

BerlHG-Entwurf 2010

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	Art. I Änderung des BerlHG	
<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1) Die Hochschulen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich staatliche Einrichtungen. Sie haben das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen des Gesetzes und regeln ihre Angelegenheiten durch die Grundordnung und sonstige Satzungen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Rechtsstellung</p> <p>(1 - 6) ...</p>	Zu § 2:
<p>(2) Die Hochschulen erfüllen ihre Aufgaben durch eine Einheitsverwaltung, auch soweit es sich um staatliche Angelegenheiten handelt.</p>		
<p>(3) Die Personalverwaltung, die Wirtschaftsverwaltung, die Haushalts- und Finanzverwaltung der Hochschulen, die Erhebung von Gebühren und die Krankenversorgung sind staatliche Angelegenheiten. Die Hochschulen haben die gebotene Einheitlichkeit im Finanz-, Haushalts-, Personal- und Gesundheitswesen im Land Berlin zu wahren und diesbezügliche Entscheidungen des Senats von Berlin zu beachten.</p>		
<p>(4) Die Hochschulen sind Dienstherr der Beamten und Beamtinnen sowie Arbeitgeber der Angestellten, Arbeiter und Arbeiterinnen und Ausbilder der Auszubildenden an der jeweiligen Hochschule. In der Personalverwaltung, der Haushalts- und Finanzverwaltung wirken die Universitäten und die Fachhochschulen mit dem Land Berlin in ihren Kuratorien zusammen.</p>		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
(5) Die Universitäten haben das Promotions- und Habilitationsrecht. Die Hochschule der Künste hat das Promotions- und Habilitationsrecht für ihre wissenschaftlichen Fächer. Die Hochschulen nach Satz 1 und 2 dürfen die Doktorwürde ehrenhalber verleihen.		
(6) Alle Hochschulen haben das Recht, die Würde eines Ehrenmitglieds zu verleihen. Näheres regeln die Hochschulen durch die Grundordnung.		
(7) Die Hochschulen können durch Satzung Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen; die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.	(7) Die Hochschulen können durch Satzung Gebühren für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für Verwaltungsleistungen erheben. Anlässlich der Immatrikulation und jeder Rückmeldung erheben die Hochschulen Verwaltungsgebühren in Höhe von 50 Euro je Semester für Verwaltungsleistungen, die sie für die Studierenden im Rahmen der Durchführung des Studiums außerhalb der fachlichen Betreuung erbringen. Hierzu zählen Verwaltungsleistungen für die Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation. Außerdem zählen hierzu Verwaltungsleistungen, die im Rahmen der allgemeinen Studienberatung sowie durch die Akademischen Auslandsämter und die Prüfungsämter erbracht werden. Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben in Fällen der Beurlaubung vom Studium zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes, für ausländische Studierende, die auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft immatrikuliert sind oder werden, soweit Gegenseitigkeit besteht, sowie für ausländische Studierende im Rahmen von Förderungsprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden.	Die neu gefassten Absätze 7, 7a und 8 ordnen das Gebührenwesen an den Hochschulen neu. Ziel der Regelungen ist eine Vereinfachung und eine Verbesserung der Übersichtlichkeit des Gebührenwesens. Zurzeit existiert an den Hochschulen eine Mehrzahl von Gebührensatzungen, die sehr unterschiedliche Gebührentatbestände nach sehr speziellen Kriterien festlegen. Dies macht den Gebühreneinzug unübersichtlich. Um das Gebührenwesen nach einheitlichen Grundprinzipien zu gestalten und damit transparenter zu machen, soll nach dem Entwurf in jeder Hochschule eine Rahmengebührensatzung beschlossen werden. In dieser Rahmensatzung sollen die Tatbestände, die gebührenpflichtig sein sollen, benannt werden. Ferner wird für die Tatbestände der Gebührenrahmen festgelegt. Die Hochschulleitung legt dann innerhalb des Gebührenrahmens die Gebühren für die jeweiligen Leistungen fest. Dabei können sowohl feste als auch Staffel- oder Rahmengebühren definiert werden. Es steht der Hochschule allerdings frei, auch schon in der Rahmengebührensatzung selbst abschließend feste Gebührensätze zu definieren.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		Um dieses Verfahren zu implementieren, wird in Absatz 7 Satz 1 die Aussage, dass Gebühren durch Satzung festzulegen sind, aufgehoben, da die konkreten Gebührensätze künftig nicht mehr zwingend durch Satzung festgelegt werden.
	(7a) Das Kuratorium jeder Hochschule erlässt für die Erhebung von Gebühren nach Absatz 7 Satz 1 eine Rahmengebührensatzung, in der die Benutzungsarten und die besonderen Aufwendungen, für die Gebühren erhoben werden sollen, benannt und der Gebührenrahmen für die einzelnen Gebührentatbestände festgelegt werden. Die Hochschulleitung legt auf Grund der Rahmengebührensatzung die Gebührensätze für die einzelnen Benutzungsarten und besonderen Aufwendungen fest. Die Festlegung bedarf der Zustimmung des Kuratoriums.	Mit dem neu eingefügten Absatz 7a Satz 1 wird die Rechtsgrundlage für die Rahmengebührensatzung geschaffen. Die Satzungs-kompetenz liegt, wie es derzeit schon bei Gebührensatzungen der Fall ist, beim Kuratorium. Nach Satz 2 legt die Hochschulleitung auf der Grundlage der Rahmengebührensatzung die konkreten Gebühren fest.
(8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter zu berücksichtigen.	(8) Die Hochschulen können durch Satzung Entgelte oder Gebühren für die Teilnahme an Weiterbildungsangeboten erheben. Bei der Höhe der Entgelte oder Gebühren ist die wirtschaftliche und soziale Situation der Betroffenen sowie die Höhe der Entgelte anderer Anbieter zu berücksichtigen. Soweit Satzungen nach Satz 1 nicht vom Kuratorium erlassen werden, bedürfen sie im Hinblick auf die Gebührensatzung der Zustimmung des Kuratoriums.	Absatz 8 Sätze 2 und 3 enthalten eine besondere Regelung für die Weiterbildung. Da hier unter Umständen die Gebühren in der Satzung enthalten sind, die die Weiterbildungsangebote regeln, und für den Beschluss über diese Satzungen der akademische Senat oder die Fachbereichsräte zuständig sind, muss das Kuratorium ihnen wegen der Gebührenfestsetzung zustimmen. Werden spezielle Gebührensatzungen für Weiterbildungsangebote erlassen, liegt die Satzungs-kompetenz nach § 65 Absatz 1 Nr. 3 beim Kuratorium.
(9) Studiengebühren werden nicht erhoben.	(9) ...	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1) Die Hochschulen dienen der Pflege und Entwicklung von Wissenschaft und Kunst durch Forschung, Lehre und Studium und der Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten. Sie wirken dabei an der Erhaltung des demokratischen und sozialen Rechtsstaates mit und tragen zur Verwirklichung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen bei.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben der Hochschulen</p> <p>(1 - 3) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 4:</p>
<p>(2) Die Hochschulen tragen mit ihrer Forschung und Lehre zum Erhalt und zur Verbesserung menschlicher Lebens- und Umweltbedingungen bei. Sie setzen sich im Bewusstsein ihrer Verantwortung gegenüber der Gesellschaft und der Umwelt mit den möglichen Folgen einer Nutzung ihrer Forschungsergebnisse auseinander.</p>		
<p>(3) Die Freie Universität und die Humboldt-Universität erfüllen in den medizinischen Bereichen auch Aufgaben der Krankenversorgung. Die Universität der Künste erfüllt als künstlerische und wissenschaftliche Hochschule ihre Aufgaben auch durch künstlerische Entwicklungsvorhaben und öffentliche Darstellung sowie durch Lehre und Forschung im Grenzbereich von Kunst und Wissenschaft. Die Universitäten fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs, die Universität der Künste und die übrigen künstlerischen Hochschulen insbesondere den künstlerischen sowie die Universität der Künste auch den künstlerisch-wissenschaftlichen Nachwuchs. Die Fachhochschulen erfüllen ihre Aufgaben insbesondere durch anwendungsbezogene Lehre und durch entsprechende Forschung. Das Land soll im Zusammenwirken mit den Fach-</p>		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
hochschulen durch entsprechende Maßnahmen die Forschungsmöglichkeiten der Fachhochschulmitglieder ausbauen und Möglichkeiten zur Förderung eines wissenschaftlichen Nachwuchses für diesen Hochschulbereich schrittweise entwickeln.		
(4) Die Hochschulen dienen dem weiterbildenden Studium und beteiligen sich an Veranstaltungen der Weiterbildung. Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals und die allgemeine Erwachsenenbildung.		
(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft.	(5) Die Hochschulen arbeiten im Rahmen ihrer Aufgabenstellung mit anderen Hochschulen sowie sonstigen Forschungs-, Kultur- und Bildungseinrichtungen im Inland und im Ausland zusammen. Sie fördern den Wissenstransfer zwischen ihren Einrichtungen und allen Bereichen der Gesellschaft und wirken darauf hin, dass die gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse im Interesse der Gesellschaft weiterentwickelt und genutzt werden können.	Die Regelung in Absatz 5 Satz 2 hebt die Bedeutung des Wissenstransfers bei der Aufgabenerfüllung der Hochschulen hervor.
(6) Die Hochschulen fördern die sozialen Belange der Studenten und Studentinnen und den Hochschulsport. Sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten und Studentinnen.	(6)	
(7) Die Hochschulen berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten und Studentinnen und treffen in allen Bereichen die erforderlichen Maßnahmen zur Integration der behinderten Studenten und Studentinnen. Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, die unter Wahrung der Gleichwertigkeit einen Nachteilsausgleich gewährleisten.	(7-11) ...	
(8) Die Hochschulen wirken darauf hin, dass Frauen und Männer in der Hochschule die ihrer Qualifikati-		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
on entsprechend gleichen Entwicklungsmöglichkeiten haben und die für Frauen bestehenden Nachteile beseitigt werden.		
(9) Die Hochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen.		
(10) Andere als die in diesem Gesetz genannten Aufgaben dürfen den Hochschulen durch Rechtsverordnung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung übertragen werden, wenn sie mit den in Absatz 1 genannten Aufgaben zusammenhängen.		
(11) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können die Hochschulen Dritte gegen Entgelt in Anspruch nehmen, mit Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats von Berlin sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen, sofern nicht Kernaufgaben in Forschung und Lehre unmittelbar betroffen sind; eine Personenidentität zwischen einem Beauftragten für den Haushalt und der Geschäftsführung des Unternehmens ist ausgeschlossen. Die Haftung der Hochschulen ist in diesen Fällen auf die Einlage oder den Wert des Geschäftsanteils zu beschränken; die Gewährträgerhaftung des Landes (§ 87 Absatz 4) ist dann ausgeschlossen. Das Prüfungsrecht des Rechnungshofs gemäß § 104 Absatz 1 Nr. 3 der Landeshaushaltsordnung ist sicherzustellen. Bei Privatisierungen ist die Personalvertretung zu beteiligen.		
<p style="text-align: center;">§ 8 Studienreform</p> <p>(1) Die Hochschulen haben die ständige Aufgabe, im Zusammenwirken mit den zuständigen staatlichen Stellen Inhalte und Formen des Studiums im</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Studienreform</p>	<p style="text-align: center;">zu § 8</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Hinblick auf die Entwicklung in Wissenschaft und Kunst, die Bedürfnisse der beruflichen Praxis und die notwendigen Veränderungen in der Berufswelt zu überprüfen und weiterzuentwickeln. Die Studienreform soll gewährleisten, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Studium interdisziplinär und projektbezogen unter Berücksichtigung der Verbindung von Wissenschaft und Praxis angelegt wird, 2. die Studieninhalte den Studenten und Studentinnen breite Entwicklungsmöglichkeiten eröffnen, 3. die Formen der Lehre und des Studiums den methodischen und didaktischen Erkenntnissen entsprechen, 4. die Studenten und Studentinnen befähigt werden, Studieninhalte wissenschaftlich selbständig zu erarbeiten und deren Bezug zur Praxis zu erkennen, 5. die Gleichwertigkeit einander entsprechender Hochschulabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels erhalten bleibt. <p>Die Hochschulen berichten der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mindestens alle drei Jahre über Erfahrungen und Ergebnisse von Reformversuchen.</p>		
<p>(2) Zur Erprobung von Reformmodellen können besondere Studien- und Prüfungsordnungen erlassen werden, die neben bestehende Ordnungen treten. Die Erprobung von Reformmodellen soll nach einer festgesetzten Frist begutachtet werden.</p>		
<p>(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen.</p>	<p>(3) Die Hochschulen treffen die für die Studienreform und für die Förderung der Hochschuldidaktik notwendigen Maßnahmen, insbesondere stellen sie die didaktische Aus- und Weiterbildung ihres Lehr-</p>	<p>Die Ergänzung in Absatz 3 stellt klar, dass die Hochschulen verantwortlich sind für die didaktische Qualifikation ihres Lehrpersonals und verpflichtet sie ausdrücklich, für die erforderliche didaktische Aus- und Fortbildung ihres Lehrper-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	personals sicher.	sonals zu sorgen. Die Bestimmung ist im Zusammenhang zu sehen mit den Änderungen in § 96 sowie in den §§ 100 Absatz 1 Satz 2, 108 Absatz 1 Satz 2, 110a Absatz 2, die besondere Anforderungen an die didaktische Qualifikation bei der Einstellung von Personal stellen, das schwerpunktmäßig in der Lehre beschäftigt werden soll.
	<p style="text-align: center;">§ 8a Qualitätssicherung, Akkreditierung, Berufsbeauftragte</p> <p>(1) Die Hochschulen stellen durch geeignete Maßnahmen sicher, dass ihre Arbeit insbesondere in Forschung und Lehre und bei der Durchführung von Prüfungen den anerkannten Qualitätsstandards entspricht. Wesentlicher Bestandteil des hochschulinternen Qualitätssicherungssystems ist die regelmäßige Durchführung interner Evaluationen, insbesondere im Bereich der Lehre. Die Studenten und Studentinnen und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der Evaluation der Lehre zu beteiligen. Die Mitglieder der Hochschulen sind zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren, insbesondere durch Erteilung der erforderlichen Auskünfte, verpflichtet.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 8a:</p> <p>Diese Vorschrift enthält Regelungen zur Qualitätssicherung. Die grundlegende Verpflichtung der Hochschulen, Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu treffen, enthält Absatz 1. In den Sätzen 2 und 3 wird diese Pflicht näher konkretisiert und insbesondere herausgestellt, dass bei den regelmäßig durchzuführenden internen Evaluierungen im Bereich der Lehre sowohl die Studierenden als auch die Absolventen zu beteiligen sind. Satz 4 stellt klar, dass alle Hochschulmitglieder und Hochschulangehörigen zur Mitwirkung an Evaluationsverfahren verpflichtet sind. Mit der Regelung, die in den Sätzen 2 bis 4 der Regelung des § 25 Abs. 2 Sätze 1 bis 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes entspricht, wird im Übrigen auch ein Beitrag zur Harmonisierung der hochschulrechtlichen Regelungen der Länder Berlin und Brandenburg geleistet.</p>
	(2) Studiengänge sind in bestimmten Abständen in qualitativer Hinsicht zu bewerten. Bewertungsmaßstab sind die in diesem Gesetz insbesondere in § 22 formulierten Grundsätze sowie	Mit der Regelung in Absatz 2 Satz 1 begründet der Entwurf allgemein die Pflicht der Hochschulen, Studiengänge regelmäßig qualitativ zu bewerten. Dadurch soll in einem Prozess kritischer

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>die anerkannten Qualitätsstandards. Die Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen hat durch anerkannte unabhängige Einrichtungen zu erfolgen (Akkreditierung). Auf eine Akkreditierung einzelner Studiengänge kann verzichtet werden, wenn die Hochschule insgesamt oder im betreffenden Bereich über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung ihres Studienangebots verfügt (Systemakkreditierung).</p>	<p>Reflexion eine Optimierung von Studieninhalten und Studienverläufen erreicht werden. Wegen der herausragenden Bedeutung der Umsetzung des Bologna-Prozesses kommt der Bewertung von Bachelor- und Masterstudiengängen besondere Bedeutung bei. Um ein möglichst hohes Maß an Objektivität zu erzielen, sollen diese Bewertungen nach Satz 3 von unabhängigen Einrichtungen vorgenommen werden. Dieser Prozess wird als Akkreditierung verstanden. Satz 2 gibt Hinweise auf die Maßstäbe, an denen sich die Bewertungen zu orientieren haben. Dies sind zunächst die Vorschriften des Berliner Hochschulgesetzes, insbesondere § 22, der Kriterien benennt, durch die die Qualität des gestuften Studiensystems gewährleistet werden soll. Soweit das Berliner Hochschulgesetz keine abschließenden Vorgaben an die qualitative Ausgestaltung von Studiengängen macht, sind allgemein anerkannte Qualitätsstandards bei den Bewertungen zu beachten. Dies sind solche Standards, die durch förmliche Beschlussfassung von Gremien und Einrichtungen, die sich mit Fragen der Qualitätssicherung von Studiengängen befassen, Nachhaltigkeit erfahren haben. Hierzu zählen insbesondere Beschlüsse der Kultusministerkonferenz, der Hochschulrektorenkonferenz, des Wissenschaftsrats und der Stiftung zur Einrichtung von Studiengängen in Deutschland. Satz 4 sieht eine Ausnahme von der Pflicht zur Akkreditierung vor, soweit die betreffende Hochschule über ein akkreditiertes Programm zur Qualitätssicherung verfügt.</p>
	<p>(3) Die Hochschulen sind verpflichtet, der für</p>	<p>Absatz 3 stellt in Satz 1 mit der Mitteilungspflicht bezüglich der Akkreditierungsergebnisse sicher,</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung die Ergebnisse der Bewertungen und Akkreditierungen nach Absatz 2 unverzüglich vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aufgrund des Akkreditierungsergebnisses die Zustimmung von Studiengängen widerrufen, nachträglich mit Auflagen versehen oder die Verlängerung der Zustimmung mit Auflagen versehen.</p>	<p>dass die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung stets über die aktuellen studien-gangrelevanten Informationen verfügt. Diese Informationen sind wesentlich, wenn es um die Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nach § 22 Abs. 3 zur Einrichtung von Studiengängen bzw. um die Zustimmung der Weiterführung von Studiengängen geht. Nach Satz 2 können die Ergebnisse der Akkreditierung bei der Entscheidung über die Zustimmung herangezogen werden</p>
	<p>(4) Die Hochschulleitung bestellt einen Berufsbeauftragten oder eine Berufsbeauftragte. Er oder sie hat die Aufgabe, die Organe der Hochschule bei der Durchführung von Berufungsverfahren zu beraten, auf eine einheitliche Praxis bei der Durchführung von Berufungsverfahren sowie auf Transparenz und die Sicherung der Qualität von Berufungsverfahren hinzuwirken. Das Nähere regelt die Grundordnung.</p>	<p>Absatz 4 soll die Qualität der Berufungsverfahren sicherstellen. Die Verfahren zur Gewinnung neuer Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen müssen höchsten Qualitätsstandards genügen. Um das in den einzelnen Hochschulen vorhandene Erfahrungswissen beispielsweise um die formalen Regelungen, die Mittel der Qualitätssicherung und die Möglichkeiten einer Beschleunigung des Verfahrens zu bündeln, ist es angezeigt, mit der Funktion eines Berufsbeauftragten oder einer Berufsbeauftragten in allen Hochschulen gleichermaßen auf eine Sicherung hoher Verfahrensstandards hinzuwirken und, soweit möglich, weiteres Optimierungspotential auszuschöpfen. Zugleich kann der oder die Berufsbeauftragte als Dienstleister und Berater der akademischen Gremien fungieren und diese dadurch in Verfahrensangelegenheiten entlasten. Näheres zu der neuen Funktion regelt die Grundordnung.</p> <p>Der Entwurf macht den Hochschulen keine Vorgaben, wie die Funktion der Berufsbeauftragten auszugestalten ist, zum Beispiel, ob sie</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		Professoren oder Professorinnen sein müssen oder ob sie an großen Hochschulen ihr Amt hauptberuflich wahrnehmen. Da das Amt der Berufungsbeauftragten neu ist, sollen die Hochschulen Gestaltungsspielraum haben, der auch dem Experimentieren mit der Funktion dienen soll. Deshalb regeln die Hochschulen nach Satz 3 alles Nähere in den Grundordnungen.
§ 10 Allgemeine Studienberechtigung	§ 10 Allgemeine Studienberechtigung	Zu § 10:
(1) Jeder Deutsche und jede Deutsche im Sinne von Artikel 116 des Grundgesetzes ist berechtigt, an einer Hochschule des Landes Berlin zu studieren, wenn er oder sie die für das Studium nach den staatlichen Vorschriften erforderliche Qualifikation nachweist. Rechtsvorschriften, nach denen andere Personen Deutschen gleichgestellt sind, bleiben unberührt.	(1-4) ...	
(2) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Hochschulen richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes für Berlin. Die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach dem Berliner Hochschulzulassungsgesetz.		
(3) Die allgemeine Hochschulreife wird auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Studiums erworben, für dessen Aufnahme die Fachhochschulreife erforderlich war.		
(4) Die Zugangsvoraussetzungen für die Studiengänge an der Hochschule für Musik "Hanns Eisler", der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) sowie für die künstlerischen Studiengänge an der Hochschule der Künste Berlin regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Hochschulen durch Rechtsverordnung. Hierbei kann, allein oder in Verbindung mit einer Hochschulzugangsberechtigung</p> <p>1. eine künstlerische Begabung oder 2. eine besondere künstlerische Begabung</p> <p>als Zugangsvoraussetzung gefordert werden. Ferner ist das Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Begabung zu bestimmen.</p>		
<p>(5) Die Hochschulen regeln durch Satzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für konsekutive Masterstudiengänge gefordert werden und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.</p>	<p>(5) Die Hochschulen regeln durch Satzung in der Zugangssatzung, in welchen Studiengängen über die Hochschulzugangsberechtigung hinaus zusätzliche Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen gefordert werden und wie diese nachzuweisen sind. Zugangsvoraussetzung für Masterstudiengänge ist der berufsqualifizierende Abschluss eines Hochschulstudiums; bei weiterbildenden Masterstudiengängen zusätzlich eine daran anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr; darüber hinausgehende Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen dürfen nur für Studiengänge nach § 23 Absatz 3 Nr. 1a gefordert werden, und nur dann, wenn sie wegen spezieller fachlicher Anforderungen des jeweiligen Masterstudiengangs nachweislich erforderlich sind. Die Bestätigung der Satzung erstreckt sich neben der Rechtmäßigkeit auch auf die Zweckmäßigkeit.</p>	<p>Absatz 5 Satz 1 stellt ausdrücklich klar, dass die in dieser Norm definierten Zugangsvoraussetzungen in einer speziellen Zugangssatzung geregelt werden müssen. Eine solche Aussage im Gesetz ist deshalb notwendig, weil § 90 des Entwurfes ausdrücklich diese Kategorie von Satzungen vorsieht.</p> <p>Satz 2 passt die bisherige Regelung dieser Vorschrift an die in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK in der Fassung vom 4. Februar 2010 neu gefasste Definition von konsekutiven Masterstudiengängen an. Auch künftig können besondere Eignungs- und Qualifikationsvoraussetzungen nur bei solchen Masterstudiengängen gefordert werden, die auf einem Bachelorstudiengang aufbauen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass bei weiterbildenden Masterstudiengängen die Berufserfahrung ein formales Zugangskriterium und kein Eignungs- und Qualifikationskriterium ist.</p>
	<p>(5a) Die Zulassung zu einem Masterstudiengang kann auch beantragt werden, wenn der Bachelo-</p>	<p>Der neu eingefügte Absatz 5a soll den Übergang vom Bachelor- zum Masterstudium rechtssicher erleichtern. Bisher haben die Hochschu-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>rabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss rechtzeitig vor Beginn des Masterstudienganges erlangt wird und die Maßgaben, die aufgrund des Absatzes 5 Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, ebenso rechtzeitig erfüllt sind. Soweit nach den Regelungen des Hochschulzulassungsgesetzes ein Auswahlverfahren durchzuführen ist, in die das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerber und Bewerberinnen nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote teil, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt insoweit unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Voraussetzungen des Absatzes 5 innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.</p>	<p>len in unterschiedlicher Weise in ihren Satzungen versucht, der Übergangsproblematik Herr zu werden. Da der reibungslose Übergang nicht unwesentlich für den Fortgang der Ausbildung ist, ist eine gesetzliche Regelung angebracht.</p>
<p>(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung, 2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, 3. Wechsel des Studiengangs, 4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium, 	<p>(6) Durch Satzung sind weiter zu regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Immatrikulation, Exmatrikulation und Rückmeldung, 2. Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, 3. Wechsel des Studiengangs, 4. Rechte der Studenten und Studentinnen im Fernstudium und im Teilzeitstudium, 5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft, 	<p>Die Einfügung der Nummer 9 in Absatz 6 dient der Verbesserung der Durchlässigkeit im Bildungssystem. Entsprechend den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK in der Fassung vom 4. Februar 2010 schafft das Gesetz für Studienbewerber und Studienbewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss einen direkten Zugangsweg</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>5. Gasthörerschaft und Nebenhörerschaft, 6. Beurlaubung, 7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, 8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache.</p>	<p>6. Beurlaubung, 7. Grundsätze für die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen an anderen Hochschulen, 8. Zugangsvoraussetzungen für Ausländer und Ausländerinnen, die eine im Land Berlin anerkannte Studienbefähigung besitzen; zu den Voraussetzungen gehört auch der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache, 9. die auf der Grundlage einer Eignungsprüfung festzustellenden Anforderungen für den Zugang beruflich qualifizierter Bewerber und Bewerberinnen ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zum Masterstudium in geeigneten weiterbildenden und künstlerischen Studiengängen; in der Satzung ist auch das Prüfungsverfahren zu regeln; Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>zum weiterbildenden Masterstudium und zu Masterstudiengängen in künstlerischen Fächern. Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung voraus. Dessen Anforderungen und das Prüfungsverfahren haben die Hochschulen durch Satzung zu regeln. In diesem Zusammenhang ist von den Hochschulen auch zu entscheiden, welche Masterstudiengänge für Bewerber ohne einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss geeignet sind.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 Fachgebundene Studienberechtigung</p> <p>Wer den Realschulabschluss oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, eine für das beabsichtigte Studium geeignete Berufsausbildung abgeschlossen und danach eine mindestens vierjährige Berufserfahrung erworben hat, oder wer eine Prüfung als Abschluss einer Fortbildung zum Meister oder Meisterin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Techniker oder Technikerin oder des Bildungsganges zum staatlich geprüften Betriebswirt oder Betriebswirtin in einer für das beabsichtigte Studium geeigneten Fachrichtung oder eine vergleichbare Ausbildung erfolgreich abgelegt hat, kann an den Hochschulen zum Studium im betreffenden Studiengang vorläufig immatrikuliert werden. Ersatzzeiten sind anzurechnen. Die vorläufige Im-</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte</p> <p>(1) Wer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Aufstiegsfortbildung nach den Bestimmungen der Handwerksordnung oder des Berufsbildungsgesetzes bestanden hat, 2. nach einer Ausbildung eine Fachschulausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule im Sinne des § 34 des Schulgesetzes für das Land Berlin oder eine vergleichbare Ausbildung in einem anderen Bundesland abgeschlossen hat, 3. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung entsprechende Qualifikation im Sinne des Seemannsgesetzes erworben 	<p style="text-align: center;">Zu § 11:</p> <p>Die Länder haben sich in der KMK geeinigt, den Zugang für beruflich Qualifizierte bundesweit zu vereinheitlichen und zu verbessern. Mit den Regelungen in dieser Vorschrift wird der KMK-Beschluss vom 6. März 2009 umgesetzt. Nach Absatz 1 erhalten viele Fachkräfte, die bisher eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung haben, eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Dadurch, dass die Hochschulen nicht mehr die Affinität zwischen Berufsausbildung und Studium prüfen müssen, vereinfacht sich das Zugangsverfahren.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>matrikulation gilt im Regelfall für die Dauer zweier Semester, längstens jedoch für vier Semester. Danach entscheiden die zuständigen Prüfungsausschüsse der Hochschule auf der Grundlage der erbrachten Studienleistungen über die endgültige Immatrikulation. Wer die Abschlussprüfung erfolgreich abgeschlossen hat, erhält die allgemeine Hochschulreife.</p>	<p>hat oder</p> <p>4. eine der unter Nummer 1 genannten Fortbildung entsprechende Qualifikation auf Grund einer landesrechtlich geregelten Fortbildungsmaßnahme für Berufe im Gesundheitswesen sowie im sozialpflegerischen oder pädagogischen Bereich erworben hat,</p> <p>ist berechtigt, ein grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (allgemeine Hochschulzugangsberechtigung).</p>	
	<p>(2) Wer</p> <p>1. den mittleren Schulabschluss erworben hat,</p> <p>2. in einem zum angestrebten Studiengang fachlich ähnlichen Beruf eine nach dem Berufsbildungsgesetzes oder nach der Handwerksordnung geregelte mindestens zweijährigen Berufsausbildung abgeschlossen hat und</p> <p>3. im erlernten Beruf mindestens drei Jahre tätig war,</p> <p>ist berechtigt, ein seiner oder ihrer bisherigen Ausbildung entsprechendes grundständiges Studium an einer Hochschule aufzunehmen (fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung). Abweichend von Satz 1 Nummer 3 gilt für Stipendiaten und Stipendiatinnen des Aufstiegsstipendienprogramms des Bundes eine Mindestdauer der Berufstätigkeit im erlernten Beruf von mindestens zwei Jahren. Die Mindestdauer der Berufstätigkeit verdoppelt sich jeweils für Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung von bis zur Hälfte der vollen Beschäftigungszeit. Bei der Ermittlung der Dauer der Be-</p>	<p>Der Absatz 2 regelt die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung. Diese erhalten Bewerber und Bewerberinnen, die über einen mittleren Schulabschluss verfügen und eine zum Studium affine Berufsausbildung und Berufserfahrung haben. Durch die Anrechnungsfähigkeit von Teilzeitbeschäftigung soll der Hochschulzugang noch einmal flexibilisiert werden. Gerade auch junge Familien können davon profitieren, indem individuelle Lebensentwürfe berücksichtigt werden, ohne dass die Notwendigkeit einer Qualifizierung durch Berufserfahrung aufgegeben wird.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>rufstätigkeit nach Satz 1 Nummer 3 werden Zeiten einer Freistellung nach dem Mutterschutzgesetz ..., dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz ... und dem Pflegezeitgesetz ... sowie Zeiten, in denen unbeschadet einer Beschäftigung nach Satz 1 Nummer 3 die Voraussetzungen für eine Freistellung nach diesen Vorschriften vorlagen, angerechnet, soweit sie insgesamt ein Jahr nicht überschreiten.</p>	
	<p>(3) Die Immatrikulation auf Grund einer Zugangsberechtigung nach Absatz 2 Satz 1 erfolgt für die Dauer von höchstens einem Jahr vorläufig (Probestudium). Die Immatrikulation erfolgt endgültig, wenn der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule feststellt, dass aufgrund der erbrachten Studienleistungen mit einem erfolgreichen Abschluss des Studiums gerechnet werden kann. Das Probestudium kann von der Hochschule durch eine Eignungsfeststellungsprüfung ersetzt werden, die mindestens einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil umfasst.</p>	<p>Die Regelung des Absatzes 3 findet sich bereits im derzeit geltenden § 11 BerlHG. Das Probestudium ist seit vielen Jahren in Berlin etabliert und hat sich bewährt. Allerdings lässt es der Entwurf zu, dass die Hochschulen anstelle des Probestudiums eine Eignungsfeststellungsprüfung setzen, wenn sie dies für geeigneter halten. Beide Wege an die Hochschule sind im KMK-Beschluss als Optionen vorgesehen.</p>
	<p>(4) Wer aufgrund einer beruflichen Qualifikation ein mindestens einjähriges Hochschulstudium in einem anderen Bundesland erfolgreich absolviert hat, kann unbeschadet der Absätze 2 und 3 das Studium in einem ähnlichen Studiengang an einer Berliner Hochschule fortsetzen.</p>	<p>Bisher waren beruflich Qualifizierte an die Hochschule gebunden, an der sie auf Grund des Zugangs nach § 11 BerlHG begonnen haben zu studieren. Dies führte zugleich dazu, dass ein Studienwechsel nach Berlin ebenfalls nicht möglich war. Mit der Regelung des Absatzes 4 erhalten sie in Zukunft die gleiche Berechtigung, wie alle anderen Studierenden, wenn sie ihre Studienggeeignetheit nach einem Jahr unter Beweis gestellt haben. Das entspricht außerdem dem Willen der KMK, den Zugang bundesweit zu vereinheitlichen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	(5) Eine Hochschulzugangsberechtigung nach Absatz 1 oder Absatz 2 erhält auch, wer eine berufliche Ausbildung im Ausland nachweist, die denen der Absätze 1 oder 2 entspricht.	Bei der Regelung des Absatzes 5 handelt es sich um eine Klarstellung, soweit es um EU-Bürger geht. Im Übrigen soll die Regelung die Integration von möglichst vielen Ausländern erleichtern, die in Berlin leben, um dem Fachkräftemangel in der Region vorzubeugen.
	(6) Das Nähere regeln die Hochschulen durch die Zugangssatzung.	Die Hochschulen haben seit vielen Jahren Satzungen erlassen, anhand derer sie erfolgreich beruflich Qualifizierte den Zugang zum Hochschulstudium ermöglichen. Klargestellt wird nunmehr in Absatz 6, in welcher Kategorie von Satzungen der Hochschulzugang zu regeln ist. Dies ist die Zugangssatzung.
<p style="text-align: center;">§ 12 Studienübergänge</p> <p>Die Hochschule, an der ein weiterführendes Studium aufgenommen wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums an einer anderen Hochschule oder an der Berufsakademie Berlin. § 30 Absatz 6 findet Anwendung.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 Studienübergänge</p> <p>Die Hochschule, an der ein weiterführendes Studium aufgenommen wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Zeiten und Leistungen des vorangegangenen Studiums an einer anderen Hochschule oder an der Berufsakademie Berlin. § 30 Absatz 6 findet Anwendung</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 12:</p> <p>Die Vorschrift wird aufgehoben, da die Regelungsinhalte nunmehr erschöpfend im dritten Abschnitt geregelt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 22 Studiengänge</p> <p>(1) Ein Studiengang führt in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er besteht aus mehreren Teilstudiengängen, wenn für einen Studienabschluss eine Kombination mehrerer Fächer gewählt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">§ 22 Studiengänge</p> <p>(1) Ein Studiengang führt in der Regel zu einem berufsqualifizierenden Abschluss. Er besteht aus mehreren Teilstudiengängen, wenn für einen Studienabschluss eine Kombination mehrerer Fächer gewählt werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 22:</p> <p>Die Änderung des bisherigen Absatz 1 Satz 1 erfolgt, weil in der gestuften Studienstruktur jeder Studiengang zu einem berufsqualifizierenden Abschluss führt. Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben, weil der Gesetzentwurf keine differenzierten Vorgaben zur inneren Struktur von Studiengängen machen will. Dies regeln die Hochschulen in ihren Satzungen, wobei die Be-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>schlüsse der KMK zu beachten sind. Die Hochschulen können aufgrund der Regelung in Absatz 1 schnell und flexibel auf die Weiterentwicklung von Studienstrukturen, insbesondere im Rahmen des Bologna-Prozesses reagieren.</p>
<p>(2) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium neben einer beruflichen Tätigkeit möglich wird.</p>	<p>(2) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium neben einer beruflichen Tätigkeit möglich wird. Die Hochschulen haben Studiengänge und Prüfungen so zu organisieren und einzurichten, dass insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. unter Berücksichtigung der Eigenverantwortung der Studenten und Studentinnen die Erreichung der Studienziele (Kompetenzerwerb) gewährleistet ist, 2. sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden können, 3. individuelle Gestaltungsmöglichkeiten des Studiums und frei zu wählende Studienanteile auch zu überfachlichem Kompetenzerwerb für Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden, 4. ein Teil des Studiums dem überfachlichen Kompetenzerwerb vorbehalten wird, 5. Möglichkeiten zugelassen werden, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen, 6. bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen bei einem Wechsel der Hochschule weitestgehend Anerkennung finden können, 7. Zeiträume während des Studiums für Aufenthalte an anderen Hochschulen oder im Ausland oder für Praktika ohne Zeitverlust 	<p>Absatz 2 definiert Kriterien, nach denen Studiengänge zu organisieren sind. Damit soll die Studierbarkeit und ein zügiger Studienablauf gewährleistet sowie die besonderen Bedürfnisse der Studenten und Studentinnen berücksichtigt werden. Auch soll die Mobilität der Studenten und Studentinnen durch die Pflicht zu weitgehender gegenseitiger Anrechnung von Studienleistungen gefördert werden (Nrn. 6 und 8).</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>zur Verfügung stehen,</p> <p>8. die Anrechnung erbrachter Leistungen auf gleiche oder verwandte Studiengänge derselben oder einer anderen Hochschule erleichtert wird,</p> <p>9. eine dem jeweiligen Studiengang entsprechende Verbindung von Wissenschaft und Praxis besteht.</p>	
(3) Die Einrichtung und Aufhebung von Studiengängen und Teilstudiengängen bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. In einem neuen Studiengang soll der Lehrbetrieb erst aufgenommen werden, wenn zumindest vorläufige Ordnungen für Studium und Prüfungen vorliegen.	(3)	
	<p>(4) Die Hochschulen haben Studiengänge so zu organisieren und einzurichten, dass ein Teilzeitstudium möglich wird. Ein Teilzeitstudium ist zulässig,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. wenn Studenten und Studentinnen berufstätig sind, 2. zur Pflege und Erziehung eines Kindes im Alter von bis zu 10 Jahren, 3. zur Pflege naher Angehöriger, 4. während einer Schwangerschaft, 5. während der Wahrnehmung eines Mandats eines nach diesem Gesetz vorgesehenen Organs der Hochschule, der Studierendenschaft oder des Studentenwerks Berlin, 6. aus sonstigen schwerwiegenden Gründen. <p>Der Antrag, ein Studium in Teilzeitform zu studieren, ist rechtzeitig vor Beginn des Semesters zu stellen und gilt jeweils für ein Semester. Die im Teilzeitstudium absolvierten Studienzeiten wer-</p>	<p>Der neue Absatz 4 regelt das Teilzeitstudium. Satz 1 legt den Hochschulen die Pflicht auf, Studiengänge so zu strukturieren, dass sie auch in Teilzeitform studiert werden können. Satz 2 präzisiert, welchem Teilnehmerkreis das Teilzeitstudium offen steht. Waren dies bisher nur berufstätige Studenten und Studentinnen, so kommen nach dem Entwurf weitere Personengruppen hinzu. Neben dem Studium in einem Vollzeitstudiengang in Teilzeitform können die Hochschulen Teilzeitstudiengänge einrichten, wie sich aus Absatz 5 ergibt.</p> <p>Satz 4 soll gewährleisten, dass sich die Regelstudienzeit bei einem Teilzeitstudium nicht verändert, indem die Studienzeiten entsprechend dem Umfang des Teilzeitstudiums ermittelt werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	den entsprechend der Verlängerung des Studiums auf die Regelstudienzeit angerechnet.	
	(5) Die Hochschulen sollen Teilzeitstudiengänge einrichten, die ein Studium neben dem Beruf ermöglichen.	Der Auftrag an die Hochschulen, Teilzeitstudiengänge anzubieten, ergänzt die in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit des Teilzeitstudiums. Während das Teilzeitstudium in einem grundsätzlich auf ein Vollzeitstudium konzipierten Studiengang erfolgt, können Teilzeitstudiengänge ausschließlich in Teilzeitform studiert werden.
	<p style="text-align: center;">§ 22a Strukturierung der Studiengänge</p> <p>(1) Studiengänge sind in mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 22a:</p> <p>Die Regelungen der Absätze 1 und 2 dienen der Umsetzung der Rahmenvorgaben der KMK für die Einführung von Leistungspunktsystemen und die Modularisierung von Studiengängen in der Fassung vom 4. Februar 2010. Während Absatz 1 den Hochschulen auferlegt, Studiengänge grundsätzlich zu modularisieren, regelt Absatz 2 Einzelheiten der Zuweisung von Leistungspunkten zu Modulen.</p>
	(2) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studenten und Studentinnen eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studenten und Studentinnen im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. Module sollen mindestens eine Größe von fünf Leistungspunkten aufweisen. Für ein Modul erhält ein Student oder eine Stu-	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	dentin Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachweist.	
	(3) Das Lehrangebot soll die dem Fach entsprechenden internationalen Bezüge aufweisen sowie Auslandsaufenthalte der Studenten und Studentinnen ermöglichen. In geeigneten Fächern können Lehre und Prüfungen ganz oder teilweise in fremdsprachlicher Form durchgeführt werden.	Mit der in Absatz 3 vorgesehenen Verpflichtung, dass die Studiengänge nicht nur die jeweils fachbezogenen internationalen Bezüge aufweisen müssen, sondern auch Auslandsaufenthalte ermöglichen sollen, wird eine Verbesserung der Attraktivität und der Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulausbildung im Land Berlin angestrebt. Der Gesetzentwurf geht dabei davon aus, dass grundsätzlich in jedem Studiengang die internationalen Bezüge sowie die Ermöglichung von Auslandsaufenthalten vorgesehen wird und nur ausnahmsweise von dieser Regel abgewichen werden kann. Mit Satz 2 wird das Gesetz auch den aufgrund der Globalisierung gestiegenen Anforderungen an vor allem fachbezogene Fremdsprachenkompetenz gerecht.
	(4) Abweichende staatliche Rechtsvorschriften zu reglementierten Studiengängen bleiben unberührt.	Absatz 4 enthält eine Ausnahmeregelung für die Modularisierung bei reglementierten Studiengängen.
§ 23 Regelstudienzeit	§ 23 Bachelor- und Masterstudiengänge, Regelstudienzeit	Zu § 23:
(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzulegen, innerhalb derer in der Regel das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. § 10 Absatz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes findet Anwendung.	(1) Für jeden Studiengang ist in der Prüfungsordnung die Studienzeit festzulegen, innerhalb derer in der Regel das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann. § 10 Absatz 2 und 3 des Hochschulrahmengesetzes findet Anwendung. Die Hochschule stellt mit ihren Bachelorstudiengängen, in denen entsprechend dem Profil der Hochschule und des Studiengangs wissenschaftliche oder künstlerische Grundlagen, Methoden-	In dieser Vorschrift werden Bachelor- und Masterstudiengänge gesetzlich verankert. In den Absätzen 1 bis 3 erfolgt die Umsetzung der Bologna-Vorgaben nach den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK in der Fassung vom 4. Februar 2010 im Hinblick auf die Zweistufigkeit und die Regelstudienzeiten.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	kompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden, eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher.	Absatz 1 definiert Ziele und Studieninhalte von Bachelorstudiengängen.
<p>(2) Die Regelstudienzeiten betragen an den Universitäten und der Hochschule der Künste einschließlich der Prüfungszeiten höchstens neun Semester. In den Studiengängen Biologie und Physik sowie in den Ingenieurwissenschaften beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeiten höchstens zehn Semester. Satz 1 gilt nicht für ausschließlich oder ganz überwiegend künstlerische Studiengänge. An den Fachhochschulen betragen die Regelstudienzeiten einschließlich der Praxissemester und der Prüfungszeiten höchstens acht Semester. Die Berechnung der Regelstudienzeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums wird durch die Grundordnung geregelt.</p>	<p>(2)) Die Regelstudienzeiten betragen an den Universitäten und der Hochschule der Künste einschließlich der Prüfungszeiten höchstens neun Semester. In den Studiengängen Biologie und Physik sowie in den Ingenieurwissenschaften beträgt die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeiten höchstens zehn Semester. Satz 1 gilt nicht für ausschließlich oder ganz überwiegend künstlerische Studiengänge. An den Fachhochschulen betragen die Regelstudienzeiten einschließlich der Praxissemester und der Prüfungszeiten höchstens acht Semester. Die Berechnung der Regelstudienzeit im Rahmen eines Teilzeitstudiums wird durch die Grundordnung geregelt.</p> <p>Ein Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Bachelorgrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens drei, höchstens vier Jahren. Für einen Bachelor-Abschluss sind nach Ausgestaltung der Studien- und Prüfungsordnungen nicht weniger als 180 Leistungspunkte nachzuweisen.</p>	Absatz 2 benennt den Rahmen der Regelstudienzeit für Bachelorstudiengänge und der Gesamtleistungspunktzahl, die dort in einem Studium erreicht werden kann.
<p>(3) An den Universitäten und an der Hochschule der Künste kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.</p>	<p>(3) An den Universitäten und an der Hochschule der Künste kann eine in den Studiengang eingeordnete berufspraktische Tätigkeit auf die Regelstudienzeit angerechnet werden.</p> <p>Masterstudiengänge sind so auszugestalten,</p> <p>1. dass sie</p> <p>(a) als vertiefende, verbreiternde oder fachübergreifende Studiengänge auf einem Bachelorstudiengang aufbauen oder</p>	In Absatz 3 schließt sich eine Definition der Masterstudiengänge an. Der Entwurf greift die ländergemeinsamen Strukturvorgaben in der Fassung vom 4. Februar 2010 in der Weise auf, dass auch solche Studiengänge, die nicht an einen bestimmten Bachelorstudiengang anknüpfen, als konsekutive Studiengänge verstanden werden. Gemeinsames Kriterium für die konsekutiven Studiengänge ist der Umstand, dass die Studieninhalte nicht auf Berufserfah-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>(b) einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraussetzen, jedoch nicht auf bestimmten Bachelorstudiengängen aufbauen</p> <p>(konsekutive Masterstudiengänge) oder</p> <p>2. Studieninhalte vermitteln, die in der Regel einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und anschließende qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraussetzen (weiterbildende Masterstudiengänge).</p> <p>Ein Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss (Mastergrad) und hat eine Regelstudienzeit von mindestens einem Jahr, höchstens zwei Jahren. Für einen Masterabschluss sind unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in der Regel 300 Leistungspunkte erforderlich. Davon kann bei entsprechender Qualifikation des Studenten oder der Studentin im Einzelfall abgewichen werden.</p>	<p>rung aufbauen. Dies ist das wesentliche Unterscheidungsmerkmal zu weiterbildenden Masterstudiengängen, die an eine Berufspraxis anknüpfen. Satz 2 gibt den Rahmen der Regelstudienzeit an, Satz 3 nennt die Leistungspunktzahl, die im gestuften System bei Durchlaufen eines Bachelor- und Masterstudiengangs erzielt werden muss.</p>
<p>(4) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Studien- und Prüfungsanforderungen so rechtzeitig an die Regelstudienzeiten gemäß Absatz 2 anzupassen, dass die geänderten Studien- und Prüfungsordnungen am 1. April 1995 in Kraft treten können. Studenten und Studentinnen, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können den betreffenden Studiengang nach den bis dahin geltenden Prüfungsvorschriften beenden.</p>	<p>(4) Die Hochschulen sind verpflichtet, die Studien- und Prüfungsanforderungen so rechtzeitig an die Regelstudienzeiten gemäß Absatz 2 anzupassen, dass die geänderten Studien- und Prüfungsordnungen am 1. April 1995 in Kraft treten können. Studenten und Studentinnen, die ihr Studium vor diesem Zeitpunkt begonnen haben, können den betreffenden Studiengang nach den bis dahin geltenden Prüfungsvorschriften beenden.</p> <p>Die Gesamtelstudienzeit eines Bachelorstu-</p>	<p>Absatz 4 legt die Gesamtelstudienzeit im gestuften System fest. Nach Satz 2 gelten diese Festlegungen nicht für sogenannte reglementierte Studiengänge. Dies sind solche Studiengänge, in denen Ausbildung und Prüfung nicht allein durch hochschulrechtliche Vorschriften, sondern auch durch staatliche oder kirchliche Regelungen festgelegt werden. Darunter fallen zum Beispiel die Studiengänge Medizin, Rechtswissenschaften, Katholische oder Evangelische Theologie/Religion. Satz 3 stellt klar,</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>diengangs und eines konsekutiven Masterstudiengangs beträgt höchstens fünf, in den künstlerischen Kernfächern höchstens sechs Jahre. Reglementierte Studiengänge können eine andere Studienstruktur und Regelstudienzeit haben. Bei Teilzeitstudiengängen verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.</p>	<p>dass sich die Regelstudienzeit bei einem Teilzeitstudium oder in Teilzeitstudiengängen entsprechend verlängert.</p>
<p>(5) Über die Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an der Berufsakademie Berlin entscheidet der Prüfungsausschuss, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das Prüfungsamt.</p>	<p>(5)) Über die Anrechnung von Studienzeiten in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen oder an der Berufsakademie Berlin entscheidet der Prüfungsausschuss, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das Prüfungsamt.</p> <p>Für künstlerische Studiengänge der Freien Kunst und verwandter Fächer kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung Ausnahmen von der Studiengangstruktur nach den Absätzen 1 bis 3 zulassen.</p>	<p>Absatz 5 enthält Sonderregelungen für künstlerische Studienfächer. Die Regelung greift die Festlegung in den ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK auf, nach denen über die Einbeziehung der Fächer der Freien Kunst (Malerei und Bildhauerei) in die gestufte Studienstruktur das zuständige Wissenschaftsressort im Zusammenwirken mit der jeweiligen Hochschule entscheidet. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben lösten seinerzeit bundesweite Diskussionen aus, welche Fächer zur Freien Kunst zu zählen sind. Insbesondere die Studiengänge der Darstellenden Kunst sollten nach Auffassung der Kunsthochschulen von der gestuften Studienstruktur ausgenommen werden. Der Entwurf greift diese Diskussion auf, indem er Ausnahmen nicht nur für die Freie Kunst im engeren Sinne zulässt, sondern auch für verwandte Fächer. Dies sind die Fächer, in denen die Heranbildung von Künstlerpersönlichkeiten nur in einem kontinuierlichen, nicht in Abschnitte teilbaren Prozess stattfindet. Damit den Hochschulen nicht die Definitionshoheit zufällt, welche Studiengänge von der gestuften Struktur ausgenommen sind, bindet der Entwurf grundsätzlich alle Studiengänge in das gestufte System ein und lässt Ausnahmen von dem Grundsatz zu, die der Zustimmung der für Hochschu-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		len zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.
	<p>(6) Die Hochschulen können in Zusammenarbeit mit Trägern beruflicher Ausbildung Studiengänge einrichten, die neben dem Hochschulabschluss auch zu einem beruflichen Ausbildungsabschluss führen. Die Verantwortung der Hochschule für Inhalt und Qualität des Studiengangs muss dabei gewährleistet bleiben.</p>	<p>Absatz 6 erlaubt den Hochschulen den Aufbau von sogenannten dualen Studiengängen. Das sind Studiengänge, die ein Hochschulstudium mit einer betrieblichen Ausbildung verknüpfen und so neben einem Hochschulabschluss auch zu einem betrieblichen Ausbildungsabschluss führen.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 23a Studienübergänge, Anrechnung von Ausbildungs- und Studienleistungen</p> <p>(1) Vergleichbare Studienleistungen in anderen Studiengängen, an anderen deutschen oder ausländischen Hochschulen, an einer anerkannten Fernstudieneinheit oder in einem früheren Studium sind auf die in den Ordnungen vorgesehenen Studien- oder Prüfungsleistungen anzurechnen. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb der Hochschulen erworben worden sind, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen. Leistungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen nur einmal angerechnet werden.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 23a:</p> <p>Im Hinblick auf die Bologna-Ziele der Verbesserung der Mobilität der Studenten und Studentinnen im europäischen Hochschulraum wird in Absatz 1 Satz 1 die entscheidende Neuregelung getroffen. Diese Regelung sieht eine gesetzliche Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Studenten und Studentinnen an Hochschulen außerhalb des Landes Berlin erbracht haben, unter der Voraussetzung vor, dass diese Leistungen den in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehenen vergleichbar sind. Auf diese Weise wird eine erhebliche Erleichterung für die Studenten und Studentinnen bewirkt. An die Stelle eines Anerkennungsverfahrens tritt ein vor allem dem Interesse der Rechtsklarheit geschuldetes Feststellungsverfahren. Das Merkmal der Vergleichbarkeit muss im Hinblick auf das Ziel, vor allem Fähigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, interpretiert werden. Keinesfalls sollte die Vergleichbarkeit allein unter Verweis auf einzelne, in ihrer Ge-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>samtheit unwesentliche inhaltliche Aspekte verneint werden.</p> <p>Satz 2 eröffnet die Möglichkeit, auch außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen und Fähigkeiten auf ein Studium anzuerkennen. Damit können insbesondere berufspraktische Kompetenzen und Fähigkeiten in eine Hochschulausbildung einbezogen werden. Der quantitative Umfang der Anerkennungsmöglichkeit orientiert sich an dem Beschluss der KMK über „Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium“ vom 28. Juni 2002 sowie der ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK in der Fassung vom 4. Februar 2010. Es bedarf allerdings einer inhaltlichen Prüfung im Einzelfall, ob die erbrachten Leistungen einem Studium gleichwertig sind. Satz 3 stellt sicher, dass dieselbe Leistung nicht sowohl im Bachelor- als auch im Masterstudium angerechnet wird.</p>
	<p>(2) Die Hochschule, an der ein Studium aufgenommen oder fortgesetzt wird, entscheidet über die angemessene Anrechnung von Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und die Feststellung der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 Satz 2. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule, in Studiengängen, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, das zuständige Prüfungsamt, soweit nicht die Prüfungsordnung eine pauschalierte Anrechnung oder eine andere Zuständigkeit vorsieht.</p>	<p>Absatz 2 regelt das Verfahren der Anrechnung.</p>
	<p>(3) In einer besonderen Hochschulprüfung (Ein-</p>	<p>Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 30 Absatz</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	stufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsbe- rechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.	6.
	(4) Das Nähere bestimmt die Prüfungsordnung oder die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung.	Absatz 4 ermächtigt die Hochschulen, die Ein- zelheiten des Anerkennungsverfahrens in Sat- zungen zu regeln.
<p style="text-align: center;">§ 24 Studienordnungen</p> <p>(1) Die Hochschulen sollen für jeden Studiengang und Teilstudiengang eine Studienordnung auf- stellen.</p> <p>(2) Die Studienordnung gliedert den Studiengang in der Regel in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Dem ersten berufsqualifizierenden abschluss kann ein weiteres Hauptstudium folgen. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach freier Wahl gestalten.</p> <p>(3) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer Rechtsvorschriften Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnungen müssen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studenten</p>	<p style="text-align: center;">§ 24 Studienordnungen</p> <p>(1) Die Hochschulen sollen für jeden Studiengang und Teilstudiengang eine Studienordnung aufstellen.</p> <p>(2) . Die Studienordnung gliedert den Studiengang in der Regel in die Studienabschnitte Grundstudium und Hauptstudium. Dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss kann ein weiteres Hauptstudium folgen. Die Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen eines Studienganges sollen während des gesamten Studiums im Grundsatz höchstens zwei Drittel der zu belegenden Lehrveranstaltungen umfassen. In der verbleibenden Zeit können die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach freier Wahl gestalten.</p> <p>(3) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung und anderer Rechtsvorschriften Inhalt und Aufbau des Studiums, gegebenenfalls einschließlich einer in den Studiengang eingeordneten berufspraktischen Tätigkeit. Die Studienordnungen müssen individuelle Gestaltungsmöglichkeiten für die Studenten und die Studentinnen</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 24:</p> <p>.Absatz 1 wird aufgehoben. Der Entwurf sieht aus Gründen der Übersichtlichkeit in § 31 eine einheitliche Regelung zu Studien- und Prüfungs- ordnungen vor.</p> <p>Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben, da sein Regelungsinhalt nicht in die gestufte Studien- struktur passt. Dies hindert die Hochschulen nicht, Studiengänge, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden, entsprechend der Regelung des derzeitigen § 24 Absatz 2 durch Satzung zu gliedern. Wegen der äußerst geringen Zahl dieser Studiengänge wird jedoch auf eine gesetzliche Regelung verzichtet.</p> <p>Absatz 3 wird aufgehoben, da sein materieller Regelungsgehalt in § 22 Absatz 2 eingeflossen ist.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>und die Studentinnen vorsehen. Ein Teil der Studienzeit muss dem überfachlichen Studium vorbehalten sein. Es soll nach Möglichkeit zugelassen sein, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.</p>	<p>vorsehen. Ein Teil der Studienzeit muss dem überfachlichen Studium vorbehalten sein. Es soll nach Möglichkeit zugelassen sein, Studienleistungen in unterschiedlichen Formen zu erbringen.</p>	
<p>(4) Die Studienordnung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Sie kann Änderungen verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Fordert sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage zu Änderungen auf, tritt die Studienordnung nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.</p>	<p>(4) Die Studienordnung ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Sie kann Änderungen verlangen, wenn die Studienordnung nicht gewährleistet, dass das Studium entsprechend der Prüfungsordnung durchgeführt und abgeschlossen werden kann. Fordert sie nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage zu Änderungen auf, tritt die Studienordnung nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule in Kraft.</p>	<p>Absatz 4 wird aufgehoben. Es wird in § 90 ein neues System der Bestätigung von Satzungen geschaffen, nachdem grundsätzlich die Hochschulleitungen für die Satzungsbestätigung zuständig sind. Studienordnungen werden danach, wie auch die in § 31 Absatz 1 vorgesehenen Prüfungsordnungen, von den Hochschulleitungen bestätigt. Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung wird künftig allerdings von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt, wie sich aus § 90 Absatz 1 ergibt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge</p> <p>(1) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen, Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums zur Erlangung der Promotion angeboten werden. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 25 Promotionskollegs</p> <p>(1) Für Absolventen und Absolventinnen, die ein Studium erfolgreich abgeschlossen haben, insbesondere zur Heranbildung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses, können Zusatzstudien zur Vermittlung weiterer wissenschaftlicher und künstlerischer Qualifikationen, Ergänzungsstudien zur Vermittlung weiterer beruflicher Qualifikationen und Aufbaustudien zur Vertiefung eines Studiums zur Erlangung der Promotion angeboten werden. Die Zulassung kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 25:</p> <p>Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben, da es in der gestuften Studiengangstruktur keine Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge mehr gibt.</p>
<p>(2) Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge sollen durch Studienordnungen geregelt werden und höchstens zwei Jahre dauern. Sie sollen mit</p>	<p>(2) Ergänzungs-, Zusatz- und Aufbaustudiengänge sollen durch Studienordnungen geregelt werden und höchstens zwei Jahre dauern. Sie sollen mit einer</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
einer Prüfung abschließen.	Prüfung abschließen.	
(3) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.	(1) Um die Bearbeitung fächerübergreifender wissenschaftlicher Fragestellungen sowie die Betreuung von Promotionsvorhaben zu fördern, sollen die Hochschulen Promotionskollegs einrichten.	
(4) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.	(2) Doktoranden und Doktorandinnen sind Mitglieder der Universität, an der sie zur Promotion zugelassen wurden. Sie sind, soweit sie nicht bereits auf Grund eines Beschäftigungsverhältnisses Mitglieder der Hochschule sind, als Studierende zur Promotion einzuschreiben.	
§ 26 Weiterbildendes Studium	§ 26 Weiterbildungsangebote	Zu § 26:
(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen abzustimmen sind.	(1) Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten, die mit Weiterbildungsangeboten anderer Institutionen abzustimmen sind. Die Hochschulen sollen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten. Weiterbildungsangebote stehen auch Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen. Für die erfolgreiche Teilnahme an Weiterbildungsangeboten können Zertifikate erteilt werden.	<p>Diese Vorschrift stellt klar, dass die Hochschulen neben Weiterbildungsstudiengängen auch andere Angebote der Weiterbildung vorhalten können. Für diese Angebote gibt es nicht das Zugangserfordernis einer Hochschulzugangsberechtigung. Sie stehen deshalb allen geeigneten Bewerbern und Bewerberinnen offen.</p> <p>Die bisher in Absatz 1 verankerte Verpflichtung zur Abstimmung der Weiterbildungsangebote mit anderen Institutionen wird aufgehoben. Wegen der Größe und Unübersichtlichkeit des Marktes im privaten Weiterbildungsbereich ist eine solche Abstimmung nicht mehr sinnvoll.</p>
(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine Teilnahme	(2) Das weiterbildende Studium steht Bewerbern und Bewerberinnen mit abgeschlossenem Hochschulstudium und solchen Bewerbern und Bewerberinnen offen, die die für eine	Absatz 2 wird aufgehoben, da er inhaltlich in die neue Regelung eingearbeitet wird.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.	Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Hierbei ist die besondere Lebenssituation und Qualifikation von Frauen zu berücksichtigen.	
(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden - soweit erforderlich - in Ordnungen geregelt.	(3) Zugangsvoraussetzungen, Organisation und Abschluss weiterbildender Studien werden soweit erforderlich in Ordnungen geregelt.	Absatz 3 wird aufgehoben, da es im Ermessen der Hochschule liegen soll, wie sie Angebote außerhalb von Studiengängen formal strukturiert.
§ 27 Fernstudium, Auslandsstudium	§ 27 Fernstudium, Auslandsstudium	Zu § 27: Diese Vorschrift wird aufgehoben, da ihr Regelungsinhalt künftig von § 23a erfasst wird.
(1) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das Prüfungsamt.	(1) Eine in einer Studien- oder Prüfungsordnung vorgesehene Studien- oder Prüfungsleistung wird auch durch die erfolgreiche Teilnahme an einer anerkannten Fernstudieneinheit nachgewiesen, wenn diese einer entsprechenden Leistung im Präsenzstudium gleichwertig ist. Die entsprechenden Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss, bei staatlichen Prüfungen das Prüfungsamt.	
(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.	(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind.	
§ 28 Studienberatung	§ 28 Förderung des Studienerfolgs, Studienberatung	Zu § 28:

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>(1) Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen. Die Beratungsstellen arbeiten mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.</p>	<p>(1) Die Hochschule unterstützt und fördert die Studenten und Studentinnen unter Berücksichtigung ihrer Eigenverantwortung bei der Erreichung der Studienziele. Zu diesem Zweck berät sie die Studenten und Studentinnen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Die allgemeine Studienberatung wird durch zentral in den Hochschulen oder von mehreren Hochschulen gemeinsam eingerichteten Beratungsstellen ausgeübt. Sie umfasst neben allgemeinen Fragen des Studiums auch die pädagogische und psychologische Beratung für Bewerber und Bewerberinnen und Studenten und Studentinnen sowie eine Studienfinanzierungsberatung. Die Beratungsstellen arbeiten dabei mit den für die Berufsberatung, die staatlichen Prüfungsordnungen und das Schulwesen zuständigen Stellen sowie mit dem Studentenwerk zusammen.</p>	<p>Durch den neuen Absatz 1 soll die Gegenseitigkeit des Studiums herausgestellt werden. Während die Studenten und Studentinnen ihr Studium nach den Vorgaben des dritten Abschnitts zu durchlaufen haben, wird dieser Pflicht der Auftrag an die Hochschule gegenüber gestellt, die Studenten und Studentinnen in ihrem Studium zu unterstützen.</p> <p>In Satz 4 wird ergänzend zur bisherigen Regelung der Auftrag an die Hochschule normiert, im Rahmen der Studienberatung auch über die Möglichkeiten der Finanzierung eines Studiums zu informieren. Dies ist sinnvoll, da ein Studium in engem Zusammenhang mit seiner Finanzierung steht. Für die Studenten und Studentinnen sind eine Reihe von Fragen von Bedeutung, wie die Gewährung von BAföG, Stipendien oder Darlehen. Hier können die Hochschulen gebündelt über die vorhandenen Möglichkeiten Auskunft geben. Die Änderung in Satz 5 dient der Klarstellung.</p>
<p>(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Studien- und Prüfungsordnungen können die obligatorische Inanspruchnahme der Studienfachberatung vor bestimmten Studienabschnitten vorsehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen.</p>	<p>(2) Die Studienfachberatung erfolgt in den Fachbereichen. Hierfür sind gemäß § 73 Absatz 1 ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin sowie mindestens eine studentische Hilfskraft einzusetzen. Der Fachbereich kann weitere mit Lehraufgaben befasste Mitglieder oder studentische Hilfskräfte zur Studienberatung hinzuziehen. Studien- und Prüfungsordnungen können Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung kann die obligatorische Inanspruchnahme der Studienfachberatung vor bestimmten Studienabschnitten vorsehen. Zur Einführung in das Studium sollen die Fachbereiche Orientierungseinheiten am Beginn des Studiums durchführen. Vor</p>	<p>Die Änderung in Absatz 2 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 31 Absatz 1. Die Regelung in den Sätzen 6 ff. dient der Förderung eines strukturierten und organisierten Studiums und soll einen zügigen Studienerfolg unterstützen. Sie entspricht weitgehend dem bisherigen § 30 Absatz 2. Die Rechtsfolge des § 15 Satz 3 Nr. 1 wird jetzt auch angeordnet, wenn Auflagen nicht erfüllt werden. Allerdings kann eine Exmatrikulation nur dann erfolgen, wenn ein Student oder eine Studentin in zu vertretender Weise ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>Ablauf des ersten Studienjahres ist für alle Studenten und Studentinnen eine Studienverlaufsberatung anzubieten. Die Hochschule regelt in der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, nach welchen Studienabschnitten weitere Studienfachberatungen durchzuführen sind. Die Satzung kann vorsehen, dass die Teilnahme an Studienfachberatungen im Hinblick auf nicht erreichte Studienziele für die Studenten und Studentinnen verpflichtend ist. Die Satzung kann weiter vorsehen, dass im Ergebnis der Studienberatungen Auflagen erteilt werden, innerhalb welcher Frist bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen sind. Die Auflagen dürfen nur von prüfungsberechtigten Personen erteilt werden. Ist der Student oder die Studentin der Verpflichtung an der Teilnahme an einer Studienberatung aus Satz 3 oder aus einer Auflage bis zum festgesetzten Zeitpunkt in zu vertretender Weise nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nummer 1 Anwendung.</p>	
(3) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person, die eine Beratung in Anspruch nimmt, dürfen nicht ohne deren Einverständnis an Dritte weitergegeben werden.	(3) ...	
§ 30 Prüfungen	§ 30 Prüfungen	Zu § 30:
(1) Das Studium wird in der Regel mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt	(1) Das Studium wird in der Regel mit einer Hochschulprüfung oder einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abgeschlossen werden, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden	Absatz 1 definiert den Zweck von Hochschulprüfungen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass die Feststellung inhaltlicher Kompetenzen aufgrund formaler Rechtsgrundlagen zu erfolgen hat. Diese Rechtsgrundlagen stellen die Prüfungsordnungen dar.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>werden kann. Die studienbegleitenden Leistungen müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Sätze 2 und 3 gelten auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p>	<p>kann. Die studienbegleitenden Leistungen müssen nach Anforderung und Verfahren Prüfungsleistungen gleichwertig sein. Sätze 2 und 3 gelten auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Prüfungen dienen der Feststellung der auf der Grundlage der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu erlangenden Kompetenzen.</p>	
<p>(2) Wird eine Zwischenprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Zwischenprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung. Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.</p>	<p>(2) Wird eine Zwischenprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Zwischenprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung. Werden die für den erfolgreichen Abschluss der Zwischenprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist er oder sie dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung. Ein Studium wird mit Vorliegen sämtlicher in der Prüfungsordnung vorgesehenen Studien- und Prüfungsleistungen oder mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen. In Bachelor- und Mas-</p>	<p>Absatz 2 stellt klar, dass ein Studium in der gestuften Studienstruktur dann abgeschlossen ist, wenn die vorgeschriebenen, nach Absatz 3 Satz 1 studienbegleitend zu erbringenden Modulprüfungen und die Abschlussarbeit erfolgreich abgelegt worden sind. Bei staatlichen oder kirchlichen Abschlussprüfungen gelten die einschlägigen Rechtsvorschriften, die das Prüfungsverfahren regeln.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>terstudiengängen ist eine Abschlussarbeit vorzusehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.</p>	
<p>(3) Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt sowie durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Hochschulabschlussprüfungen können in Abschnitte geteilt sowie durch die Anrechnung studienbegleitender Leistungsnachweise entlastet werden. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.</p> <p>Module nach § 22a Absatz 1 werden in der Regel mit einer einheitlichen Prüfung abgeschlossen, deren Bestehen die Voraussetzung für den Abschluss des Studiums ist. Die Prüfungsinhalte eines Moduls sollen sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen orientieren. In Studiengängen, die nicht nach § 23 Absätze 1 bis 3 strukturiert sind und die mit einer Hochschulprüfung abschließen, findet eine Zwischenprüfung statt, die auch studienbegleitend durchgeführt werden kann. Satz 3 gilt auch für Studiengänge, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, soweit staatliche oder kirchliche Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.</p>	<p>In Absatz 3 Satz 1 wird einer der wesentlichen Grundsätze der gestuften Studienstruktur verankert, dass Prüfungen studienbegleitend erfolgen. Gleichzeitig wird klargestellt, dass jedes Modul nur mit einer Prüfung abschließt. Satz 2 stellt klar, dass in den Modulprüfungen die Lerninhalte des Moduls abgeprüft werden müssen. Die folgenden Regelungen des Absatzes enthalten Ausnahmen für Studiengänge, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden. Im Gegensatz zur Strukturierung dieser Studiengänge hält der Gesetzentwurf bei der Prüfung Regelungen für nicht in die gestufte Studienstruktur übergeleitete Studiengänge für erforderlich, da Prüfungen unmittelbar die Rechte der Studenten und Studentinnen tangieren und deshalb der Gesetzesvorbehalt zu beachten ist.</p>
<p>(4) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilzunehmen; sie wird von prü-</p>	<p>(4) Eine nichtbestandene Abschlussprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Hat sich der Student oder die Studentin nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teils der Regelstudienzeit zur Abschlussprüfung gemeldet, so ist er oder sie verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Abschlussprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten</p>	<p>Absatz 4 regelt die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen. Die Vorschrift differenziert zwischen studienbegleitenden Prüfungen einerseits und Abschluss- und Zwischenprüfungen andererseits. Die mindestens zweimalige Wiederholbarkeit von Modulprüfungen entspricht der überwiegenden Praxis an den Berliner Hochschulen. Die Regelungen des Satzes 2 und 3 sollen ein</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>fungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 2 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.</p>	<p>Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Student oder die Studentin dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 2 nicht nachgekommen, so findet § 15 Satz 3 Nr. 1 Anwendung.</p> <p>Nicht bestandene studienbegleitende Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Nichtbestandene Bachelor- und Masterarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen sowie Abschluss- und Zwischenprüfungen dürfen grundsätzlich einmal wiederholt werden. Die Hochschule hat sicherzustellen, dass eine Wiederholungsprüfung spätestens zu Beginn des auf die Prüfung nächstfolgenden Semesters abgelegt werden kann.</p>	<p>zügiges Durchlaufen eines Studiums unterstützen. Erforderlich werdende Wiederholungsprüfungen führen nicht selten zu erheblichen Verzögerungen im Studienverlauf. Die Regelung verpflichtet die Hochschule, insbesondere durch eine sinnvolle Organisation zu ermöglichen, dass das Studium auch nach nichtbestandenen Prüfungen möglichst rasch abgeschlossen werden kann. Die Verzögerung soll für diese Fälle auf ein Semester begrenzt werden.</p>
<p>(5) Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.</p>	<p>(5) Die Hochschulen haben sicherzustellen, dass der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nichtbestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann. Prüfungsergebnisse sind so rechtzeitig bekannt zu geben, dass eine ungehinderte Fortführung des Studiums gewährleistet ist.</p>	<p>Die Regelung in Absatz 5 soll sicherstellen, dass ein Studium problemlos und ohne Zeitverzögerung durchgeführt werden kann. Dazu ist das zeitnahe Vorliegen der Prüfungsergebnisse unabdingbar.</p>
<p>(6) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p>	<p>(6) In einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) können Studienbewerber oder Studienbewerberinnen mit Hochschulzugangsberechtigung nachweisen, dass sie über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, die eine Einstufung in ein höheres Fachsemester rechtfertigen.</p> <p>Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach der Exmatrikulation bestehen.</p>	<p>Die Möglichkeit der Einstufungsprüfung, wie sie bisher in Absatz 6 vorgesehen war, regelt der Entwurf jetzt inhaltlich in § 23a Absatz 1. Deshalb wird Absatz 6 aufgehoben. und der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6.</p>
<p>(7) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach</p>	<p>(7) Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich nach</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
der Exmatrikulation bestehen.	der Exmatrikulation bestehen.	
<p style="text-align: center;">§ 31 Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen erlassen werden, und die insbesondere die Regelstudienzeit, das Verfahren für die Durchführung der Zwischenprüfung, einschließlich der obligatorischen Prüfungsberatungen gemäß § 30 Absatz 2 und 4 und der Folgen ihrer Nichtbeachtung, die Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, Näheres über das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Forschungsleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 31 Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, Studienordnungen, Prüfungsordnungen</p> <p>(1) Die Hochschulprüfungen werden auf der Grundlage von Prüfungsordnungen abgenommen, die von den Hochschulen erlassen werden, und die insbesondere die Regelstudienzeit, das Verfahren für die Durchführung der Zwischenprüfung, einschließlich der obligatorischen Prüfungsberatungen gemäß § 30 Absatz 2 und 4 und der Folgen ihrer Nichtbeachtung, die Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung und deren Wiederholung, Näheres über das Verfahren beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen, an anderen Hochschulen und an der Berufsakademie Berlin, die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsleistungen, die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren festlegen. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass Forschungsleistungen als Prüfungsleistungen anerkannt werden.</p> <p>Die Hochschule erlässt eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. In dieser Ordnung sind allgemeine Regelungen zur Organisation und Durchführung des Studiums und der Prüfung sowie zur Studienberatung zu treffen, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise einer studiengangsübergreifenden Regelung bedürfen. Einzelheiten zum jeweiligen Studiengang regelt die Hochschule in der betreffenden Studienordnung</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 31:</p> <p>Nach Absatz 1 erlässt die Hochschule eine Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, in der die grundlegenden, studiengangsübergreifenden Regelungen getroffen werden. Die Zusammenfassung aller wesentlichen Regelungen zum Studium und zur Prüfung in einer Satzung erleichtert die Übersichtlichkeit. Diese Rahmenordnung unterliegt nach § 90 der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Die Einzelheiten, insbesondere die Organisation der Studiengänge und die Prüfungsinhalte, werden in Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge festgelegt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	oder Prüfungsordnung.	
<p>(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen wird. Dies gilt auch für staatliche Prüfungen.</p>	<p>(2) Die Prüfungsanforderungen und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgenommen wird. Dies gilt auch für staatliche Prüfungen.</p> <p>Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung muss insbesondere enthalten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Regelungen über die Festlegung von Studienanforderungen, Leistungsanforderungen der einzelnen Module und die Voraussetzungen für die Zulassung zu den einzelnen Prüfungen sowie Grundsätze für die Bildung von Abschlussnoten und die Gewichtung von Einzelnoten, 2. Regelungen über die allgemeinen Voraussetzungen für den Erwerb eines Hochschulgrades, über die Ausgestaltung des Abschlusszeugnisses, einschließlich des Diploma Supplements, und die Verleihung von Hochschulgraden, 3. Grundsätze zur Festlegung der Regelstudienzeit, 4. allgemeine Regelungen zum Prüfungsverfahren, zu den Zuständigkeiten und dem Verfahren des Prüfungsausschusses und zu Verfahrensfristen, einschließlich des Verfahrens beim ersten Prüfungsversuch innerhalb der Regelstudienzeit (Freiversuch), 5. Bewertungs- und Notenskalen, 6. allgemeine Regelungen über die Vergabe von Leistungspunkten, 7. Regelungen, nach denen bei Nachweis körper- 	<p>Absatz 2 benennt die Inhalte der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung. Der Gesetzentwurf benennt Kriterien, die im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise, eines transparenten Prüfungsablaufs, eines zügigen und rechtssicheren Ablaufs der Prüfungen in der Hochschule für alle Studiengänge in gleicher Weise geregelt werden müssen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>licher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden können, sowie Regelungen zur Gewährleistung eines Nachteilsausgleichs nach § 4 Absatz 7,</p> <p>8. allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen und zur Verhinderung an der Teilnahme an Prüfungen,</p> <p>9. allgemeine Regelungen zu Unregelmäßigkeiten und Verstößen im Prüfungsverfahren,</p> <p>10. Regelungen über das Verfahren, nach dem erbrachte Leistungen und vorhandene Kompetenzen bei Studiengangs- oder Hochschulwechseln angerechnet werden, soweit keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen.</p>	
<p>(3) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.</p>	<p>(3) Die Prüfungsordnungen sehen die Möglichkeit vor, bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen ganz oder teilweise Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu ersetzen.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen müssen insbesondere regeln</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Näheres über den mit dem Studiengang zu erwerbenden Akademischen Grad sowie die Ausgestaltung des Zeugnisses und des Diploma Supplements, 2. die fachspezifische Regelstudienzeit, den Studienaufbau durch Bestimmung der einzelnen Module und die Zuordnung von Leistungspunkten zu den Modulen, 3. die Ausgestaltung der Module durch Bestimmung der dadurch zu vermittelnden 	<p>Absatz 3 zählt die notwendigen Inhalte der Prüfungsordnungen auf. In ihnen müssen die studiengangspezifischen Regelungsinhalte aufgenommen werden, die beispielhaft enumerativ aufgezählt werden. Der bisherige Absatz 3 ist inhaltlich in Absatz 7 aufgegangen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>Kompetenzen und Bestimmung der für die betreffenden Prüfungen vorgesehenen Prüfungsformen,</p> <p>4. die Zulassungsvoraussetzungen und Anforderungen einzelner Prüfungen und deren Bedeutung für den Studienabschluss,</p> <p>5. das Verfahren zur Bildung der Abschlussnote,</p> <p>6. Näheres zur Anfertigung der Abschlussarbeit.</p>	
<p>(4) Über die Bestätigung einer Prüfungsordnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Vorlage bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die in der Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit nicht zweifelsfrei erbracht werden können. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Akademische Senat in seiner Stellungnahme gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 5 Bedenken erhebt.</p>	<p>(4) Über die Bestätigung einer Prüfungsordnung ist innerhalb von drei Monaten nach deren Vorlage bei der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu entscheiden. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn die in der Prüfungsordnung vorausgesetzten Studienleistungen innerhalb der Regelstudienzeit nicht zweifelsfrei erbracht werden können. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn der Akademische Senat in seiner Stellungnahme gemäß § 61 Absatz 1 Nr. 5 Bedenken erhebt.</p> <p>Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen von § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes und in angemessenem Umfang die Betreuung von Kindern, für die nach den gesetzlichen Regelungen von den Studenten und Studentinnen Elternzeit beansprucht werden kann, ermöglichen.</p>	<p>Absatz 4 enthält Regelungen zur Prüfungserleichterung.</p>
	<p>(5) Die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung oder die Prüfungsordnungen regeln Näheres über die Zeitpunkte, an denen in einem Studiengang Prüfungen, einschließlich Wiederholungsprüfungen, erfolgreich abgeschlossen sein müssen.</p>	<p>Die Regelung in Absatz 5 dient der Beschleunigung des Prüfungsverfahrens.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen</p> <p>(1) Die Organisation der Prüfungen obliegt Prüfungsausschüssen, in denen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die Mehrheit der Stimmen haben und ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin den Vorsitz führt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 32 Durchführung von Hochschulprüfungen</p> <p>(1 und 2) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 32:</p>
<p>(2) Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.</p>		
<p>(3) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.</p>	<p>(3) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt. Davon abweichend dürfen nichthabilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen nur bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen oder habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Prüfungen sollen vorrangig von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen abgenommen werden. Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden.</p>	<p>Der neugefasste Absatz 3 vereinfacht die Regelungen zur Prüfungsberechtigung.</p>
<p>(4) Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen auch dann zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden können, wenn sie keine Lehre ausüben.</p>	<p>(4-7) ...</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
(5) Gruppenarbeiten dürfen nur zugelassen werden, wenn die Einzelleistungen der Prüfungskandidaten und Prüfungskandidatinnen eindeutig abgrenzbar und bewertbar sind.		
(6) Hochschulprüfungen können vor Ablauf der für die Meldung festgelegten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.		
(7) Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt, es sei denn, ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht.		
<p style="text-align: center;">§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Abschlussprüfungen und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungsleistungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 33 Bewertung von Prüfungsleistungen</p> <p>(1) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterarbeiten sowie in Abschluss- und Zwischenprüfungen deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von mindestens zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfern oder Prüferinnen oder von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abzunehmen und zu protokollieren. Studienbegleitende Prüfungen können von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 33:</p> <p>Absatz 1 Satz 1 legt die Anzahl der Prüfer oder Prüferinnen bei Bachelor- und Masterarbeiten auf zwei fest. Gleiches gilt für Abschlussprüfungen und Zwischenprüfungen in Studiengängen, die nicht in das gestufte System übergeleitet worden sind. Dazu zählen auch reglementierte Studiengänge, soweit spezialgesetzlich nichts anderes geregelt ist. Studienbegleitende Prüfungen können nach wie vor von nur einem Prüfer oder einer Prüferin abgenommen werden. Dies gilt auch, wenn die Prüfung Voraussetzung für die Fortführung des Studiums sind.</p>
(2) In Prüfungen ist differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.	<p>(2) In Prüfungen ist differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten. Für mindestens drei Viertel der Gesamtstudienleistung ist in Prüfungen differenziert und nach den gezeigten Leistungen des einzelnen Prüfungskandidaten oder der einzelnen Prüfungskandidatin mit Noten zu bewerten.</p>	<p>Absatz 2 lässt es zu, dass bei bis zu einem Viertel der abschlussrelevanten Prüfungsleistungen auf eine Notengebung verzichtet werden kann. Damit soll Prüfungsdruck von den Studenten und Studentinnen genommen werden.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>(3) Die Hochschulen gewährleisten, dass spätestens zwei Monate nach Einreichung der Bachelorarbeit der Bachelorgrad verliehen werden kann, soweit eine Überschreitung dieser Frist nicht zur Erbringung anderer nach der Prüfungsordnung erforderlicher Studien- oder Prüfungsleistungen notwendig ist. Für die Verleihung des Mastergrades gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist ab der Einreichung der Masterarbeit drei Monate beträgt.</p>	<p>Durch die Regelung in Absatz 3 soll sichergestellt werden, dass der Übergang vom Bachelor in das Masterstudium und vom Studium in den Beruf zügig und problemlos erfolgen kann.</p>
<p style="text-align: center;">§ 34 Hochschulgrade</p>	<p style="text-align: center;">§ 34 Hochschulgrade</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 34:</p>
<p>(1) Die Universitäten verleihen nach einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad oder den Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung. Prüfungsordnungen für Studiengänge an der Hochschule der Künste und den übrigen künstlerischen Hochschulen können auch andere Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums vorsehen. Die Hochschule kann nach Maßgabe von Prüfungsordnungen den Diplomgrad oder den Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen.</p>	<p>(1) Die Universitäten verleihen nach einer bestandenen Hochschulprüfung, mit der ein berufsqualifizierender Abschluss erworben wird, den Diplomgrad oder den Magistergrad mit Angabe der Fachrichtung. Prüfungsordnungen für Studiengänge an der Hochschule der Künste und den übrigen künstlerischen Hochschulen können auch andere Grade für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums vorsehen. Die Hochschule kann nach Maßgabe von Prüfungsordnungen den Diplomgrad oder den Magistergrad auch auf Grund einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung verleihen. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Bachelorgrad. Auf Grund von Hochschulprüfungen, mit denen ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss erworben wird, verleiht die Hochschule den Mastergrad. In der Freien Kunst und verwandten Fächern, die von dem gestuften Studiensystem ausgenommen sind, sowie in reglementierten Studiengängen sieht die Hochschule andere Ab-</p>	<p>Absatz 1 benennt die Grade, die im gestuften System vergeben werden dürfen. Satz 3 weist darauf hin, dass in Studiengängen, die nicht in das gestufte System übergeleitet werden, auch andere Grade als die des Bachelor- und Mastergrades verliehen werden dürfen. Bei nicht gestuften Studiengängen, die mit einer Hochschulprüfung abschließen, kommt insbesondere der Grad eines Absolventen oder einer Absolventin in Betracht.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	schlussbezeichnungen vor.	
(2) Die Fachhochschulen verleihen nach der Abschlussprüfung den Diplomgrad mit dem Zusatz "(FH)".	(2) Die Fachhochschulen verleihen nach der Abschlussprüfung den Diplomgrad mit dem Zusatz "(FH)". (2) Urkunden, mit denen ein Hochschulgrad verliehen wird, werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage verbunden, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).	Absatz 2 macht das Diploma Supplement zur Pflicht.
(3) Die Hochschulen können für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums andere Grade verleihen, wenn dies in einer Vereinbarung mit einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes und der Prüfungsordnung vorgesehen ist.	(3) ...	
(4) Die Verleihung anderer akademischer Grade auf Grund von Hochschulprüfungen regeln die Hochschulen durch Prüfungsordnungen.	(4)	
(5) Hochschulgrade werden in weiblicher oder männlicher Sprachform verliehen.	(5) ...	
(6) Von einer deutschen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule verliehene Hochschulgrade, Hochschulbezeichnungen oder Hochschultitel sowie entsprechende staatliche Grade, Bezeichnungen oder Titel können im Geltungsbereich dieses Gesetzes geführt werden.	(6)...	
(7) Ein von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehener akademischer Grad kann wieder entzogen werden, 1. wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder	(...)	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben,</p> <p>2. wenn sich nachträglich herausstellt, dass der Inhaber oder die Inhaberin der Verleihung eines akademischen Grades unwürdig war,</p> <p>3. wenn sich der Inhaber oder die Inhaberin durch späteres Verhalten der Führung eines akademischen Grades unwürdig erwiesen hat.</p>		
(8) Über die Entziehung eines von einer staatlichen Hochschule gemäß § 1 Absatz 2 verliehenen akademischen Grades entscheidet der Leiter oder die Leiterin der Hochschule auf Vorschlag des Gremiums, das für die Entscheidung über die dem akademischen Grad zu Grunde liegenden Prüfungsleistungen zuständig ist. § 32 Absatz 2 gilt entsprechend.	(8) ...	
	§ 34b Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse	
	Ein ausländischer Hochschulabschluss steht im Anwendungsbereich dieses Gesetzes einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleich, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. § 34a bleibt unberührt.	Die Regelung in Satz 1 soll einerseits die Mobilität und Internationalität beim Studium und bei einer wissenschaftlichen Karriere an einer Hochschule gewährleisten, andererseits soll sie die Situation von Bildungsmigranten und Bildungsmigrantinnen verbessern. Personen, die ihre Bildungsabschlüsse ganz oder teilweise im Ausland erworben haben, haben häufig Schwierigkeiten, auf deren Grundlage in Deutschland ihre Ausbildung fortzusetzen, eine Weiterbil-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p> dung anzuschließen oder einen Beruf zu ergreifen. Die vorgeschlagene Regelung unterstreicht für den Bereich der Berliner Hochschulen in Anlehnung an das Übereinkommen zur Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 („Lissabon-Konvention“) vom 11. April 1997 (BGBl. Teil II vom 22. Mai 2007, S. 712) das Prinzip, dass ein ausländischer Hochschulabschluss einem an einer Hochschule im Land Berlin erworbenen Abschluss gleichsteht, wenn die damit nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Abschluss einer Hochschule im Land Berlin entsprechen. Da es beim Zugang zu einem Masterstudium, dem Zugang zur Promotion oder im Verfahren zur Besetzung einer Stelle im Hochschuldienst auf die erforderliche Hochschulqualifikation, nicht aber auf den Ort ankommt, an dem diese erworben wurde, ist es sinnvoll, dieses Prinzip im Berliner Hochschulgesetz zu verankern und damit ein höheres Maß an Rechtsklarheit für alle Beteiligten zu erreichen. Die Prüfung der Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch die in der Hochschule jeweils zuständige Stelle im Rahmen der Prüfung der jeweiligen Zugangsvoraussetzungen und mündet daher nicht in eine selbständige Verwaltungsentscheidung. Die Hochschulen können dabei beispielsweise die Bewertungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz heranziehen. </p> <p> Satz 2 stellt klar, dass die Titelführung durch die Regelung in Satz 1 nicht berührt wird. Ein ausländischer Titel darf aufgrund der in § 34a vor- </p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		gesehenen Allgemeingenehmigung geführt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen; eine weitergehende Prüfung ist insofern weder geboten noch erlaubt.
§ 35 Promotion	§ 35 Promotion	Zu § 35:
(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit.	(1) ...	
(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Sie darf nicht von der Teilnahme an einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium abhängig gemacht werden. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.	(2) Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums voraus. Sie darf nicht von der Teilnahme an einem Ergänzungs-, Zusatz- oder Aufbaustudium abhängig gemacht werden. Die Zulassung zur Promotion setzt den erfolgreichen Abschluss eines Masterstudiengangs einer Universität oder einer Fachhochschule oder einen vom Niveau vergleichbaren Hochschulabschluss voraus. Inhaber und Inhaberinnen eines Bachelorgrades können nach einem Eignungsfeststellungsverfahren unmittelbar zur Promotion zugelassen werden. Soweit einem Masterabschluss nicht ein grundständiges Studium vorausgegangen ist, ist die Zulassung zur Promotion ebenfalls nur zulässig, wenn in einem solchen Verfahren die erforderliche Eignung nachgewiesen wurde. Die Hochschulen sollen für ihre Doktoranden und Doktorandinnen Promotionsstudien von regelmäßig dreijähriger Dauer anbieten.	Die Regelung des Absatzes 2 stellt klar, dass jeder Masterabschluss, egal ob er an einer Universität oder einer Fachhochschule erworben worden ist, zur Promotion berechtigt. Darüber hinaus legt Satz 2 fest, dass sich die Promotionsberechtigung nicht auf Masterabsolventen und Masterabsolventinnen beschränkt. Auch andere Absolventen und Absolventinnen, die einen Abschluss auf dem Niveau des Mastergrades vorweisen können, sind promotionsberechtigt. Ebenfalls zur Promotion berechtigt sind nach dieser Vorschrift Absolventen und Absolventinnen, die einen Masterabschluss an einer Kunsthochschule erworben haben, der niveaugleich einem Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule ist. Dies sind Masterstudiengänge, in denen eine hinreichende wissenschaftliche Qualifikation für ein Promotionsvorhaben erworben wird. Die Universität der Künste ist hinsichtlich ihrer künstlerischen Masterstudiengänge wie eine Kunsthochschule zu betrachten. Auch Inhaber und Inhaberinnen von Bachelorabschlüssen sind unter bestimmten Voraussetzungen promotionsberechtigt. Diese müssen allerdings in einem Eignungsfeststel-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>lungsverfahren nachweisen, dass sie über die Qualifikation verfügen, die einem Masterabschluss, der zur Promotion berechtigt, entspricht. Dasselbe Verfahren zur Feststellung der Eignung sieht der Entwurf für Fälle vor, in denen der Masterabschluss ohne ein vorangegangenes grundständiges Studium erworben wurde.</p>
<p>(3) Die Promotionsordnungen müssen Bestimmungen enthalten, wonach entsprechend befähigten Fachhochschulabsolventen und Fachhochschulabsolventinnen der unmittelbare Zugang zur Promotion ermöglicht wird. Der Nachweis der entsprechenden Befähigung darf nicht an den Erwerb eines universitären Abschlusses gekoppelt werden. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen können an der Betreuung dieser Promovenden beteiligt werden; sie können auch zu Gutachtern oder Gutachterinnen und Prüfern oder Prüferinnen im Promotionsverfahren bestellt werden.</p>	<p>(3) ...</p>	
<p>(4) Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen.</p>	<p>(4) ...</p>	
<p>(5) Die Dissertation kann auf mehreren Einzelarbeiten beruhen, aus einer Forschungsarbeit mit Dritten entstanden sein und in einer anderen Sprache als Deutsch erfolgen.</p>	<p>(5 - 6) ...</p>	
<p>(6) Hochschulen, die den Doktorgrad verleihen, steht auch das Recht zur Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber (Doctor honoris causa) zu. Mit der Verleihung des Grades Doktor oder Doktorin ehrenhalber werden Personen gewürdigt, die sich besondere wissenschaftliche Verdienste erworben haben.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 43 Mitglieder der Hochschule</p>	<p style="text-align: center;">§ 43 Mitglieder der Hochschule</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 43:</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, 2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind, 3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen, 4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, 5. die Doktoranden und Doktorandinnen. 	<p>(1) Mitglieder der Hochschule sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Hochschule stehen, 2. Personen, die aus Mitteln Dritter bezahlt werden und mit Zustimmung des Leiters oder der Leiterin der Hochschule dort hauptberuflich tätig sind, 3. die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und Privatdozenten und Privatdozentinnen, 4. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, 5. die Doktoranden und Doktorandinnen, 6. die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte. 	<p>Nach Absatz 1 Nr. 6 werden die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte künftig an allen Berliner Hochschulen Mitglied sein. Bisher ist dies nur an den Fach- und Kunsthochschulen der Fall. Mit der Rechtsänderung erfolgt eine Gleichbehandlung dieser Personengruppen an allen Hochschultypen und eine Stärkung ihres Status.</p>
<p>(2) An der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen sind auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte Mitglieder der Hochschulen.</p>	<p>(2) An der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen sind auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte Mitglieder der Hochschulen.</p>	<p>Absatz 2 wird aufgehoben, weil mit dem neuen Absatz 1 Nr. 6 die Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte an allen Hochschulen Mitglied sind und damit jetzt eine weitergehende Regelung existiert.</p>
<p>(3) Studentische Hilfskräfte sind nur Mitglieder derjenigen Hochschule, an der sie als Studenten oder</p>	<p>(3)...</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
Studentinnen eingeschrieben sind.		
<p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Gliedkörperschaft des öffentlichen Rechts der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin „Charité - Universitätsmedizin Berlin“. Die Mitglieder dieser Körperschaft gelten als Mitglieder der Freien Universität Berlin und der Humboldt-Universität zu Berlin. Bis zu einer Neuregelung haben sie innerhalb einer der jeweiligen Hochschule die Rechte gemäß § 44. Nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ eintretende Mitglieder der Charité - Universitätsmedizin Berlin (Charité) haben zum Zeitpunkt ihres Eintritts zu erklären, an welcher der Universitäten sie diese Rechte ausüben; die gemäß § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Errichtung der Gliedkörperschaft „Charité – Universitätsmedizin Berlin“ übergegangenen Mitglieder üben diese Rechte an der Hochschule aus, an der sie diese bis zum Inkrafttreten des vorbezeichneten Gesetzes ausgeübt haben.</p>	(4)...	
<p style="text-align: center;">§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <p>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen) einschließlich der außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, der Hochschuldozenten und Hoch-</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Bildung der Mitgliedergruppen</p> <p>(1) Für die Vertretung in den Hochschulgremien werden für die Mitglieder der Hochschule verschiedene Gruppen gebildet. Je eine Gruppe bilden</p> <p>1. die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Professoren und Professorinnen, Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen), auch während der Zeit der hauptberuflichen Ausübung eines Amtes in der Hochschulleitung und während der Beurlaubung zur Ausübung wissenschaftlicher</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 45:</p> <p>Die Änderung in Absatz 1 Nr. 1 soll bisherige Unsicherheiten in der Frage des Mitgliedsstatus von hauptberuflichen Hochschulleitungsmitgliedern und beurlaubten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen beseitigen. Hauptberufliche Hochschulleitungsmitglieder, die zugleich beurlaubte Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen der eigenen Hochschule sind, üben ihr Leitungsamt nicht in der Funktion als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin aus und</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>schuldozentinnen, der Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie an der Universität der Künste und den künstlerischen Hochschulen die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,</p> <p>2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, an der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte),</p> <p>3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,</p> <p>4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p>	<p>oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die Gastprofessoren und Gastprofessorinnen,</p> <p>2. die akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen, wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen, wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, an der Hochschule der Künste, den künstlerischen Hochschulen und den Fachhochschulen auch die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte, soweit diese nicht der Gruppe nach Nummer 1 zugeordnet sind),</p> <p>3. die eingeschriebenen Studenten und Studentinnen, Doktoranden und Doktorandinnen,</p> <p>4. die sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p>	<p>müssen deshalb der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter zugeordnet werden. Da diese Zuordnung nicht angemessen ist, wird sie durch den Entwurf aufgehoben.</p> <p>Da es derzeit im Berliner Hochschulgesetz an einer Aussage fehlt, ob Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die zur Ausübung wissenschaftlicher oder künstlerischer Tätigkeiten im öffentlichen Interesse, zum Beispiel an außeruniversitären Forschungseinrichtungen, beurlaubt sind, ihre Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule weiter ausüben können, erfolgt in Nr. 1 eine Klarstellung in diesem Sinne.</p> <p>In Nr. 2 werden die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen aufgehoben, da es für diese Personalkategorien seit der 5. HRG-Novelle, die in Berlin im Jahre 2003 umgesetzt worden ist, keine Ämter mehr gibt. Für die vorhandenen wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen enthält § 126 Übergangsregelungen.</p> <p>Als Folgeänderung zu § 43 werden in Absatz 1 Nr. 2 die Lehrbeauftragten und gastweise tätigen Lehrkräfte aller Hochschulen der Mitgliedergruppe des akademischen Mittelbaus zugeordnet.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
(2) Für die Gruppenzugehörigkeit von Mitgliedern, die mehreren Gruppen angehören können, ist das Beschäftigungsverhältnis, im Übrigen die Entscheidung des betroffenen Mitglieds maßgebend.	(2 - 4) ...	
(3) Die Mitgliedergruppen gemäß Absatz 1 Satz 2 können Vertretervereinigungen auf Landesebene bilden.		
(4) Angehörige des wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals der Humboldt-Universität, der Hochschule für Musik "Hanns Eisler", der Kunsthochschule Berlin (Weißensee), der Hochschule für Schauspielkunst "Ernst Busch" und der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin, die nicht bis zum 31. März 1994 gemäß §§ 2 und 3 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes vom 11. Juni 1992 (GVBl. S.191) in Ämter übernommen worden sind, sondern gemäß § 4 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes in ihren bisherigen Rechtsverhältnissen weiterbeschäftigt werden und für die kein Gleichstellungsbeschluss gemäß § 6 des Hochschulpersonal-Übernahmegesetzes gefasst worden ist, gehören der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen an. Die gemäß § 7 Absatz 5 des Fusionsgesetzes vom 23. Juni 1992 (GVBl. S. 201) getroffenen Entscheidungen der Gründungskomitees über die mitgliedschaftsrechtliche Stellung der an die Freie Universität und an die Technische Universität übernommenen Dienstkräfte gelten auch nach Außerkrafttreten des Fusionsgesetzes weiter.		
<p style="text-align: center;">§ 48 Wahlen</p> <p>(1) Die Wahlen an der Hochschule sind frei, gleich und geheim.</p>	<p style="text-align: center;">§ 48 Wahlen</p> <p>(1 und 2) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 48:</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
(2) Die Mitglieder der zentralen Kollegialorgane und der Fachbereichsräte werden in personalisierter Verhältniswahl gewählt. Briefwahl ist zulässig; dies gilt nicht für Wahlen in Gremien.		
(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen und die Privatdozenten und Privatdozentinnen haben nur aktives Wahlrecht; gleiches gilt an der Hochschule der Künste für die gastweise tätigen Lehrkräfte. Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.	(3) Die Vertreter und Vertreterinnen der Mitgliedergruppen in den Kollegialorganen werden jeweils nur von den Angehörigen ihrer Gruppe gewählt. Die Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen, die außerplanmäßigen Professoren und Professorinnen, die Privatdozenten und Privatdozentinnen, die emeritierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, die Lehrbeauftragten und die gastweise tätigen Lehrkräfte haben nur aktives Wahlrecht. gleiches gilt an der Hochschule der Künste für die gastweise tätigen Lehrkräfte. Die nicht hauptamtlich tätigen außerplanmäßigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Privatdozenten und Privatdozentinnen sowie die emeritierten und pensionierten Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen haben weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.	Die Änderung dient der Klarstellung der Mitgliedschaftsrechte.
(4) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung erlässt durch Rechtsverordnung Grundsätze über die Durchführung der personalisierten Verhältniswahl und über die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts. Die Hochschulen regeln die organisatorische Durchführung der Wahlen in eigenen Wahlordnungen.	(4 und 5)	
(5) Es können Wahlkreise nach näherer Regelung durch die Wahlordnung gebildet werden. Hierbei ist eine vergleichbare Repräsentanz der Wähler und Wählerinnen in den Wahlkreisen sicherzustellen.		
§ 52 Leitung der Hochschule	§ 52 Leitung der Hochschule	Zu § 52:
(1) Die Universitäten, die Beuth-Hochschule für	(1 - 2) ...	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
Technik Berlin und die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin werden durch Präsidenten oder Präsidentinnen geleitet, die übrigen Fachhochschulen durch Rektoren oder Rektorinnen.		
(2) Zum Präsidenten oder zur Präsidentin kann gewählt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Der Rektor oder die Rektorin ist aus dem Kreis der der Fachhochschule angehörenden hauptberuflich tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.		
(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen.	(3) Die Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der Hochschule beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Die Grundordnung kann vorsehen, dass eine Abwahl erfolgen kann.	Die in Absatz 3 vorgesehene Abwahlmöglichkeit entspricht der derzeitigen Rechtslage an mehreren Berliner Hochschulen, die entsprechende Regelungen bereits in ihren Grundordnungen, die nach § 7a erlassen worden sind, vorsehen. Sie ist in Zusammenhang mit der Änderung in § 55 Absatz 2 Nr. 5 zu sehen, wonach das Dienstverhältnis des Hochschulleiters oder der Hochschulleiterin mit der Abwahl endet. Sieht das Gesetz eine solche Beendigung des Dienstverhältnisses vor, bedarf es auch einer gesetzlichen Grundlage der Abwahlmöglichkeit. Allerdings stellt der Gesetzentwurf die Abwahl zur Disposition der Hochschulen, da es nicht in jedem Fall opportun sein mag, die Abwahl der Hochschulleitung vorzusehen.
§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule	§ 55 Rechtsstellung der Leitung der Hochschule	Zu § 55:

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>(1) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nimmt das Amt hauptberuflich wahr. Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das zuständige Kuratorium Ausnahmen vorsehen. An Hochschulen ohne Kuratorium wird die Entscheidung nach Satz 2 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung getroffen.</p>	<p>(1) ...</p>	
<p>(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt, 2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet, 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, 4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen. 	<p>(2) Das Amt und das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule enden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. mit Ablauf der Amtszeit; das Dienstverhältnis als Leiter oder Leiterin der Hochschule verlängert sich um die Zeit, in der dieser oder diese das Amt nach § 49 Absatz 2 weiter ausübt, 2. mit Ablauf des Semesters, in dem er oder sie das 65. Lebensjahr vollendet, 3. mit Zugang der Rücktrittserklärung an das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats, 4. mit der Beendigung des Beamtenverhältnisses aus sonstigen Gründen, 5. soweit in der Grundordnung Abwahl vorgesehen ist, mit der Bekanntgabe des Abwahlergebnisses. 	<p>Die Änderung in Absatz 2 (Nr. 5) stellt sicher, dass das Dienstverhältnis eines abgewählten Hochschulleiters oder einer abgewählten Hochschulleiterin mit der Abwahl endet. Da sich Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen in der Regel in Beamtenverhältnissen auf Zeit befinden, enden diese Dienstverhältnisse grundsätzlich mit Ablauf der vorgesehenen Befristung. Da ein vorzeitiges Ende des Dienstverhältnisses bei Abwahl derzeit nicht im Gesetz vorgesehen ist, können Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen von Hochschulen, deren Grundordnungen eine Abwalmöglichkeit vorsieht, derzeit nur in öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnissen beschäftigt werden, die ein Ende des Rechtsverhältnisses für den Fall der Abwahl vorsehen. Anderenfalls bleiben abgewählte Hochschulleiter und Hochschulleiterinnen in ihrem Dienstverhältnis als Beamte auf Zeit.</p>
<p>(3) Ein hauptberuflicher Leiter oder eine hauptberufliche Leiterin der Hochschule wird für die Dauer der Amtszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt. Wird ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Hochschule des Landes Berlin zum hauptberuflichen Leiter oder zur Leiterin der</p>	<p>(3 - 5) ...</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Hochschule bestellt, so gilt er oder sie für die Dauer der Amtszeit in seinem bzw. ihrem Dienstverhältnis als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin als ohne Besoldung beurlaubt. Auf Antrag kann die Fortführung seiner oder ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit teilweise gestattet werden.</p>		
<p>(4) War der Leiter oder die Leiterin der Hochschule vor seiner bzw. ihrer Wahl Professor oder Professorin einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, so ist er oder sie, wenn die allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, nach Ablauf seiner bzw. ihrer Amtszeit auf Antrag ohne Berufungsverfahren als Professor oder Professorin der Hochschule zu übernehmen, deren Leiter oder Leiterin er oder sie war, und einem von ihm oder ihr zu wählenden Fachbereich zuzuordnen.</p>		
<p>(5) Der Leiter oder die Leiterin der Hochschule ist nach Maßgabe des Absatzes 2 Nummer 1 2. Halbsatz mit Ablauf der Amtszeit entlassen, wenn er oder sie nach Absatz 3 Satz 2 beurlaubt war oder nach Absatz 4 übernommen wird. Andernfalls tritt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule nach Ablauf der Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand, wenn er oder sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt hat oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten oder zur Beamtin auf Zeit ernannt worden ist; sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist der Leiter oder die Leiterin der Hochschule mit Ablauf seiner oder ihrer Amtszeit entlassen.</p>		
<p>§ 57 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und</p>	<p>§ 57 Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und</p>	<p>Zu § 57:</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
Prorektoren/Prorektorinnen	Prorektoren/Prorektorinnen	
(1) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin ist der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Präsidenten oder der Präsidentin, der Prorektor oder die Prorektorin der ständige Vertreter oder die ständige Vertreterin des Rektors oder der Rektorin. Sie unterstützen den Leiter oder die Leiterin der Hochschule bei der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben.	(1 - 4) ...	
(2) Der Erste Vizepräsident oder die Erste Vizepräsidentin oder der Prorektor oder die Prorektorin ist nach den Vorschriften des § 53 aus dem Kreis der der Hochschule angehörenden hauptberuflichen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zu wählen.		
(3) An den Universitäten werden mindestens zwei, höchstens drei, an der Hochschule der Künste und an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin werden mindestens ein, höchstens zwei weitere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen vom Konzil gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschlagsberechtigt sind sowohl der Präsident oder die Präsidentin als auch der Akademische Senat sowie ein Drittel des Konzils.		
(4) An der Freien Universität und an der Humboldt-Universität gehört ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem medizinischen Bereich, an der Hochschule der Künste ein Vizepräsident oder eine Vizepräsidentin dem Bereich Musik an.		
(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der	(5) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder Prorektoren oder der Vizepräsidentinnen oder Prorektorinnen beträgt zwei Jahre, endet jedoch spätestens mit dem Ende der Amtszeit des Leiters oder der Leiterin der	Die Änderung in Absatz 5 stellt sicher, dass auch Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen abgewählt werden können.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
Leiterin der Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen.	Hochschule. Wiederwahl ist zulässig, eine Abwahl ausgeschlossen § 52 Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.	
(6) Der Erste Vizepräsident oder der Prorektor oder die Erste Vizepräsidentin oder die Prorektorin wird vom Senat von Berlin, die weiteren Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen werden von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestellt.	(6)	
<p style="text-align: center;">§ 90</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen alle Rechtsvorschriften der Hochschulen mit Ausnahme der Studienordnungen. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 90</p> <p style="text-align: center;">Bestätigung und Veröffentlichung von Rechtsvorschriften</p> <p>(1) Der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung bedürfen alle Rechtsvorschriften der Hochschulen mit Ausnahme der Studienordnungen. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden.</p> <p>Satzungen der Hochschule bedürfen der Bestätigung durch die Hochschulleitung. Darüber hinaus bedürfen die Grundordnung, die Rahmengebührensatzung, die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung, die Wahlordnungen, Drittmittelsatzungen sowie Satzungen, die den Zugang zum Studium sowie die duale Ausbildung regeln, der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung; eine nach anderen Rechtsvorschriften für das Satzungsgebungsverfahren vorgesehene Zuständigkeit der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bleibt unberührt. Die Bestätigung kann teilweise oder mit Auflagen erteilt werden; sie kann auch befristet werden. Das Verfahren der Bestätigung von Satzungen durch die Hochschulleitung regelt die Grundordnung.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 90:</p> <p>Aus Gründen der Entbürokratisierung und der Entlastung der Verwaltungsverfahren, mit der regelmäßig zugleich eine Beschleunigung einhergeht, weist der Entwurf in Absatz 1 die Zuständigkeit für die Bestätigung von Hochschulsatzungen künftig grundsätzlich der Hochschulleitung zu, die auch bisher schon für die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Beschlüsse der satzungsgebenden Organe zuständig war. Eine zusätzliche Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung ist künftig nur noch für solche Satzungen vorgesehen, die für die Hochschule oder im Hinblick auf die Rechte Betroffener typischerweise besonders bedeutsam sind. Soweit einzelne Satzungen, die künftig nicht mehr der Bestätigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen, an Rechtsfehlern leiden, besteht weiterhin die Möglichkeit, mithilfe des aufsichtsrechtlichen Instrumentariums auf eine Anpassung der zu beanstandenden Regelung hinzuwirken.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		Nicht berührt durch § 90 werden Bestätigungs- und Genehmigungspflichten nach anderen Rechtsvorschriften wie dem Hochschulzulassungsgesetz oder dem Landesbesoldungsgesetz. Dies wird mit der Klarstellung in Absatz 1 Satz 4 zum Ausdruck gebracht.
(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden. § 31 Absatz 4 bleibt unberührt.	(2) Die Bestätigung von Rechtsvorschriften ist zu versagen, wenn sie gegen geltendes Recht verstoßen. Die Bestätigung kann versagt werden, wenn die Rechtsvorschriften die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes gebotene Einheitlichkeit im Hochschulwesen gefährden. § 31 Absatz 4 bleibt unberührt.	Die Aufhebung in Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 1 sind Folgeänderungen der Änderung in § 31 Absatz 4.
(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 sowie in § 31 Absatz 4 genannten Gründen die Änderung von Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.	(3) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann aus den in Absatz 2 sowie in § 31 Absatz 4 genannten Gründen die Änderung von in Absatz 1 genannten Rechtsvorschriften verlangen. Wenn die Hochschule diesem Verlangen innerhalb von drei Monaten nicht entspricht, kann die Bestätigung ganz oder teilweise widerrufen werden. Die Rechtsvorschrift tritt drei Monate nach Bekanntmachung des Widerrufs im Mitteilungsblatt der Hochschule außer Kraft. Nach dem Außerkrafttreten kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung die von ihr geforderten Änderungen bis zur Bestätigung einer Neufassung als Satzung in Kraft setzen.	
(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn die Bestätigung einer neuen Rechtsvorschrift versagt wird und die Hochschule auf das Änderungsersuchen innerhalb von drei Monaten keine Neufassung vorlegt oder diese nicht bestätigt wird.	(4 - 5) ...	
(5) Rechtsvorschriften der Hochschulen sind im Mitteilungsblatt der Hochschule bekannt zu machen.		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 92</p> <p style="text-align: center;">Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, den Oberassistenten und Oberassistentinnen und den Oberingenieuren und Oberingenieurinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">§ 92</p> <p style="text-align: center;">Hauptberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal</p> <p>(1) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Universitäten besteht aus den Professoren und Professorinnen, den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, den Oberassistenten und Oberassistentinnen und den Oberingenieuren und Oberingenieurinnen, den Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 92:</p> <p>In Absatz 1 werden die Personalkategorien der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen aufgehoben, da es für diese Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen seit der 5. HRG-Novelle keine Ämter mehr gibt. Stattdessen werden die in § 108 genannten Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen genannt, da diese in § 108 vorgesehene, tatsächlich derzeit aber nicht existierende Personalkategorie durch den Entwurf mit Leben erfüllt werden soll. Näheres zur Veränderung bei den Personalkategorien ist in den §§ 104 ff. geregelt.</p>
<p>(2) Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal an den übrigen künstlerischen Hochschulen und an den Fachhochschulen besteht aus den Professoren und Professorinnen, den wissenschaftlichen und den künstlerischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen sowie den Lehrkräften für besondere Aufgaben.</p>	<p>(2) ...</p>	
<p style="text-align: center;">§ 93</p> <p style="text-align: center;">Beamtenrechtliche Stellung</p> <p>(1) Auf Beamte und Beamtinnen an Hochschulen finden die für Landesbeamte geltenden Vorschriften Anwendung, soweit durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 93</p> <p style="text-align: center;">Beamtenrechtliche Stellung</p> <p>(1) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 93:</p>
<p>(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen sowie die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen</p>	<p>(2) Auf Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen und die zum wissenschaftlichen oder künstlerischen</p>	<p>In der Aufzählung in Absatz 2 werden die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gestrichen, da Angehörige dieser Personalkatego-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
schen Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.	Personal gehörenden Beamten und Beamtinnen auf Zeit finden die allgemeinen beamtenrechtlichen Vorschriften über die Probezeit, die Laufbahn und den einstweiligen Ruhestand keine Anwendung. Ein Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Dienstzeit ist für die Beamten und Beamtinnen auf Zeit ausgeschlossen.	rie im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden sollen. Da es keine weiteren Beamten und Beamtinnen auf Zeit neben den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gibt, wird die entsprechende Regelung aufgehoben.
(3) Beamte und Beamtinnen der Hochschule werden von ihrer Dienstbehörde ernannt.	(3 - 4) ...	
(4) Die Entscheidung nach § 7 Absatz 3 des Beamtenstatusgesetzes trifft bei Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen sowie bei anderen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals die für die Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.		
<p style="text-align: center;">§ 95</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung von Dienstverhältnissen</p> <p>(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes, 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats, 	<p style="text-align: center;">§ 95</p> <p style="text-align: center;">Verlängerung von Dienstverhältnissen</p> <p>(1) Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Oberingenieure und Oberingenieurinnen oder wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen Beamte oder Beamtinnen auf Zeit sind, ist das Dienstverhältnis, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. Gründe für eine Verlängerung sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beurlaubung nach § 55 des Landesbeamtengesetzes, 2. Beurlaubung zur Ausübung eines mit dem Dienstverhältnis als Beamter oder Beamtin auf Grund eines Gesetzes zu vereinbarenden Mandats, 	<p style="text-align: center;">Zu § 95:</p> <p>Die Änderungen in den Absätzen 1 und 2 sind Folgeänderungen zu §§ 104 ff.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,</p> <p>4. Grundwehr- und Zivildienst,</p> <p>5. Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nr. 2, 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Absatz 10, <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3</p>	<p>3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,</p> <p>4. Grundwehr- und Zivildienst,</p> <p>5. Inanspruchnahme von Elternzeit oder Beschäftigungsverbot nach den §§ 1, 2, 3 und 8 der Mutterschutzverordnung in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, und nach § 74 Absatz 3 des Landesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 1 der Elternzeitverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. November 2004 (BGBl. I S. 2841) in dem Umfang, in dem eine Erwerbstätigkeit nicht erfolgt ist.</p> <p>Satz 1 gilt entsprechend im Falle einer</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Teilzeitbeschäftigung, 2. Ermäßigung der Arbeitszeit gemäß Satz 2 Nr. 2, 3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben nach § 59 Absatz 10, <p>wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung, der Freistellung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nr. 1 bis 3 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten.</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p>	<p>Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 1 bis 4 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 5 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten. Die Sätze 5 und 6 gelten nicht für wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.</p>	
<p>(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>(2) Soweit für Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen, Obergeringenieure und Obergeringenieurinnen oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen ein befristetes Arbeitsverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
	<p>(3) Dienstverhältnisse auf Zeit des in den Absätzen 1 und 2 genannten Personals und befristete Arbeitsverhältnisse von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen können bei Betreuung eines oder mehrerer Kinder unter 18 Jahren um bis zu zwei Jahre je Kind verlängert werden. Für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen darf eine Verlängerungszeit von insgesamt vier Jahren nicht überschritten werden.</p>	<p>Die Regelung in Absatz 3 Satz 1 dient der rechtlichen Gleichstellung des wissenschaftlichen und künstlerischen Hochschulpersonals, das nicht unter das Wissenschaftszeitvertragsgesetz fällt, mit den befristet beschäftigten Personengruppen, für die nach den Regelungen des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes anlässlich der Betreuung von Kindern die Möglichkeit vorgesehen ist, das jeweilige Vertragsverhältnis um bis zu zwei Jahre pro betreutem Kind zu verlängern. Die Festsetzung einer Obergrenze bei Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen in Satz 2 ist vor dem Hintergrund geboten, dass es sich bei der Juniorprofessur um ein Dienstverhältnis mit dem Zweck der Qualifizierung für eine Professur handelt. Eine künftig mögliche Gesamtdauer von zehn Jahren trägt dem mit der Regelung verfolgten familienpolitischen Anliegen insofern angemessene Rechnung.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p style="text-align: center;">§ 96 Lehrverpflichtung</p>	<p style="text-align: center;">§ 96 Didaktische Qualifikation und Lehrverpflichtung</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 96:</p>
<p>Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.</p>	<p>(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals wird in einer Rechtsverordnung geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen erlässt.</p> <p>(2) In der Lehre tätige Dienstkräfte haben die Pflicht der didaktischen Fort- und Weiterbildung und werden hierbei von ihrer Hochschule unterstützt.</p>	<p>Der Gesetzentwurf sieht in der didaktischen Qualifikation der in der Lehre tätigen Dienstkräfte ein wesentliches hochschulpolitisches Ziel, was durch die Regelung des neuen Absatzes 2 zum Ausdruck gebracht wird. Daher ist es notwendig, die gemeinsame Verantwortung der Lehrkräfte auf der einen und der jeweiligen Hochschule auf der anderen Seite zu unterstreichen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen nehmen die ihrer Hochschule jeweils obliegenden Aufgaben in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre in ihren Fächern nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr.</p>	<p style="text-align: center;">§ 99 Dienstliche Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1 - 3) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 99:</p>
<p>(2) Die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sind verpflichtet, zur Sicherstellung des Lehrangebots für alle Studiengänge in ihren Fächern Lehrveranstaltungen durchzuführen und an Vor-, Zwischen- und Abschlussprüfungen nach Maßgabe der Prüfungsordnungen mitzuwirken. Auch soweit es sich dabei um Staatsprüfungen handelt, erfolgt die Mitwirkung ohne besondere Vergütung. Der oder die für den Studiengang zuständige Dekan oder Dekanin benennt dem jeweiligen staatlichen Prüfungsamt auf dessen Anforderung die danach erforderlichen Prüfer oder Prüferinnen.</p>		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
(3) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können auf begrenzte Zeit ausschließlich oder überwiegend Aufgaben der Forschung übertragen werden.		
<p>4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, 2. Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung, 4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule, 5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung, 6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern. 	<p>(4) Zu den hauptberuflichen Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gehören je nach den ihrer Hochschule obliegenden Aufgaben insbesondere auch die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitwirkung an Weiterbildungsveranstaltungen der Hochschule, 2. Förderung der Studenten und Studentinnen und des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses sowie Betreuung der Qualifizierung der ihnen zugewiesenen akademischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, 3. Mitwirkung an der Studienreform und Studienfachberatung, 4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule, 5. Wahrnehmung von Aufgaben in der Krankenversorgung, 6. Erstattung von Gutachten einschließlich der erforderlichen Untersuchungen gegenüber ihrer Hochschule und der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, in Promotions- und Berufungsverfahren und zur Feststellung der Bewährung von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auch gegenüber Hochschulen und Dienstbehörden in anderen Bundesländern, 	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.</p>	<p>7. Unterstützung des Wissenstransfers.</p> <p>Auf Antrag der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen ist die Wahrnehmung von Aufgaben in und für Einrichtungen der Wissenschafts- oder Kunstförderung, die überwiegend aus staatlichen Mitteln finanziert werden, zur dienstlichen Aufgabe zu erklären, wenn sie mit der Erfüllung der übrigen dienstlichen Aufgaben vereinbar ist.</p>	<p>Die Erweiterung der Aufgaben der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen in Absatz 4 Nr. 7 um die Unterstützung des Wissenstransfers flankiert die gewachsene Bedeutung des Wissenstransfers als Aufgabe der Hochschulen insgesamt.</p>
<p>(5) Art und Umfang der von dem einzelnen Hochschullehrer oder der einzelnen Hochschullehrerin wahrzunehmenden Aufgaben richten sich nach der Ausgestaltung seines oder ihres Dienstverhältnisses und der Funktionsbeschreibung seiner oder ihrer Stelle. Die Festlegung steht unter dem Vorbehalt einer Überprüfung in angemessenen Zeitabständen.</p>	<p>(5) ...</p>	
<p>(6) Zur Durchführung von Forschungsvorhaben, künstlerischen Entwicklungsvorhaben oder zur Aktualisierung ihrer Kenntnisse in der Berufspraxis sollen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen auf Antrag in angemessenen Zeitabständen unter Fortzahlung ihrer Dienstbezüge für ein Semester, in besonderen Fällen für zwei Semester von ihren übrigen dienstlichen Aufgaben freigestellt werden. Eine Freistellung darf nach Ablauf von sieben Semestern nach der letzten Freistellung gewährt werden; wird die Freistellung aus dienstlichen Gründen höchstens zwei Semester später als nach Ablauf der vorgenannten Frist gewährt oder weist der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin nach, dass er oder sie in den zurückliegenden Semestern ohne Freistellung Lehre im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich seines oder ihres Fachs über seine</p>	<p>(6) ...</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>oder ihre Regellehrverpflichtung hinaus durchgeführt hat, so verkürzt sich die Frist für die nächste Freistellung entsprechend. Dies gilt auch in Fällen besonderer Leistungen oder Erfolge des Hochschullehrers oder der Hochschullehrerin im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner oder ihrer Lehraufgaben; die Entscheidung über die Gewährung einer Freistellung trifft der Dekan oder die Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche die Stelle, die die Aufgaben des Dekans oder der Dekanin wahrnimmt. Nach Ablauf der Freistellung ist dem Dekan oder der Dekanin, an Hochschulen ohne Fachbereiche dem Leiter oder der Leiterin der Hochschule ein Bericht über Durchführung und Ergebnisse des Forschungssemesters vorzulegen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres und für Finanzen durch Rechtsverordnung das Nähere, insbesondere die Voraussetzungen der Freistellung, das Verfahren und die Anrechnung von Einnahmen, zu regeln.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <p>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</p>	<p style="text-align: center;">§ 100 Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen</p> <p>(1) Einstellungsvoraussetzungen für Professoren und Professorinnen mit Ausnahme von Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen mindestens</p> <p>1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium,</p> <p>2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Er-</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 100:</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>2. pädagogische Eignung, die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,</p> <p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p> <p>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen oder</p> <p>b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p>	<p>fahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,</p> <p>3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion nachgewiesen wird, oder besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit und</p> <p>4. darüber hinaus je nach den Anforderungen der Stelle</p> <p>a) zusätzliche wissenschaftliche oder zusätzliche künstlerische Leistungen; oder</p> <p>b) besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis, von der mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein müssen.</p> <p>Bei der Besetzung von Stellen an Universitäten, deren Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt, kommt der pädagogischen Eignung besonderes Gewicht zu; ihr ist durch Nachweise über mehrjährige Erfahrungen in der Lehre oder über umfassende didaktische Aus- und Fortbildung Rechnung zu tragen.</p>	<p>Absatz 1 Satz 2 stellt die besondere Bedeutung der pädagogischen Eignung bei der Besetzung von Professuren mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre heraus.</p>
<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesell-</p>	<p>(2) Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden in der Regel im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht, im Übrigen insbesondere im Rahmen einer Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin an einer Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder im Rahmen einer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Wirtschaft oder in einem anderen gesellschaftlichen Bereich im</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>schaftlichen Bereich im In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p>	<p>In- oder Ausland. Satz 1 gilt nur bei der Berufung in ein erstes Professorenamt. Die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a sollen, auch soweit sie nicht im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht werden, nicht Gegenstand eines Prüfungsverfahrens sein. Die Qualität der für die Besetzung einer Professur erforderlichen zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen wird ausschließlich und umfassend in Berufungsverfahren bewertet.</p>	
<p>(3) Auf eine Stelle, deren Funktionsbeschreibung die Wahrnehmung erziehungswissenschaftlicher oder fachdidaktischer Aufgaben in der Lehrerbildung vorsieht, soll nur berufen werden, wer eine dreijährige Schulpraxis nachweist. Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen und Professoren und Professorinnen für anwendungsbezogene Studiengänge an anderen Hochschulen müssen die Einstellungs Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe b erfüllen; in begründeten Ausnahmefällen können sie auch unter der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 Buchstabe a eingestellt werden.</p>	<p>(3-4)</p>	
<p>(4) Soweit es der Eigenart des Faches und den Anforderungen der Stelle entspricht, kann abweichend von den Absätzen 1 bis 3 als Professor oder Professorin eingestellt werden, wer hervorragende fachbezogene Leistungen in der Praxis und pädagogische Eignung nachweist.</p>		
<p>(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist.</p>	<p>(5) Professoren und Professorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben müssen zusätzlich die Anerkennung als Gebietsarzt, Gebietszahnarzt oder Gebietstierarzt nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgeschrieben ist. Den in Satz 1 genannten Qualifikationen stehen solche Weiterbildun-</p>	<p>Mit der Ergänzung in Absatz 5 Satz 2 trägt der Entwurf der Internationalisierung Rechnung, die gerade auch in der Medizin in den vergangenen Jahren zu beobachten war. Mit dieser Internationalisierung geht einher, dass nationale Abschlüsse auch im Bereich der Fort- und Weiterbildung und der Spezialisierung als alleinige</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	gen gleich, die von einer Ärztekammer, Zahnärztekammer oder Tierärztekammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes als gleichwertig anerkannt worden sind.	Referenzgröße nicht mehr ausreichen. Die gebotene Öffnung nimmt nun der Gesetzentwurf vor.
(6) Vor dem 1. Januar 2010 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.	(6) Bis zum 31. Dezember 2015 Vor dem 1. Januar 2010 werden in der Regel die zusätzlichen wissenschaftlichen Leistungen nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a im Rahmen einer Juniorprofessur erbracht oder durch eine Habilitation nachgewiesen.	Da sich auch in den jüngeren Berufungsverfahren gezeigt hat, dass sich entgegen der ursprünglichen Prognose derzeit noch nicht in ausreichender Zahl Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen auf freie Stellen bewerben, wird die Übergangsregelung bis zum Jahr 2015 verlängert.
<p style="text-align: center;">§ 101 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen werden auf Vorschlag des zuständigen Gremiums von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats berufen.</p> <p>(2) Zur Berufung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin beschließt das zuständige Gremium eine Liste, die die Namen von drei Bewerbern/Bewerberinnen enthalten soll (Berufungsvorschlag).</p> <p>(3) Der Berufungsvorschlag ist dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats spätestens acht Monate nach Freigabe der Stelle vorzulegen. Ihm sind alle Bewerbungen, die Gutachten aus der Hochschule und auswärtige Gutachten beizufügen. Jedes Mitglied des für den Berufungsvorschlag zuständigen Gremiums kann verlangen, dass ein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.</p>	<p style="text-align: center;">§ 101 Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen</p> <p>(1) bis (4) ...</p>	Zu § 101

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>(4) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats ist an die Reihenfolge der Namen in dem Berufungsvorschlag nicht gebunden; es kann auch dem weiteren Berufungsvorschlag gemäß § 47 Abs. 3 Satz 3 entsprechen. Soll von der Reihenfolge des Berufungsvorschlags abgewichen werden, so ist der Hochschule unter Darlegung der Gründe zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats entscheidet innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Berufungsvorschlags.</p> <p>(5) Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt.</p> <p>(6) Das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats kann den Berufungsvorschlag an die Hoch-</p>	<p>(5) Bei Berufungen auf eine Professur können Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. In diesem Fall ist in Abweichung von Absatz 2 eine Liste mit einem Namen ausreichend. Bei der Berufung auf eine Professur, die keine Juniorprofessur ist, können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der eigenen Hochschule nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen berücksichtigt werden. Im Übrigen dürfen Professoren und Professorinnen, die in derselben Hochschule hauptberuflich tätig sind, nur in Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Diese Einschränkung gilt nicht bei Berufung von Professoren und Professorinnen an Fachhochschulen in ein zweites Professorenamt. Für Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt Satz 1 entsprechend.</p> <p>(6) bis (8) ...</p>	<p>Die Änderung des Absatzes 5 dient der Klarstellung, dass auch bei Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen das bei den Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen eingeführte Prinzip gilt, wonach eine Hausberufung auf eine Professur nur zulässig ist, wenn nach der Promotion für die Erreichung der nächsten Karrierestufe mindestens ein Hochschulwechsel erfolgt ist oder alternativ außerhalb der berufenden Hochschule eine mindestens zweijährige Tätigkeit ausgeübt wurde.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>schule zurückgeben. Die Rückgabe ist zu begründen. Sie kann mit der Aufforderung an die Hochschule verbunden werden, innerhalb von sechs Monaten einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen.</p> <p>(7) Hat das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats begründete Bedenken gegen den neuen Berufungsvorschlag oder werden die Fristen der Absätze 3 und 6 nicht eingehalten, so kann es eine Berufung außerhalb einer Vorschlagsliste aussprechen. Dem zuständigen Gremium der Hochschule ist zuvor eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.</p> <p>(8) Wird Personen übergangsweise bis zur endgültigen Besetzung einer Professoren-/Professorinnenstelle die Wahrnehmung der Aufgaben eines Professors oder einer Professorin übertragen, so sind die Absätze 1 bis 7 nicht anzuwenden.</p>		
<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</p> <p>(1) Unbeschadet der Vorschriften des § 102 b werden die Professoren und Professorinnen, soweit sie in das Beamtenverhältnis berufen werden, zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit oder auf Zeit ernannt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 102</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Professoren und Professorinnen</p> <p>(1-6) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 102:</p>
<p>(2) Beamtenverhältnisse auf Zeit können für die Dauer von fünf Jahren begründet werden. Eine er-</p>		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
neute Ernennung zum Professor oder zur Professorin auf Zeit ist einmal zulässig.		
(3) Die Vorschriften über die Arbeitszeit mit Ausnahme des § 54 des Landesbeamtengesetzes sind auf Professoren und Professorinnen nicht anzuwenden. Erfordert jedoch der Aufgabenbereich einer Hochschuleinrichtung eine regelmäßige oder planmäßige Anwesenheit, kann die oberste Dienstbehörde für bestimmte Beamtengruppen diese Vorschriften für anwendbar erklären; die Vorschriften über den Verlust der Bezüge wegen nicht genehmigten schuldhaften Fernbleibens vom Dienst sind anzuwenden.		
(4) Beamtete Professoren und Professorinnen können nur mit ihrer Zustimmung abgeordnet oder versetzt werden. Abordnung und Versetzung in ein gleichwertiges Amt an einer anderen Hochschule sind auch ohne Zustimmung des Professors oder der Professorin zulässig, wenn die Hochschule oder die Hochschuleinrichtung, an der er oder sie tätig ist, aufgelöst oder mit einer anderen Hochschule zusammengeschlossen wird oder wenn die Studien- oder Fachrichtung, in der er oder sie tätig ist, ganz oder teilweise aufgegeben oder an eine andere Hochschule verlegt wird; in diesen Fällen beschränkt sich eine Mitwirkung der aufnehmenden Hochschule oder Hochschuleinrichtung bei der Einstellung von Professoren und Professorinnen auf eine Anhörung.		
(5) Professoren und Professorinnen können in Ausnahmefällen im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Ihre Arbeitsbedingungen sollen, soweit allgemeine dienst- und haushaltsrechtliche Regelungen nicht entgegenstehen, Rechten und Pflichten beamteter Professoren und Professorinnen ent-		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
sprechen.		
<p>(6) Zusagen an Professoren und Professorinnen zur personellen oder sächlichen Ausstattung ihres Arbeitsbereichs anlässlich ihrer Berufung oder zur Abwendung einer auswärtigen Berufung dürfen nur unter dem Vorbehalt der Maßgabe des Haushaltsplans der Hochschule gegeben werden. Sie sind jeweils auf höchstens fünf Jahre zu befristen. Zusagen über die personelle und sächliche Ausstattung, die Professoren und Professorinnen vor dem 1. März 1998 gegeben wurden, gelten als bis zum 31. Dezember 2007 befristet. Die Hochschulleitung entscheidet im Einzelfall über die Fortgewährung der personellen und sächlichen Ausstattung über den 31. Dezember 2007 hinaus nach pflichtgemäßem Ermessen.</p>		
	<p>(7) Zusagen nach Absatz 6 sollen mit der Verpflichtung verbunden werden, dass der Professor oder die Professorin mindestens für eine im Einzelfall zu bestimmende, angemessene Zeit an der Hochschule bleiben wird, es sei denn, dass dies wegen ihrer Geringfügigkeit nicht angezeigt ist. Für den Fall eines von dem Professor oder der Professorin zu vertretenden vorzeitigen Ausscheidens kann vereinbart werden, dass der Professor oder die Professorin einen bestimmten Betrag an die Hochschule zu zahlen hat.</p>	<p>Mit der Einfügung des Absatzes 7 trägt der Entwurf dem Umstand Rechnung, dass nicht mehr alle Länder die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz über die Besetzung von Professoren- und Professorinnenstellen vom 10. November 1978 i.d.F. vom 15. August 2002 befolgen. Nach Nr. 3 Absatz 2 der Vereinbarung soll von einer Berufung auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W 3 in der Regel abgesehen werden, wenn der Betreffende oder die Betreffende in den letzten drei Jahren bereits auf eine Stelle der Besoldungsgruppe W 3 in einem anderen Bundesland berufen worden ist. Die Regelung des Entwurfes soll den Grundgedanken der KMK-Vereinbarung fortführen. Der geht von dem Prinzip wechselseitiger Verantwortung zwischen Hochschulen und den einzelnen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen aus. Im Zusammenhang mit Neuberufungen unterneh-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>men die Hochschulen nicht selten erhebliche auch finanzielle Anstrengungen, um eine solide Arbeitsgrundlage zur Verfügung zu stellen. Insofern entspricht es nicht nur der Fairness, wenn von dem betreffenden Hochschullehrer oder der betreffenden Hochschullehrerin erwartet wird, dass er oder sie sich für einen angemessenen Zeitraum an seine oder ihre Hochschule bindet und diese so in gewissem Umfang von dem Risiko entbindet, dass sich die Aufwendungen wegen eines kurzfristigen Ausscheidens aus der Hochschule schon nach kürzester Zeit als frustriert erweisen. Den Hochschulen soll mit dieser Regelung zugleich auch die Verantwortung für die Wahrnehmung ihrer eigenen Interessen gegenüber ihren Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vor Augen geführt werden. Welcher Zeitraum jeweils als angemessen anzusehen ist, ist eine Frage des Einzelfalls, die nicht schematisch beantwortet werden kann und sollte. Eine (Mindest-) Bindungsfrist von drei Jahren dürfte allerdings in aller Regel nicht als unangemessen anzusehen sein.</p>
<p align="center">§ 102a Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p>	<p align="center">§ 102a Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen</p>	<p align="center">Zu § 102a:</p>
<p>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausra- 	<p>Einstellungsvoraussetzungen für Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen sind neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein abgeschlossenes Hochschulstudium, 2. pädagogische Eignung, 3. besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit, die in der Regel durch die herausragende 	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
gung der Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.	Qualität einer Promotion nachgewiesen wird.	
<p>Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann die vorangegangene Beschäftigung oder Promotionsphase außer Betracht bleiben. Satz 4 findet keine Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Promotionsphase vor dem 23. Februar 2002 aufgenommen haben. Verlängerungen nach § 57b Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 bis 5 des Hochschulrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. August 2002 (BGBl. I S. 3138), bleiben hierbei außer Betracht. § 57b Absatz 2 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen mit ärztlichen, zahnärztlichen oder tierärztlichen Aufgaben sollen zusätzlich die Anerkennung als Facharzt oder Fachärztin, Fachzahnarzt oder Fachzahnärztin oder Fachtierarzt oder Fachtierärztin nachweisen, soweit für das betreffende Fachgebiet eine entsprechende Weiterbildung vorgesehen ist. § 100 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend. Sofern vor oder nach der Promotion eine Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Mitarbeiterin erfolgt ist, sollen Promotions- und Beschäftigungsphase zusammen nicht mehr als sechs Jahre, im Bereich der Medizin nicht mehr als neun Jahre betragen haben. In besonderen Fällen kann die vorangegangene Beschäftigung oder Promotionsphase außer Betracht bleiben. Satz 4 findet keine Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die ihre Promotionsphase vor dem 23. Februar 2002 aufgenommen haben. Verlängerungen nach § 2 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes vom 12. April 2007 (BGBl. I S. 506) bleiben hierbei außer Betracht. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes gilt entsprechend.</p>	<p>Die Änderung in Absatz 1 Satz 3 ist eine Folgeänderung zu § 100 Absatz 5. Die Aufhebung des Satzes 6 erfolgt, weil sich die Regelung durch Zeitablauf erledigt hat.</p> <p>Da die ursprünglich im Hochschulrahmengesetz verankerten Regelungen zum Befristungsrecht des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals durch das Gesetz zur Änderung arbeitsrechtlicher Vorschriften in der Wissenschaft vom 12. April 2007 in das Wissenschaftszeitvertragsgesetz überführt wurden, sind die Verweisungen im neuen Absatz 1 Satz 7, der jetzt Satz 6 wird, anzupassen. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p style="text-align: center;">Führung der Bezeichnung "Professor" oder "Professorin"</p> <p>(1) Mit der Ernennung zum Professor oder zur Professorin oder zum Juniorprofessor oder zur Juniorprofessorin ist zugleich die akademische Bezeich-</p>	<p style="text-align: center;">§ 103</p> <p style="text-align: center;">Führung der Bezeichnung "Professor" oder "Professorin"</p> <p>(1) ...</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 103:</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>nung "Professor" oder "Professorin" verliehen.</p> <p>(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dürfen die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 nicht festgestellt worden ist.</p>	<p>(2) Auch nach Ausscheiden aus der Hochschule oder bei Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis als Professor oder Professorin oder als Juniorprofessor oder Juniorprofessorin darf die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" ohne Zusatz geführt werden, wenn der Hochschullehrer oder die Hochschullehrerin seine oder ihre Tätigkeit mindestens fünf Jahre lang ausgeübt hat; unmittelbar vorangegangene Tätigkeiten als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin an einer anderen Hochschule werden entsprechend angerechnet. Das Recht nach Satz 1 besteht nur, sofern nicht die Weiterführung aus Gründen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin die Rücknahme der Ernennung zum Beamten oder zur Beamtin rechtfertigen würde, durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung untersagt wird. Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dürfen die akademische Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nach dem Ausscheiden aus ihrem Dienstverhältnis nicht weiterführen, wenn ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 nicht festgestellt worden ist.</p>	<p>Nach Absatz 2 Satz 1 1. HS darf die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nur geführt werden, wenn ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin mindestens fünf Jahre seine oder ihre Tätigkeit ausgeübt hat. Bisher sieht die Regelung in § 103 vor, dass ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin unabhängig von der Zeit seiner oder ihrer Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin berechtigt war, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auch nach Ausscheiden aus der Hochschule zu tragen. Da mit der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ in der Öffentlichkeit ein großes Ansehen verbunden ist, ist es angezeigt, das Recht, die Bezeichnung nach Ausscheiden aus der Hochschule zu führen, auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tätigkeit als Hochschullehrer oder Hochschullehrerin mindestens fünf Jahre lang ausgeübt wurde. Damit wird zugleich ausgeschlossen, dass sich jemand nur zu dem Zweck auf eine Professur an einer Berliner Hochschule bewirbt, nach der Ernennung sogleich unbefristet die Tätigkeitsbezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ führen zu können, unabhängig davon, ob und gegebenenfalls wie lange er oder sie die Tätigkeit ausübt.</p> <p>Die ausdrückliche Nennung der Juniorprofessoren und Juniorprofessorinnen dient der Klarstellung, dass die Sätze 1 und 2 auch für diesen Personenkreis gelten. Diese haben - wie schon bisher - das Recht, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ nach einem Ausscheiden</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>weiterzuführen, nur unter der insoweit zusätzlichen Voraussetzung, dass ihre Bewährung nach § 102b Absatz 2 festgestellt worden ist.</p> <p>Um mit einer solchen Regelung kein Mobilitätshindernis zu schaffen, wird in Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz angeordnet, dass vorangegangene Tätigkeiten als Professor oder Professorin anzurechnen sind.</p>
<p>(3) Ausländische Professoren- und Professorintitel dürfen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten ausländischen Hochschule als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Lehr- oder Forschungsvertrag und auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen worden sind. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten der ausländischen Hochschule darf diese Bezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates zulässig ist. Die Führung bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>(3) .Ausländische Professoren- und Professorintitel dürfen geführt werden, wenn sie von einer anerkannten ausländischen Hochschule als Amts- oder Dienstbezeichnung in Verbindung mit einem Lehr- oder Forschungsvertrag und auf der Grundlage besonderer wissenschaftlicher Leistungen verliehen worden sind. Nach dem Ausscheiden aus den Diensten der ausländischen Hochschule darf diese Bezeichnung im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur geführt werden, wenn dies nach dem Recht des betreffenden ausländischen Staates zulässig ist. Die Führung bedarf der Genehmigung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung.</p>	<p>Mit der Aufhebung des Absatzes 3 wird die Beschlusslage der KMK nachvollzogen. Es gilt für die Führung ausländischer Professorentitel nunmehr ausschließlich § 34a.</p>
<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen</p> <p>(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung ange-</p>	<p style="text-align: center;">§ 104</p> <p>Wissenschaftliche und künstlerische Assistenten und Assistentinnen</p> <p>(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen haben wissenschaftliche Dienstleistungen in Forschung und Lehre zu erbringen, die auch dem Erwerb einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation förderlich sind. Ihnen ist mindestens ein Drittel ihrer Arbeitszeit für selbständige Forschungstätigkeit oder zur eigenen Weiterbildung zur Verfügung zu stellen. In den medizinischen Fachbereichen kann eine Tätigkeit in der Krankenversorgung angerechnet werden. Zu</p>	<p style="text-align: center;">Zu §§ 104 bis 107:</p> <p>Die Vorschriften werden aufgehoben. Da für diese Mitarbeiter seit der 5. HRG-Novelle keine Ämter mehr existieren, können Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Personalkategorien nicht mehr eingestellt werden. Für die vorhandenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in diesen Personalkategorien enthält § X Übergangsregelungen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>rechnet werden. Zu ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten und Studentinnen Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen sind Professoren und Professorinnen zugeordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten und Assistentinnen entsprechend.</p>	<p>ihren wissenschaftlichen Dienstleistungen gehört es auch, den Studenten und Studentinnen Fachwissen und praktische Fertigkeiten zu vermitteln und sie in der Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu unterweisen. Im Bereich der Medizin gehören zu den wissenschaftlichen Dienstleistungen auch Tätigkeiten in der Krankenversorgung.</p> <p>(2) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen sind Professoren und Professorinnen zugordnet und nehmen ihre Aufgaben unter deren fachlicher Verantwortung wahr.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Einstellung als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung, in den Ingenieurwissenschaften ein qualifizierter Abschluss des wissenschaftlichen Studiums, in den akademischen Heilberufen neben der Promotion eine qualifizierte, das Studium oder die Ausbildung abschließende Staatsprüfung. Soweit im Bereich der Medizin heilkundliche Tätigkeiten ausgeübt werden, bedarf es der Approbation oder einer Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des Berufes.</p> <p>(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für künstlerische Assistenten und Assistentinnen entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 105</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen</p> <p>(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen und künstlerische Assistenten und Assistentinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Beam-</p>	<p style="text-align: center;">§ 105</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten und Assistentinnen</p> <p>(1) Wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen und künstlerische Assistenten und Assistentinnen werden für die Dauer von drei Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Beamten-</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>tenverhältnis der Assistenten und Assistentinnen soll mit deren Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, außer in den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent oder als Assistentin.</p> <p>(2) Für die Assistenten und Assistentinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	<p>verhältnis der Assistenten und Assistentinnen soll mit deren Zustimmung spätestens vier Monate vor seinem Ablauf um weitere drei Jahre verlängert werden, wenn sie die weitere wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation erworben haben oder zu erwarten ist, dass sie sie in dieser Zeit erwerben werden. Im Bereich der Medizin soll das Dienstverhältnis, das nach Satz 2 um drei Jahre verlängert worden ist, unter den gleichen Voraussetzungen um weitere vier Jahre verlängert werden. Eine weitere Verlängerung ist, außer in den Fällen des § 95, nicht zulässig; dies gilt auch für eine erneute Einstellung als Assistent oder als Assistentin.</p> <p>(2) Für die Assistenten und Assistentinnen kann auch ein Angestelltenverhältnis begründet werden. In diesem Fall gilt Absatz 1 entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 106</p> <p style="text-align: center;">Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</p> <p>(1) Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 104 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten und Oberassistentinnen die Habilitation, für die Oberingenieure und Oberingenieurinnen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren und Oberingenieurinnen je nach den fachlichen Anforderungen der Nachweis einer</p>	<p style="text-align: center;">§ 106</p> <p style="text-align: center;">Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</p> <p>(1) Die Oberassistenten und Oberassistentinnen sowie die Oberingenieure und Oberingenieurinnen haben auf Anordnung Lehrveranstaltungen abzuhalten, die sie selbständig durchführen, und wissenschaftliche Dienstleistungen zu erbringen. Die mit ihrer Lehrbefugnis verbundenen Rechte bleiben unberührt. § 104 Absatz 1 Satz 3 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(2) Voraussetzung für die Einstellung ist neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen für die Oberassistenten und Oberassistentinnen die Habilitation, für die Oberingenieure und Oberingenieurinnen eine qualifizierte Promotion oder eine qualifizierte zweite Staatsprüfung. Ferner kann von Oberingenieuren und Oberingenieurinnen je nach den fachlichen Anforderungen der Nachweis einer mindestens</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.	zweijährigen praktischen Tätigkeit außerhalb des Hochschulbereichs gefordert werden.	
<p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</p> <p>(1) Oberassistenten und Oberassistentinnen werden für die Dauer von vier, im Bereich der Medizin von sechs Jahren, Oberingenieure und Oberingenieurinnen für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder die Oberassistentin, der Oberingenieur oder die Oberingenieurin ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin vor Ablauf der in § 105 Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines oder ihres Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberassistentin bzw. als O-beringenieur oder Oberingenieurin entsprechend länger zu bemessen. (2) § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 107</p> <p style="text-align: center;">Dienstrechtliche Stellung der Oberassistenten/Oberassistentinnen und Oberingenieure/Oberingenieurinnen</p> <p>(1) Oberassistenten und Oberassistentinnen werden für die Dauer von vier, im Bereich der Medizin von sechs Jahren, Oberingenieure und Oberingenieurinnen für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten auf Zeit ernannt. Hat der Oberassistent oder die Oberassistentin, der Oberingenieur oder die Oberingenieurin ein Dienstverhältnis als wissenschaftlicher Assistent oder wissenschaftliche Assistentin vor Ablauf der in § 105 Absatz 1 Satz 1 bis 3 festgelegten Zeiträume beendet, so ist die Dauer seines oder ihres Dienstverhältnisses als Oberassistent oder Oberassistentin bzw. als O-beringenieur oder Oberingenieurin entsprechend länger zu bemessen. (2) § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p style="text-align: center;">Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen</p> <p>(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 108</p> <p style="text-align: center;">Hochschuldozenten/Hochschuldozentinnen</p> <p>(1) Die Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nehmen an Universitäten die ihrer Hochschule in Wissenschaft und Kunst, Forschung und Lehre jeweils obliegenden Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbständig wahr. Ihr Aufgabenschwerpunkt liegt in der Lehre. § 99 Absatz 2, 4 und 5 gilt entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 108:</p> <p>Der Entwurf lässt die Personalkategorie der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen, die in den vergangenen Jahren mangels des erforderlichen beamtenrechtlichen Unterbaus praktisch nicht genutzt werden konnte, aufleben. Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können an Universitäten eingesetzt werden. Ihnen obliegen grundsätzlich die Aufgaben nach § 99 Berliner Hochschulgesetz mit der Besonderheit, dass der Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt. Auf diese Weise erhalten die</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>Hochschulen eine Personalkategorie, die auf höchstem akademischem Niveau dauerhaft vorwiegend Lehraufgaben wahrnimmt. Die Hochschulen gewinnen dadurch Spielräume für eine flexiblere Personalpolitik.</p> <p>Absatz 1 stellt klar, dass diese Personalkategorie nur an Universitäten eingerichtet werden kann und ihr Aufgabenschwerpunkt in der Lehre liegt.</p>
(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten gilt § 100 entsprechend.	(2) Für die Einstellung von Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen gilt § 100 entsprechend.	Absatz 2 wird aus redaktionellen Gründen geändert.
	(3) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.	Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden nach Absatz 3 im Angestelltenverhältnis beschäftigt. Sie können nach Maßgabe der arbeitsrechtlichen Bestimmungen befristet oder unbefristet beschäftigt werden.
§ 109 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen	§ 109 Dienstrechtliche Stellung der Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen	Zu § 109:
(1) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis kann im Bereich der Medizin um drei Jahre verlängert werden. § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberassistentin oder Oberingenieur oder Oberingenieurin vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.	(1) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen werden für die Dauer von sechs Jahren zu Beamten oder Beamtinnen auf Zeit ernannt. Das Dienstverhältnis kann im Bereich der Medizin um drei Jahre verlängert werden. § 105 Absatz 1 Satz 4 sowie Absatz 2 gilt entsprechend. Ist dem Dienstverhältnis als Hochschuldozent oder Hochschuldozentin ein Dienstverhältnis als Oberassistent oder Oberassistentin oder Oberingenieur oder Oberingenieurin vorausgegangen, so verkürzt sich die Dienstzeit des Hochschuldozenten oder der Hochschuldozentin um den Zeitraum des vorausgegangenen Dienstverhältnisses.	Diese Vorschrift wird aufgehoben, weil nach § 108 Absatz 3 Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen nur im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden, so dass es keiner Regelung zur dienstrechtlichen Stellung bedarf.
(2) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können mit Zustimmung der für Hochschulen zu-	(2) Hochschuldozenten und Hochschuldozentinnen können mit Zustimmung der für Hochschulen zustän-	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
ständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt werden.	ständigen Senatsverwaltung in besonders begründeten Ausnahmefällen zu Beamten oder Beamtinnen auf Lebenszeit ernannt werden.	
	<p style="text-align: center;">§ 110a</p> <p>Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre</p> <p>(1) Wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre obliegen wissenschaftliche Dienstleistungen nach § 110 Absatz 3 mit der Maßgabe, dass diese überwiegend in der Lehre wahrgenommen werden und ihnen die selbständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Forschung nicht übertragen werden kann.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 110a:</p> <p>Nach Absatz 1 können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter künftig mit einem Aufgabenschwerpunkt in der Lehre beschäftigt werden. Dies soll den Hochschulen Gestaltungsspielräume eröffnen, wenn es darum geht, dem erhöhten Ausbildungsbedarf der kommenden Jahre zu bewältigen. Die Aufgabenstellung entspricht der der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Sinne des § 110 mit der Besonderheit, dass sie überwiegend Lehraufgaben wahrnehmen. Dies schließt nicht aus, dass sie auch an Forschungsprojekten mitwirken. Lehrermäßigungen insbesondere für Forschungsaufgaben wird die neue Lehrverpflichtungsverordnung vorsehen.</p> <p>Die Regelung gilt grundsätzlich auch für die Kunsthochschulen, nicht jedoch für die künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, da insofern kein Regelungsbedarf besteht.</p>
	<p>(2) Einstellungsvoraussetzung der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in der betreffenden Fachrichtung und pädagogische Eignung sowie eine nach Abschluss des Hochschulstudiums ausgeübte mindestens dreijährige wissenschaftliche Tätigkeit. Die pädagogische Eignung</p>	<p>In den Einstellungsvoraussetzungen des Absatzes 2 orientiert sich die Regelung an den für die Lehrkräfte für besondere Aufgaben gestellten Anforderungen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	kann insbesondere durch Erfahrungen in der Lehre oder durch didaktische Aus- und Fortbildung nachgewiesen werden.	
	(3) Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre werden im Angestelltenverhältnis beschäftigt.	Absatz 3 legt fest, dass wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre im Angestelltenverhältnis beschäftigt werden. Im Rahmen der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten können die Hochschulen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen mit Aufgabenschwerpunkt in der Lehre auch befristete Arbeitsverhältnisse begründen.
<p style="text-align: center;">§ 117</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>(1) Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen stehen als solche in keinem Dienstverhältnis zur Hochschule. Sie haben regelmäßige Lehrveranstaltungen durchzuführen; den Umfang ihrer Lehrverpflichtung regelt der Leiter oder die Leiterin der Hochschule. Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen können in angemessenem Umfang auch zu den sonstigen Aufgaben von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen gemäß § 99 herangezogen werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 117</p> <p style="text-align: center;">Rechtsstellung der Honorarprofessoren und Honorarprofessorinnen</p> <p>(1) ...</p>	Zu § 117:
<p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <p>1. auf eigenen Antrag, 2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt, 3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter de-</p>	<p>(2) Der Honorarprofessor oder die Honorarprofessorin wird verabschiedet</p> <p>1. auf eigenen Antrag, 2. wenn er oder sie in zwei aufeinanderfolgenden Semestern ohne Zustimmung der Hochschule seinen oder ihren Lehrverpflichtungen nicht nachkommt, 3. wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>nen bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet, 4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.</p> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nicht mehr geführt werden.</p>	<p>bei einem Beamten oder einer Beamtin gemäß § 24 des Beamtenstatusgesetzes das Beamtenverhältnis endet, 4. wenn er oder sie sich eines schweren Verstoßes gegen seine oder ihre Pflichten gemäß § 44 Absatz 1 schuldig macht.</p> <p>Nach der Verabschiedung gemäß Nummer 2 bis 4 darf die Bezeichnung "Professor" oder "Professorin" nicht mehr geführt werden. Im Übrigen gilt § 103 Absatz 2 entsprechend.</p>	<p>Bei der Ergänzung des Absatzes 2 Satz 3 handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 103.</p>
<p>§ 120 Lehrbeauftragte</p>	<p>§ 120 Lehrbeauftragte</p>	<p>Zu § 120:</p>
<p>(1) Den Lehrbeauftragten obliegt es, selbständig</p> <p>1. Lehraufgaben wahrzunehmen, die nicht von den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen wahrgenommen werden können, oder</p> <p>2. die wissenschaftliche und künstlerische Lehrtätigkeit durch eine praktische Ausbildung zu ergänzen.</p> <p>Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen können an ihrer Hochschule keine Lehraufträge erhalten.</p>	<p>(1 - 2) ...</p>	
<p>(2) Lehrbeauftragte sollen mindestens ein abgeschlossenes Hochschulstudium, pädagogische Eignung sowie eine mehrjährige berufliche Praxis aufweisen; über Art und Umfang entscheiden die jeweils zuständigen Hochschulgremien.</p>		
<p>(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehrtätigkeit eines oder ei-</p>	<p>(3) Lehraufträge begründen kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule. Sie werden für jeweils ein Semester für bis zu zwei Semester vom Leiter oder der Leiterin der Hochschule erteilt. Der Umfang der Lehr-</p>	<p>Die Erhöhung der Dauer von Lehraufträgen in Absatz 3 Satz 2 auf zwei Semester soll die soziale Situation von Lehrbeauftragten abfedern.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
ner Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.	tätigkeit eines oder einer Lehrbeauftragten darf insgesamt die Hälfte des Umfangs der Lehrverpflichtung entsprechender hauptberuflicher Lehrkräfte nicht erreichen. Lehraufträge können aus wichtigem Grund zurückgenommen oder widerrufen werden.	
(4) Ein Lehrauftrag ist zu vergüten; dies gilt nicht, wenn der oder die Lehrbeauftragte auf eine Vergütung schriftlich verzichtet oder die durch den Lehrauftrag entstehende Belastung bei der Bemessung der Dienstaufgaben eines oder einer hauptberuflich im öffentlichen Dienst Tätigen entsprechend berücksichtigt wird. Lehrauftragsentgelte werden außer im Falle genehmigter Unterbrechung nur insoweit gezahlt, als der oder die Lehrbeauftragte seine bzw. ihre Lehrtätigkeit tatsächlich ausübt.	(4 - 5) ...	
(5) Das Nähere, darunter auch die Höhe der Lehrauftragsentgelte, wird in Richtlinien geregelt, die die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Anhörung der Hochschulen im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres erlässt. Bei der Festsetzung der Höhe der Lehrauftragsentgelte ist die Entwicklung der Besoldung und der Vergütung im öffentlichen Dienst angemessen zu berücksichtigen.		
§ 121 Studentische Hilfskräfte	§ 121 Studentische Hilfskräfte	
(1) Studenten und Studentinnen können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. Dabei sollen bei gleicher Qualifikation sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und	(1) Studenten und Studentinnen können nach einem Studium von mindestens zwei Semestern als Studentische Hilfskräfte an ihrer oder einer anderen Hochschule beschäftigt werden. In begründeten Fällen kann von dem Erfordernis eines mindestens zweisemestrigen Studiums abgesehen werden. Studenten und Studentinnen, die bereits einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwor-	Die Regelungen in dieser Vorschrift werden dem gestuften Studiensystem angepasst.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.	ben haben, können unmittelbar nach der Aufnahme des Studiums als Studentische Hilfskräfte beschäftigt werden. Bei gleicher Qualifikation sollen Frauen entsprechend ihrem Anteil an den Studenten und Studentinnen ihres jeweiligen Studiengangs berücksichtigt werden.	
(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.	(2) Studentische Hilfskräfte führen Unterricht in kleinen Gruppen (Tutorien) zur Vertiefung und Aufarbeitung des von den Lehrveranstaltungen vermittelten Stoffes durch. Diese Unterrichtsaufgaben dürfen nur Studenten oder Studentinnen im Hauptstudium wahrnehmen; an Fachhochschulen kann von dieser Voraussetzung abgewichen werden wahrnehmen, die die Studien- und Prüfungsleistungen des ersten und zweiten Studienjahres eines Studiengangs, der zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss führt, vollständig erbracht haben. Studentische Hilfskräfte unterstützen die wissenschaftlichen und künstlerischen Dienstkräfte bei ihren Tätigkeiten in Forschung und Lehre durch sonstige Hilfstätigkeiten.	
(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.	(3) Die Beschäftigungsverhältnisse werden in der Regel für vier mindestens zwei Semester begründet. Sie können in begründeten Fällen verlängert werden. Die gesamte wöchentliche Arbeitszeit der studentischen Hilfskräfte darf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit nicht erreichen. Ihnen dürfen Aufgaben, die üblicherweise von hauptberuflichem Personal wahrgenommen werden, nur ausnahmsweise übertragen werden.	Wegen der relativ kurzen Studienzeiten im gestuften System wird in Absatz 3 Satz 1 keine regelmäßige Beschäftigungsdauer, sondern eine Mindestbeschäftigungsdauer festgelegt.
(4) Die Beschäftigungsverhältnisse für studentische Hilfskräfte werden durch den Leiter oder die Leiterin der Hochschule begründet.	(4) ...	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen	§ 123 Staatliche Anerkennung von Hochschulen	Zu § 123:
		Das Recht der Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes Berlin stehen, wird durch den Gesetzentwurf grundlegend neu gestaltet.
<p>(1) Hochschulen, die nicht in der Trägerschaft des Landes stehen, können von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats staatlich anerkannt werden, wenn ihre Angehörigen die Möglichkeiten haben, an der Gestaltung des Studiums in sinnvoller Anwendung der Grundsätze dieses Gesetzes mitzuwirken, und die rechtliche und wirtschaftliche Stellung der Lehrkräfte der der Lehrkräfte an entsprechenden staatlichen Hochschulen entspricht. Im Übrigen erfolgt die Anerkennung nach Maßgabe des § 70 des Hochschulrahmengesetzes.</p>	<p>(1) Eine Bildungseinrichtung, die in privater Trägerschaft steht, kann von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung als Hochschule staatlich anerkannt werden.</p>	<p>Nach Absatz 1 kann eine private Bildungseinrichtung als Hochschule staatlich anerkannt werden. Dies setzt voraus, dass eine Institution besteht oder sich im Aufbau befindet, die Aufgaben wie eine staatliche Hochschule wahrnimmt oder wahrnehmen will. Voraussetzung für die staatliche Anerkennung ist, dass die Einrichtung ihren Sitz im Land Berlin hat. Liegt dieser außerhalb Berlins und betreibt die Einrichtung hier nur eine unselbständige Zweigstelle, gilt § 124a.</p> <p>Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bildungseinrichtung Bestandteil des Berliner Hochschulsystems. Die Anerkennung dokumentiert, dass eine private Einrichtung nach denselben formalen und qualitativen Bedingungen Bildungsangebote bereit hält wie staatliche Hochschulen. Damit dies gewährleistet wird, müssen private Bildungseinrichtungen bestimmte Standards erfüllen, die in den Verfahren zur Qualitätssicherung festgestellt werden. Mit der staatlichen Anerkennung wird eine privat-rechtlich organisierte Hochschule grundsätzlich in die Ausbildungsförderung und in die Hochschulstatistik einbezogen.</p>
(2) Für Hochschulen anderer Träger öffentlicher	(2) Die staatliche Anerkennung kann erfolgen,	Absatz 2 Satz 1 regelt die Anerkennungsvor-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Verwaltung finden neben Absatz 1 die Vorschriften dieses Gesetzes über die Mitwirkung an der Selbstverwaltung, die Organisation des Studiums, die Prüfungen, die Studienabschlüsse und das Ordnungsrecht Anwendung mit der Maßgabe, dass das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats seine Aufgaben im Einvernehmen mit dem Träger wahrnimmt.</p>	<p>wenn gewährleistet ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Einrichtung die Freiheit der Kunst und Wissenschaft, der Forschung und Lehre im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers gewährleistet ist, 2. die Einrichtung sinngemäß die in § 4 Absätze 1 und 2 genannten Aufgaben wahrnimmt, 3. das Studium an den Zielen nach § 21 ausgerichtet ist, 4. eine Mehrzahl von nebeneinander bestehenden oder aufeinander folgenden Studiengängen vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen ist; dies gilt nicht, soweit innerhalb eines Faches die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen durch die wissenschaftliche oder künstlerische Entwicklung oder die Bedürfnisse der beruflichen Praxis nicht nahegelegt wird, 5. das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes den wissenschaftlichen oder künstlerischen Maßstäben an staatlichen Hochschulen entsprechen, 6. die Lehraufgaben mindestens zur Hälfte von hauptberuflich Lehrenden der Hochschule wahrgenommen werden, die die Einstellungs-voraussetzungen nach § 100 oder § 102 a erfüllen, 7. die Angehörigen der Hochschule an der Gestaltung des Studiums und an der akademischen Selbstverwaltung in sinngemäßer Anwendung 	<p>aussetzungen, die die Gleichwertigkeit der Angebote privater Einrichtungen mit denen staatlicher Hochschulen sicherstellen soll. Aufgezählt werden die Kriterien, die erfüllt werden müssen, um eine staatliche Anerkennung zu erlangen.</p> <p>·</p> <p>Nach Nr. 1 muss in der Einrichtung die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre gewährleistet sein. Mit dieser Regelung löst der einfache Gesetzgeber die bisher verfassungsrechtlich nicht abschließend geklärte Frage der Anwendbarkeit von Art. 5 Absatz 3 GG auf private Hochschulen zugunsten der Wissenschaftsfreiheit. Da die Wissenschaftsfreiheit im Spannungsverhältnis zur Gewerbefreiheit steht, wird das einfach-gesetzlich verankerte Recht auf Wissenschaftsfreiheit begrenzt durch den Geschäftszweck und die wirtschaftlichen Interessen des Trägers.</p> <p>Nr. 2 und 3 sollen gewährleisten, dass staatlich anerkannte Hochschulen dieselben Aufgaben wahrnehmen wie staatliche. Dies ist eine wesentliche Voraussetzung, damit eine private Bildungseinrichtung materiell Hochschule wird.</p> <p>Nach Nr. 4 bedarf es in der Regel einer Mehrzahl von Studiengängen, damit eine Bildungseinrichtung materiell zur Hochschule wird. Es ist eine gewisse Breite des Angebots erforderlich, um in der Erfüllung der Aufgabenstellung ein Niveau zu erreichen, das dem einer Hochschule entspricht. Ausnahmen von der Mehrzahl der</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>der für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze im Rahmen des Zwecks und der wirtschaftlichen Interessen des Trägers mitwirken können,</p> <p>8. die wirtschaftliche Stellung der Beschäftigten mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.</p> <p>Die staatliche Anerkennung darf nur erteilt werden, wenn gewährleistet ist, dass</p> <p>1. der Träger der Hochschule eine juristische Person ist, deren Zweck ausschließlich oder ganz überwiegend der Betrieb einer oder mehrerer staatlich anerkannter privater Hochschulen ist,</p> <p>2. nach den Planungsunterlagen</p> <p>a) die Hochschule ordnungsgemäß entsprechend ihrer Aufgabenstellung betrieben werden kann,</p> <p>b) die Finanzierung der Hochschule sicher gestellt ist,</p> <p>c) die vorhandenen Studenten und Studentinnen bei einer Einstellung des Lehrbetriebs der Hochschule ihr Studium in dem gewählten Studiengang beenden können,</p> <p>3. die den Träger maßgeblich prägenden natürlichen Personen die freiheitliche demokratische Grundordnung achten und die für den Betrieb einer Hochschule erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen.</p>	<p>Studiengänge sind dort möglich, wo aus der Natur der Ausbildungsstruktur heraus nur ein Studiengang in Betracht kommt, wie zum Beispiel in den Rechtswissenschaften oder in der Medizin.</p> <p>Nr. 5 und 6 sollen die Niveaugleichheit in der Ausbildung mit der an den staatlichen Hochschulen gewährleisten.</p> <p>Nr. 7 gewährleistet an staatlich anerkannten Hochschulen die akademischen Mitwirkungsrechte ihrer Angehörigen in Analogie zur akademischen Selbstverwaltung an staatlichen Hochschulen. Es erfolgt allerdings nicht eine vollständige Gleichstellung, sondern nur eine sinngemäße. Dies ist deshalb gerechtfertigt und notwendig, weil der Träger der Hochschule, der in der Regel am wirtschaftlichen Wettbewerb teilnimmt, auch wirtschaftliche Interessen an dem Betrieb der Hochschule verfolgt, die respektiert werden müssen. Die Wahrnehmung der akademischen Selbstverwaltung ist deshalb vor dem Hintergrund der Wahrung der geschäftlichen Interessen des Trägers zu sehen.</p> <p>Nr. 8 soll eine Qualifikation des Personalkörpers gewährleisten, die der an staatlichen Hochschulen entspricht. Dies kann nur dann sichergestellt werden, wenn die wirtschaftliche Situation des Personals mindestens der vergleichbarer Beschäftigter an staatlichen Hochschulen entspricht.</p> <p>Absatz 2 Satz 2 nennt die Voraussetzungen, die</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>für die staatliche Anerkennung zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Anerkennung vorliegen müssen. Es handelt sich dabei um solche Kriterien, die erfüllt sein müssen, damit ein ordnungsgemäßer Hochschulbetrieb überhaupt gewährleistet ist.</p> <p>Nach Nr. 1 muss der Träger der Hochschule eine juristische Person sein. Dies wird deshalb vorausgesetzt, weil zu erwarten ist, dass eine juristische Person auf eine gewisse Dauerhaftigkeit angelegt ist. Ausgeschlossen werden soll damit, dass der Betrieb einer Hochschule vom Willen einer Einzelperson bestimmt wird, ohne dass dieser Wille - wie es innerhalb einer juristischen Person der Fall ist - formal strukturiert wird. Weiterhin soll verhindert werden, dass ein Übergang durch Erbschaft auf unvorbereitete Erben trifft, die nicht Willens oder nicht in der Lage sind, den Hochschulbetrieb fortzusetzen. Kontinuität des Betriebes der Hochschule ist von grundlegender Bedeutung, wenn eine Hochschule im Gesamtsystem des Berliner Hochschulwesens ihren festen Platz haben soll.</p> <p>Nr. 2 Buchst. a) enthält ebenfalls eine Regelung, die der Nachhaltigkeit des Hochschulbetriebes dient. Eine Hochschule ist eine komplexe Einrichtung, deren Funktionieren von diversen Komponenten abhängt. Nur wenn alle Komponenten in der richtigen Weise zusammenwirken, kann der Hochschulbetrieb funktionieren.</p> <p>Nach Nr. 2 Buchst. b) muss die Hochschule ein</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>Finanzierungskonzept vorlegen, aus dem hervorgeht, dass und wie die Hochschule dauerhaft auf sicherer finanzieller Grundlage arbeiten kann.</p> <p>Nr. 2 Buchst. c) ist in engem Zusammenhang mit Buchst. a) zu sehen. Zum ordnungsgemäßen Betrieb der Hochschule gehört es auch sicherzustellen, dass Studenten und Studentinnen ihr Studium zu Ende führen können, wenn die Hochschule in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens wird von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung aufgrund entsprechender Planungsunterlagen der Hochschule festgelegt, wie die Hochschule die Beendigung des Studiums zu gewährleisten hat. In Betracht kommen zum Beispiel eine Bürgschaft oder eine Garantierklärung eines Dritten.</p> <p>Nr. 3 soll gewährleisten, dass Forschung und Lehre auf dem Boden des Grundgesetzes erfolgen. Die geforderte Sachkunde und Zuverlässigkeit soll sicherstellen, dass staatlich anerkannte Hochschulen nicht zu spekulativen wirtschaftlichen Zwecken genutzt werden. Die geforderte Sachkunde kann zum Beispiel durch Leumundszeugnisse oder Gutachten festgestellt werden, die Zuverlässigkeit durch entsprechende Registerauskünfte.</p>
(3) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das für Hochschulen zuständige Mitglied des Senats. Mit der Anerkennung kann die Befugnis verbunden werden, Lehrkräften, die hauptberuflich	(3) Die staatliche Anerkennung der Hochschule ist in der Regel zu befristen und für bestimmte Studiengänge zu erteilen. Sie kann mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Vorausset-	Absatz 3 regelt die Modalitäten des staatlichen Anerkennungsverfahrens. Wesentlich für die Anerkennung ist die Qualitätssicherung von Forschung und Lehre. Die Sicherung der Quali-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Aufgaben wie Professoren und Professorinnen wahrnehmen und die die Einstellungs Voraussetzungen gemäß § 100 erfüllen, die Führung des Professorentitels zu gestatten; § 103 gilt entsprechend. Die Entscheidung über die Führung des Titels bedarf der Zustimmung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats. Einer staatlich anerkannten Hochschule und ihrer Studierendenschaft kann die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen werden.</p>	<p>zungen von Absatz 2 dienen. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität der Hochschule und der Studiengänge sicher stellt. In Maßnahmen der Qualitätssicherung können sachverständige Dritte einbezogen werden.</p>	<p>tät kann auf verschiedene Weise herbeigeführt werden: Zum einen kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung aufgrund eigener Bewertungen Auflagen erteilen. Darüber bedarf es sowohl einer qualitativen Bewertung der Hochschule als Institution als auch einer solchen der einzelnen Studiengänge. Für die zuletzt genannten Bewertungen bedarf es eines Fachwissens, das bei den Anerkennungsbehörden regelmäßig nur eingeschränkt vorhanden ist. Deshalb ist die staatliche Anerkennung nach Satz 3 mit einem Verfahren zu verbinden, in dem fachlich kompetent das Niveau der Studiengänge und der Hochschule insgesamt geprüft wird. Der Entwurf schreibt an dieser Stelle nicht im Einzelnen vor, wie das Qualitätssicherungsverfahren auszusehen hat, um die denkbaren Möglichkeiten nicht von vornherein zu beschränken. Derzeit werden staatlich anerkannte Privathochschulen vom Wissenschaftsrat institutionell akkreditiert, die einzelnen Studiengänge werden von Akkreditierungsagenturen akkreditiert. Beides erfolgt befristet. Die Akkreditierungsverfahren befinden sich allerdings im Fluss. Ob der Wissenschaftsrat seine Rolle bei der institutionellen Akkreditierung so beibehalten wird wie bisher ist ebenso in der Diskussion, wie eine Umstellung der Programmakkreditierung von Studiengängen auf eine Systemakkreditierung. Nach den Regelungen des Entwurfes sind alle denkbaren Varianten von Verfahren zur Qualitätssicherung denkbar. Für die Akkreditierung von Studiengängen gilt wegen des Verweises in Absatz 8 § 8a Absätze 1 bis 3.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		<p>Sowohl die institutionelle Akkreditierung der Hochschulen als auch die von Studiengängen soll von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung durch Auflagen im Anerkennungsverfahren zur Pflicht gemacht werden. Die Anerkennung soll befristet ausgesprochen werden, um das Ergebnis der Akkreditierungen in die Sach- und Rechtsprüfung bei einer Verlängerung der Anerkennung einzubeziehen. Das Qualitätssicherungsverfahren ist Teil des Verwaltungsverfahrens i.S.d. § 26 VwVfG zur Ermittlung der Sachlage. Auf gleicher Rechtsgrundlage können auch sogenannte Konzeptprüfungen durch den Wissenschaftsrat vor der erstmaligen Anerkennung durchgeführt werden.</p>
<p>(4) Soweit das Studium an der entsprechenden staatlichen Hochschule mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen wird, gilt diese Regelung auch für die staatlich anerkannte Hochschule.</p>	<p>(4) Nach Maßgabe der staatlichen Anerkennung erhält die Hochschule das Recht, Hochschulstudiengänge durchzuführen sowie Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Sie darf entsprechend ihrer staatlichen Anerkennung die Bezeichnung „Universität“, „Fachhochschule“, „Kunsthochschule“ oder „Hochschule“ allein oder in einer Wortverbindung oder eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung führen. Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen sind denen gleichwertig, die an staatlichen Hochschulen verliehen werden. Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.</p>	<p>Absatz 4 Satz 1 verleiht einer staatlich anerkannten Hochschule das Recht, wie eine staatliche Hochschule Studiengänge anzubieten, Hochschulprüfungen abzunehmen und Hochschulgrade zu verleihen. Bei der Abnahme von Prüfungen und der Verleihung von Graden handelt sie als Beliehener. Satz 2 verleiht ihr das Recht, sich entsprechend ihrer Anerkennung als Hochschule bezeichnen zu dürfen. Dieses Namensrecht wird durch § 125 geschützt. Satz 3 dient der Klarstellung, dass Abschlüsse staatlich anerkannter Hochschulen dieselbe Berechtigungen eröffnen wie die staatlicher Hochschulen.</p>
<p>(5) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der staatlichen Aufsicht. Sie wird von dem für Hochschulen zuständigen Mitglied des Senats</p>	<p>(5) Die Einrichtung weiterer Studiengänge, die Änderung oder Aufhebung von Studiengängen, die Übertragung oder Aufhebung des Promoti-</p>	<p>Nach Absatz 5 bedarf die Einrichtung weiterer Studiengänge sowie die Änderung und Aufhebung von Studiengängen einer Änderung der</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
im Einvernehmen mit dem Träger ausgeübt.	onsrechts sowie die Einrichtung oder Schließung von Zweigstellen bedarf der staatlichen Anerkennung. Dabei ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 vorliegen.	staatlichen Anerkennung. Gleiches gilt für die Einrichtung von Zweigniederlassungen außerhalb Berlins. Da das Handeln einer juristischen Person des Privatrechts örtlich ihrem Sitz, der gleichzeitig ihr Gerichtsstand ist, zuzuordnen ist, handelt es sich um eine staatlich anerkannte Hochschule, deren Träger seinen Sitz in Berlin hat, rechtlich im Land Berlin, auch wenn die tatsächliche Ausbildung andernorts stattfindet. Deshalb erfolgt die Anerkennung von Zweigniederlassungen nach dem Gesetzentwurf durch Berlin als Sitzland. Eine Änderung der staatlichen Anerkennung bei Einrichtung von Zweigniederlassungen ist deshalb erforderlich, weil die Veränderungen in der Hochschule mit Konsequenzen insbesondere für das Profil der Hochschule, ihrer Finanzierung, einer Sicherheitsleistung, der Personal- oder Raumausstattung verbunden sein kann.
(6) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung soll einer staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, und das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Nebenbestimmungen versehen werden; es ist auf fünf Jahre zu befristen.	(6) Staatlich anerkannte Hochschulen dürfen auch andere Personalkategorien hauptberuflich Beschäftigter einrichten als die in § 92 genannten. Die Beschäftigung hauptberuflichen Personals bedarf der Zustimmung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung, soweit diese Aufgaben wahrnimmt, die an staatlichen Hochschulen Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen vorbehalten sind. Diese Beschäftigten müssen die Einstellungsbedingungen nach § 100 oder § 102 a erfüllen. Mit der Aufnahme ihrer Tätigkeit ist ihnen die Führung des Professorentitels gestattet. § 103 Absatz 2 gilt entsprechend. Für Lehrkräfte, die nach § 102 a eingestellt werden, gilt § 102 b Absatz 4 entsprechend.	Absatz 6 macht Vorgaben zur Personalstruktur. Satz 1 eröffnet einer staatlich anerkannten Hochschule die Möglichkeit, eigene Personalkategorien zu kreieren. Diese Regelung trägt einer Entwicklung der jüngeren Vergangenheit Rechnung, die ehemals starren Personalkategorien des Hochschulrahmengesetzes zu flexibilisieren. Da staatlich anerkannte Hochschulen nicht über die Experimentierklausel des § 7a neue Personalkonzepte in der Praxis testen können, eröffnet ihnen der Gesetzentwurf die Möglichkeit, sogar dauerhaft eigene Personalstrukturen einzuführen. Um die Aufgaben einer Hochschule qualitativ

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		gleichwertig wie staatliche Hochschulen erfüllen zu können, müssen Mitarbeiter staatlich anerkannter Hochschulen über die notwendigen Qualifikationen verfügen. Dies gilt insbesondere für diejenigen, die die Aufgaben von Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen wahrnehmen. Sie müssen nach Satz 3 dieselben Einstellungs Voraussetzungen erfüllen wie Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen an staatlichen Hochschulen. Im Rahmen der Zustimmung zur Beschäftigung dieser Personen prüft die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung unter anderem, ob die Einstellungs Voraussetzungen vorliegen.
(7) Die von staatlich anerkannten Hochschulen erlassenen Prüfungsordnungen bedürfen der Bestätigung durch die für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. Sie können Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen; die §§ 30 bis 34 gelten entsprechend.	(7) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann einer als Universität staatlich anerkannten Hochschule nach Maßgabe ihrer Fortentwicklung das Recht zur Promotion verleihen, soweit an ihr für das betreffende Fachgebiet ein Studiengang geführt wird, der die Befähigung zur vertieften wissenschaftlichen Arbeit vermittelt, das Fach an der Hochschule in der Forschung ausreichend breit vertreten ist und ein strukturiertes Promotionsverfahren gewährleistet ist. Die Verleihung des Promotionsrechts kann mit Auflagen versehen werden. Sie ist mit Auflagen zu versehen, die die beständige Qualität des Promotionsverfahrens sichern sollen und ist auf fünf Jahre zu befristen.	Nach Absatz 7 kann staatlich anerkannten Hochschulen unter den dort genannten Voraussetzungen das Promotionsrecht verliehen werden. Satz 1 stellt klar, dass das Promotionsrecht nicht gleichzeitig mit der staatlichen Anerkennung verliehen wird, sondern erst dann, wenn sichergestellt ist, dass die Hochschule Standards in der Wissenschaftlichkeit erfüllt, die die Verleihung des Promotionsrechts rechtfertigen. Da die Übertragung des Promotionsrechts eine komplexe Prüfung der Qualitätsstandards der Hochschule, insbesondere im Bereich der Forschung, voraussetzen, ist ein Qualitätssicherungsverfahren durchzuführen.
(8) Die Anerkennung begründet keinen Anspruch auf einen Zuschuss des Landes Berlin.	(8) Für staatlich anerkannte Hochschulen gelten die §§ 3, 8a Absätze 1 bis 3, 10 bis 12 sowie die Vorschriften des dritten Abschnitts. Grundordnungen sowie Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zu-	Absatz 8 stellt in Satz 1 durch den Verweis auf § 3 sicher, dass sich eine staatlich anerkannte Hochschule eine verbindliche organisatorische Struktur gibt und dass akademische Entscheidungsfindungsprozesse festgelegt werden. Die-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>gangs- und Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen bedürfen der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung.</p>	<p>ses muss der Träger in geeigneter Weise, zum Beispiel durch Regelungen im Gesellschaftsvertrag anerkennen. Er muss darüber hinaus sicherstellen, dass die Grundordnung sowie andere Ordnungen für die Angehörigen der Hochschule verbindlich ist. Dies kann durch Regelungen in den Studien- und Arbeitsverträgen geschehen.</p> <p>Für die Durchführung des Studiums und der Prüfung gelten die Regelungen des dritten Abschnitts.</p> <p>Satz 2 sieht für Grundordnungen, Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen, Studien-, Prüfungs-, Zugangs- sowie Promotionsordnungen staatlich anerkannter Hochschulen vor, dass diese der Genehmigung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedürfen.</p>
	<p>(9) Die staatlich anerkannten Hochschulen unterstehen der Aufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung. § 89 gilt entsprechend.</p>	<p>Absatz 9 regelt die Aufsichtsbefugnisse.</p>
	<p>(10) Für Hochschulen anderer öffentlich-rechtlicher Träger gelten Absatz 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1, 2. Halbsatz sowie Sätze 2 bis 4, Absätze 4 bis 7 entsprechend. Absatz 8 Satz 1 gilt entsprechend, soweit keine anderweitigen Regelungen bestehen. Die Genehmigung von Grundordnungen sowie Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen nach Absatz 8 Satz 2 erfolgt im Einvernehmen mit dem Träger. Absatz 9 gilt mit der Maßgabe, dass die Aufsicht im Einvernehmen</p>	<p>Absatz 10 erfasst Hochschulen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft außerhalb der des Landes Berlin. Darunter fallen Hochschulen in der Trägerschaft des Bundes, anderer Bundesländer und der Kirchen. Für diese Hochschulen gelten die vorhergehenden Absätze nur insoweit, wie dies für öffentlich-rechtlich organisierte Hochschulen angemessen ist. Für die beiden kirchlichen Hochschulen enthält § 124 weitergehende Sonderregelungen.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	mit dem Träger ausgeübt wird.	
	<p style="text-align: center;">§ 123a Trägerwechsel, Verlust der Anerkennung</p> <p>(1) Jeder Wechsel des Trägers einer staatlich anerkannten Hochschule und jede Änderung der Zusammensetzung der den Träger prägenden natürlichen oder juristischen Personen ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung unverzüglich anzuzeigen. Diese prüft, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung weiterhin vorliegen. Ist dies nicht der Fall, kann die staatliche Anerkennung widerrufen werden. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die staatliche Anerkennung mit der Bedingung verbinden, dass die staatliche Anerkennung bei einem Wechsel des Trägers oder der Änderung der Zusammensetzung des Trägers erlischt.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 123a:</p> <p>Absatz 1 regelt, wie bei einem Trägerwechsel zu verfahren ist. Da dieser insbesondere Auswirkungen auf die Finanzierung sowie die Sachkunde und die Zuverlässigkeit des Trägers oder der ihn prägenden Personen haben kann, ist eine erneute Sachprüfung geboten. Liegen die Anerkennungsvoraussetzungen bei einem Trägerwechsel nicht mehr vor, kann die Genehmigung widerrufen werden. Alternativ kann die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung nach Satz 2 von vornherein die Anerkennung an einen bestimmten Träger binden.</p>
	<p>(2) Die staatliche Anerkennung kann widerrufen werden, wenn eine der Voraussetzungen nach § 123 Absatz 2 nicht gegeben war, später weggefallen ist oder eine Auflage nach § 123 Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt wurde und dem Mangel trotz Beanstandung innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. Soweit die Hochschule nach erfolgtem Widerruf die vorhandenen Studenten und Studentinnen zum Abschluss ihres Studiums führt, erhält sie eine entsprechende Genehmigung, die zu befristen ist und mit Auflagen versehen werden kann. Ein Anspruch auf Beendigung des Studiums gegen das Land Berlin besteht nicht.</p>	<p>Absatz 2 regelt Widerrufsründe der Anerkennung. Satz 1 präzisiert die des § 49 Absatz 2 Nr. 2 VwVfG, der insgesamt anwendbar ist. Satz 2 stellt sicher, dass auch bei einem Widerruf die noch vorhandenen Studenten und Studentinnen ihr Studium zu Ende führen können. Werden die Studenten und Studentinnen an der Einrichtung zu Ende ausgebildet, muss die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung der Einrichtung das Recht einräumen, weiterhin hoheitlich Prüfungen abnehmen und Grade verleihen zu können. Satz 3 stellt klar, dass ein Ausbildungsanspruch der Studenten und Studentinnen gegen das Land nicht besteht.</p>
	<p>(3) Die staatliche Anerkennung erlischt, wenn die Hochschule nicht innerhalb einer von der für</p>	<p>Absatz 3 soll sicherstellen, dass eine staatlich anerkannte Hochschule auch tatsächlich als</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zu bestimmenden Frist den Studienbetrieb aufnimmt oder wenn der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat.	solche tätig wird. Da das Berliner Hochschulsystem als Ganzes zu sehen ist, in das die staatlich anerkannten Hochschulen eingegliedert werden, muss auch das Gesamtsystem funktionieren.
<p align="center">§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p>	<p align="center">§ 124 Hochschulen in kirchlicher Trägerschaft</p>	<p align="center">Zu § 124:</p>
<p>(1) Die Evangelische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. § 123 Absatz 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Evangelische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p>	<p>(1) Die Evangelische Fachhochschule Hochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts im Bereich der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg. § 123 Absatz 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Evangelische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. § 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p> <p>(2) Die Katholische Fachhochschule Hochschule Berlin Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. § 123 Absatz 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Katholische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. § 123 Absätze 8 bis 10 sind anzuwenden. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p>	<p>Die Änderung in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 resultieren aus der Namensänderung der bisherigen Evangelischen Fachhochschule Berlin. Im Übrigen enthält die Vorschrift Folgeänderungen zu den Änderungen in § 123.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>(2) Die Katholische Fachhochschule Berlin ist als Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik staatlich anerkannt. § 123 Absatz 1 und 6 sowie §§ 2 bis 7 des Privatschulgesetzes finden auf die Katholische Fachhochschule Berlin entsprechende Anwendung. Sie erhält ihre persönlichen Ausgaben erstattet; Näheres regelt die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 8 Absatz 1 und 2 des Privatschulgesetzes.</p>		
<p>(3) Die Verträge mit der Evangelischen Kirche und der Katholischen Kirche werden durch dieses Gesetz nicht berührt.</p>		
	<p style="text-align: center;">§ 124a Sonstige Einrichtungen</p> <p>(1) Eine staatliche oder staatlich anerkannte oder staatlich genehmigte Hochschule eines anderen Staates oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland darf nach dem Recht des Sitzlandes unter dem Namen der Hochschule Hochschulstudiengänge durchführen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade verleihen. Hochschulen nach Satz 1 sind verpflichtet, im Geschäftsverkehr neben ihrem Namen und der Rechtsform auch stets ihr Sitzland zu nennen. Werden Studiengänge von Hochschulen nach Satz 1 in Kooperation mit einer Einrichtung durchgeführt, die selbst nicht Hochschule ist (Franchising), ist von der Einrichtung darauf hinzuweisen, dass die Studiengänge nicht von ihr angeboten werden.</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 124a:</p> <p>Diese Vorschrift regelt die Rechtsstellung von außerhalb Berlins anerkannten Hochschulen. Ist eine Hochschule anerkannt, kann sie ohne weitere Anerkennung durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung in Berlin nach dem Recht des Sitzlandes tätig werden. Eine Anerkennung in Berlin wird erst dann erforderlich, wenn der Sitz nach Berlin verlegt werden soll.</p> <p>Absatz 1 Satz 3 trifft eine Regelung für Franchising-Angebote. Bildet eine in Berlin ansässige Einrichtung, die selbst nicht Hochschule ist, in Kooperation mit einer Hochschule Studiengänge an, hat sie darauf hinzuweisen, dass nicht sie, sondern die Hochschule verantwortlich für den Studiengang ist. Dadurch soll verhindert werden, dass Bildungseinrichtungen ohne eigenen Hochschulstatus sich im Geschäftsverkehr</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		wie Hochschulen gerieren.
	(2) Die Aufnahme einer Tätigkeit nach Absatz 1 ist der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann von Einrichtungen nach Absatz 1 Satz 1 im Einzelfall verlangen, innerhalb einer angemessenen Frist ihre Berechtigung nach dem Recht des Sitzlandes nachzuweisen oder danach erforderliche Akkreditierungsnachweise vorzulegen.	Nach Absatz 2 ist die Aufnahme einer nicht genehmigungspflichtigen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung anzuzeigen. Die Anzeige dient dazu feststellen zu können, wer in Berlin rechtmäßig Studienangebote vorhält.
§ 125 Ordnungswidrigkeiten	§ 125 Ordnungswidrigkeiten, Ordnungsmaßnahmen	Zu § 125:
(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Land Berlin ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anerkennung des für Hochschulen zuständigen Mitglieds des Senats eine Einrichtung unter der Bezeichnung "Hochschule", "Universität" oder "Fachhochschule" führt.	(1) Mit einer Geldbuße bis zu 100.000 Euro kann belegt werden, wer <ol style="list-style-type: none"> 1. ohne die nach diesem Gesetz verliehene Befugnis Hochschulstudiengänge durchführt, Hochschulprüfungen abnimmt oder akademische Grade, Hochschultitel oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen oder Bezeichnungen verleiht, die akademischen Graden, Hochschultiteln oder Hochschultätigkeitsbezeichnungen zum Verwechseln ähnlich sind, 2. ohne die nach diesem Gesetz verliehene Befugnis die Bezeichnung Universität, Hochschule, Fachhochschule oder Kunsthochschule, eine entsprechende fremdsprachliche Bezeichnung oder eine Bezeichnung führt, die mit einer dieser Bezeichnungen verwechselt werden kann, 3. ohne die nach diesem Gesetz erforderliche Anzeige nach § 124a Absatz 2 Satz 1 eine Zweigstelle oder Niederlassung im Sinne des § 124 a Absatz 1 Satz 1 betreibt, 	Absatz 1 enthält Ordnungswidrigkeitentatbestände, um die Regelungen der §§ 1 bis 4 durchzusetzen.

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>4. den Hinweis nach § 124a Absatz 1 Satz 3 oder nach Aufforderung der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung den nach § 124a Absatz 2 erforderlichen Nachweis oder die danach erforderliche Vorlage unterlässt,</p> <p>5. Auflagen der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung nicht erfüllt.</p>	
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.	(2) Die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung kann die Unterlassung der in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Handlungen verlangen. Sie kann ferner die Unterlassung einer von den Bestimmungen der §§ 34, 34a, 35 und § 6 des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin vom 3. Oktober 2003 abweichenden Führung von Hochschulgraden, Hochschultiteln und Hochschultätigkeitsbezeichnungen verlangen.	Nach Absatz 2 sind auch entsprechende Ordnungsverfügungen möglich.
<p style="text-align: center;">§ 126 Überleitungsbestimmungen für die Hochschulgremien und die Kuratorien</p>	<p style="text-align: center;">§ 126 Übergangsregelungen</p>	<p style="text-align: center;">Zu § 126:</p>
		Der neu gefasste § 126 enthält Übergangsregelungen für das Satzungsrecht (Absätze 1 bis 4), für die Umstellung von Diplom- und Masterstudiengängen auf Bachelor- und Masterstudiengänge (Absatz 5), für die korporationsrechtlichen Gesetzesänderungen (Absatz 6), für Änderungen im Hochschuldienstrecht (Absätze 7 und 8) sowie zur Führung der akademischen Bezeichnung „Professor“ bzw. „Professorin“ (Absatz 9).
(1) Die Änderungen in der Zusammensetzung der	(1) Die Anpassung von Satzungsbestimmungen	Absatz 1 Satz 1 verweist für die infolge der Än-

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Hochschulgremien und der Kuratorien sind mit der nächsten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes turnusgemäß stattfindenden Wahl zu vollziehen.</p>	<p>an die Regelungen dieses Gesetzes richtet sich nach den folgenden Bestimmungen. Bestehende Rechte Dritter sind bei der Anpassung angemessen zu berücksichtigen.</p>	<p>derung des Berliner Hochschulgesetzes erforderlich werdenden Anpassungen von Hochschulsatzungen auf die Regelungen in den Absätzen 2 bis 4. Satz 2 verpflichtet die Hochschulen, Rechte Dritter bei der Rechtsanpassung angemessen zu berücksichtigen. Damit soll insbesondere gewährleistet werden, dass von den Hochschulen in angemessener Form Vertrauensschutz gewährt wird.</p>
<p>(2) Die Neubildung der Kuratorien einschließlich ihrer Kommissionen an den Universitäten und an der Hochschule der Künste sowie die Bildung der Kuratorien einschließlich ihrer Kommissionen für diejenigen Hochschulen, an denen bisher keine Kuratorien bestanden, erfolgt bis spätestens zum 1. April 1991. Bis zum Inkrafttreten der gemäß § 67 Abs. 1 Satz 2 von den Kuratorien zu beschließenden Regelungen über die Übertragung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde, der Dienstbehörde, der Personalstelle und der Personalwirtschaftsstelle gelten die Vorschriften des § 67 Abs. 1, einschließlich der auf dessen Grundlage erlassenen Übertragungsanordnungen, sowie der §§ 68 und 93 Abs. 3 des Berliner Hochschulgesetzes vom 13. November 1986 (GVBl. S. 1771) fort.</p>	<p>(2) Die Hochschulen haben der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung innerhalb von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Satzungen zur Bestätigung vorzulegen, mit denen die diesem Gesetz widersprechenden Regelungen der Grundordnungen angepasst werden. Soweit die Hochschulen in ihren Grundordnungen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes Abweichungen von den in § 7a genannten Vorschriften vornehmen, gilt im Hinblick auf diese Änderungen § 7a mit der Maßgabe, dass für die Abweichung die Zustimmung des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Kuratoriums oder des nach der geltenden Grundordnung vorgesehenen Hochschulrats erforderlich ist. § 137a gilt für die Änderungen nach Satz 2 entsprechend.</p>	<p>Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass die Geltung der Grundordnungen in ihrer Gesamtheit durch den Erlass des geplanten Gesetzes grundsätzlich nicht berührt wird. Das bedeutet, dass eine Regelung dieses Gesetzes eine Grundordnungsregelung auch in solchen Bereichen nicht als neueres Recht aufhebt, in denen die Hochschulen nach § 7a von Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes abgewichen sind. Allerdings gilt dieser Grundsatz nur, soweit die Grundordnung mit der neuen Rechtslage nach dem Berliner Hochschulgesetz übereinstimmt. Ist dies nicht der Fall, müssen die Grundordnungen angepasst werden.</p> <p>Das Verfahren zur Änderung von Grundordnungen, die eine Abweichung von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes nach § 7a bewirken, wird mit Satz 3 gegenüber der derzeitigen Rechtslage dahingehend geändert, dass die Zustimmung zu den Abweichungen, nicht durch das in § 64 vorgesehene Kuratorium erfolgt, sondern durch das Organ, das nach der jeweils geltenden Grundordnung die Aufgaben dieses Kuratoriums übernommen hat. Ein solche Regelung existiert bereits an der Hochschu-</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		le für Wirtschaft und Recht Berlin seit der Zusammenlegung mit der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege Berlin.
<p>(3) Soweit bis zum 1. April 1991 an den Hochschulen turnusgemäß keine Neuwahl der Hochschulmitglieder der entsprechenden Gremien durchgeführt wird, gelten bis zur Durchführung von Wahlen folgende Übergangsregelungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Akademischen Senat entfällt die Mitgliedschaft des Präsidenten oder der Präsidentin, des Rektors oder der Rektorin, der Dekane oder Dekaninnen als Sprecher oder Sprecherinnen der Fächergruppen sowie des Prorektors oder der Prorektorin. Soweit danach in den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Sitze hinzukommen, erhalten diese Sitze diejenigen Personen, die entsprechend den Regelungen der Hochschulwahlrechtsverordnung nachrücken würden; soweit Sitze entfallen, scheidet diejenigen Personen aus, die entsprechend den Regelungen der Hochschulwahlrechtsverordnung kein Mandat erhalten hätten. 2. Soweit in den Fachbereichsräten in den Mitgliedergruppen gemäß § 45 Abs. 1 Sitze hinzukommen, erhalten diese Sitze diejenigen Personen, die entsprechend den Regelungen der Hochschulwahlrechtsverordnung nachrücken würden. 3. In den bisherigen Direktorien der Einrichtungen der Fachbereiche gemäß § 75 Abs. 1 erhalten bis zur Bildung der Institutsräte gemäß § 75 Abs. 2 die bisherigen nach dem Gesetz redeberechtigten. 	<p>(3) Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen gemäß § 31 müssen spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung zur Bestätigung vorgelegt werden. Soweit solche Satzungen bereits bestehen, gilt für die Anpassung Satz 1 entsprechend. Spätestens ein Jahr nach der Bestätigung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen durch die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung sind auf deren Grundlage die Studien- und Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge zu erlassen oder bestehende Studien- und Prüfungsordnungen anzupassen. Solange Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nicht bestehen, unterliegt der Erlass und die Änderung von Studienordnungen der Anzeigepflicht nach § 24 Absatz 4 und der Erlass und die Änderung von Prüfungsordnungen dem Bestätigungserfordernis gemäß §§ 31 Absatz 4, 90 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes. Studium und Prüfung richten sich bis zur Anpassung der jeweiligen Regelungen an die Vorgaben dieses Gesetzes, längstens jedoch bis zu dem in Satz 3 bezeichneten Zeitpunkt nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen.</p>	<p>Absatz 3 enthält eine spezielle Übergangsregelung zum Erlass der Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen nach § 31 des Gesetzentwurfes und zur Anpassung der Studien- und Prüfungsordnungen. Insbesondere werden Fristen festgelegt, innerhalb derer die Änderungen vorzunehmen sind. Damit soll eine zügige und vollständige Anpassung der derzeit in den Hochschulen bestehenden Rechtslage an die Bestimmungen des Änderungsgesetzes gewährleistet werden. In den Rahmenstudien- und -prüfungsordnungen werden die Hochschulen auch ihrerseits Übergangsregelungen für ihre bereits laufenden Studiengänge und die von der Rechtsänderung betroffenen Studenten und Studentinnen zu treffen haben. Satz 4 legt fest, dass das Bestätigungsverfahren nach alter Rechtslage zu erfolgen hat, solange die von den Hochschulen erlassenen Rechtsvorschriften noch nicht überarbeitet worden sind. In den Sätzen 5 und 6 wird sowohl für das weitere Studium in einem der bereits bestehenden Studiengänge als auch für die bestehenden Studien- und Prüfungsordnungen die Regelung getroffen, dass zunächst weiterhin die bisherige Rechtslage maßgeblich bleibt. Auf diese Weise wird für die laufenden Studiengänge und Prüfungsverfahren während der Übergangsphase die gebotene Rechtssicherheit hergestellt.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>(4) Dem Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen als in den Absätzen 2 und 3 genannten Satzungen sind innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes anzupassen.</p>	<p>Absatz 4 stellt klar, dass dem Gesetz widersprechende Bestimmungen in anderen Satzungen als Grundordnungen und solchen Satzungen, die Studium und Prüfung regeln, anzupassen sind. Die Regelung 4 räumt den Hochschulen eine Anpassungsfrist von einem Jahr ein. Innerhalb dieser Frist müssen die Satzungen in Kraft getreten sein.</p>
	<p>(5) Diplom- und Magisterstudiengänge werden nicht mehr eingerichtet und weitergeführt. Über Ausnahmen entscheidet die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung. Studenten und Studentinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in einem Diplom- oder Magisterstudiengang eingeschrieben sind, führen ihr Studium nach den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung und den auf seiner Grundlage erlassenen Studien- und Prüfungsordnungen fort. Die Hochschulen legen fest, zu welchem Zeitpunkt in den vorhandenen Diplom- und Magisterstudiengängen letztmals die Abschlussprüfung abgelegt werden kann; hierbei sind die Lebensumstände der betroffenen Studenten und Studentinnen angemessen zu berücksichtigen. Nach Ablauf des Prüfungsverfahrens nach Satz 4 ist der jeweilige Studiengang aufgehoben.</p>	<p>Mit der Umstellung auf das gestufte System können nach dem Gesetzentwurf grundsätzlich nur noch Bachelor- und Masterstudiengänge eingerichtet werden. Dies wird in Absatz 5 Satz 1 zum Ausdruck gebracht. Studiengänge, die nach § 23 Absatz 5 nicht in das gestufte Studiensystem übergeleitet werden, können als Absolventenstudiengänge strukturiert werden. Um allerdings besonderen Umständen Rechnung tragen zu können, wird die Möglichkeit, Diplom- und Magisterstudiengänge einzurichten, nicht völlig beseitigt. Im Einzelfall kann es geboten sein, solche Studiengänge weiterzuführen oder neu einzurichten, zum Beispiel, wenn anderweitige Rechtsvorschriften oder internationale Vereinbarungen dies vorsehen. Satz 3 gewährleistet, dass die in den Diplom- und Magisterstudiengängen vorhandenen Studenten und Studentinnen nach geltendem Recht ihr Studium beenden können. Nach Satz 4 setzen die Hochschulen Termine fest, zu denen Diplom- und Magisterstudiengänge eingestellt werden. Eine solche Festsetzung ist erforderlich, um bei Studenten und Studentinnen nicht die Erwartung zu wecken, ihr Studium unbegrenzt fortsetzen zu können. Bei der Festsetzung der Termine haben die Hochschulen zu</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
		beachten, dass die Fristen so gewählt werden, dass alle Studenten und Studentinnen die Möglichkeit haben, ihr Studium in einem realistischen Zeitraum auch wirklich zu beenden. Dabei sind auch besondere persönliche Umstände, wie etwa Belastungen aufgrund der Betreuung von Kindern zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Aufhebung des Studiengangs nach Ablauf des nach dieser Regelung vorgesehenen letzten Prüfungsverfahrens kraft Gesetzes. Den Studenten und Studentinnen, denen es nicht gelingt, innerhalb der vorgesehenen Frist ihr Studium abzuschließen, bleibt es grundsätzlich unbenommen, in einen anderen Studiengang zu wechseln.
	(6) Die auf der Grundlage der § 45 Absatz 1 und § 48 Absatz 3 in der bis zum Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung des Berliner Hochschulgesetzes besetzten Gremien und Kommissionen nehmen ihre Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode wahr.	Absatz 6 sieht vor, dass auf der Grundlage des alten Rechts besetzte Gremien und Kommissionen ihre Aufgaben bis zum Ende ihrer regulären Amtszeit wahrnehmen.
	(7) § 55 Absatz 2 Nummer 5 gilt für Leiter und Leiterinnen von Hochschulen, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählt werden.	Die Änderung des § 55 Abs. 2 gilt nach Absatz 7 nur für nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählte Leiter und Leiterinnen der Hochschulen.
	(8) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenes beamtetes Personal nach §§ 104 und 106 gelten die Regelungen des Berliner Hochschulgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung.	Absatz 8 stellt sicher, dass die Dienstverhältnisse der Assistenten und Assistentinnen, Oberassistenten und Oberassistentinnen und Oberingenieure und Oberingenieurinnen weiterhin durch die schon bisher geltenden rechtlichen Grundlagen abgesichert sind.
	(9) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vorhandenes Personal gilt § 103 Absatz 2 in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes	Absatz 9 stellt klar, dass die Änderung des § 103 Absatz 2 nur für nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens eingestelltes Hochschulpersonal

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	<p>geltenden Fassung. Soweit Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits das Recht erworben hatten, nach Ausscheiden aus der Hochschule die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ weiterzuführen, bleibt dieses Recht unberührt.</p>	<p>Anwendung findet. Satz 2 dient dem Vertrauensschutz aktiver und bereits ausgeschiedener Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen. Ein auf der Grundlage bisherigen Rechts bereits entstandenes Recht, die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ auch nach einem Ausscheiden aus der Hochschule weiterzuführen, bleibt von der Änderung des § 103 unberührt.</p>
	<p style="text-align: center;">Art. II Änderung des Berliner Hochschulzulassungsgesetzes</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Vorabquoten</p> <p>(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, 4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge. <p>Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine be-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Vorabquoten</p> <p>(1) In einem Auswahlverfahren sollen bis zu drei Zehntel, jedoch nicht weniger als ein Zwanzigstel, der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorbehalten werden für:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, 2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben, 3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind, 4. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben; hierzu zählen nicht Bewerberinnen und Bewerber für konsekutive Masterstudiengänge im Sinne des § 23 Absatz 3 Nr. 1 a Berliner Hochschulgesetz. <p>Für in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen, kann innerhalb der Gesamtquote nach Satz 1 eine beson-</p>	<p>Bei dieser Regelung handelt es sich um eine Folgeänderung zu § 23 Absatz 3 BerlHG.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
sondere Quote gebildet werden. (2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.	dere Quote gebildet werden. (2) Nach Absatz 1 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach § 8 vergeben.	
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester</p> <p>(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen, 2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet endgültig eingeschrieben sind oder waren, 3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber. <p>(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester erbracht hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p>Zulassungsverfahren für höhere Fachsemester</p> <p>(1) Sind in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze in folgender Reihenfolge vergeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. an Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung der Zentralstelle oder der Hochschule für das erste Fachsemester vorweisen, 2. an Bewerberinnen und Bewerber, die in dem Studiengang oder in verwandten Studiengängen an einer Hochschule im Bundesgebiet oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren, 3. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber. <p>(2) Sofern innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Bewerbergruppe eine Auswahl erforderlich wird, erfolgt die Bestimmung der Rangfolge nach bisherigen Studienleistungen sowie sozialen, insbesondere familiären, wirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Gründen; im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.</p> <p>(3) Voraussetzung für die Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber die hierfür in einer Prüfungsordnung vorgeschriebene Prüfung bestanden oder die hierfür in Studienplänen oder Studienordnungen festgelegten Studienleistungen der vorhergehenden Semester</p>	<p>Die Regelung in Absatz 1 sieht vor, dass Bewerber und Bewerberinnen, die in Studiengängen an einer Hochschule in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft eingeschrieben sind oder waren, bei der Zulassung zu höheren Fachsemestern so gestellt werden wie Studierende an deutschen Hochschulen. Die Überarbeitung erfolgt, weil die EU-Kommission signalisiert hatte, die gegenwärtige Regelung könnte dem Gebot der Gleichbehandlung beim Zugang zur Bildung zuwiderlaufen (Artikel 18 in Verbindung mit den Artikeln 21 und 165 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union - AEUV).</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	erbracht hat.	
<p style="text-align: center;">§ 10*</p> <p style="text-align: center;">Auswahlverfahren für nichtweiterbildende Masterstudiengänge</p> <p>(1) In Masterstudiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens, 2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt. <p>Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu 5 vom Hundert der nach Satz 1 Nr. 2 im Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge vorgesehenen Studienplätze sollen für Fälle außergewöhnlicher Härten vorbehalten werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge</p> <p>(1) In konsekutiven Masterstudiengängen, die keine weiterbildenden Studiengänge sind, wird die Studienplatzvergabe durch die einzelne Hochschule nach folgenden Grundsätzen vorgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bis zu 80 vom Hundert nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlverfahrens, 2. im Übrigen nach Wartezeit, wobei Zeiten eines Studiums an einer Hochschule auf die Wartezeit nicht angerechnet werden; die Wartezeit beginnt mit dem Bachelor-Abschluss, ihre Dauer wird auf sechs Jahre begrenzt. Die Höhe der Quote nach Satz 1 Nr. 1 regelt die Hochschule durch Satzung. Bis zu 5 vom Hundert der nach Satz 1 Nr. 2 im Auswahlverfahren für konsekutive Masterstudiengänge vorgesehenen Studienplätze sollen für Fälle außergewöhnlicher Härten vorbehalten werden. Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere dann vor, wenn gesundheitliche, soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Masterstudiums zwingend erfordern. 	<p>In Absatz 1 Satz 1 werden die Studiengänge, auf die sich die Vorschrift bezieht, zur Klarstellung positiv benannt. In Satz 2 wird der Bezug auf konsekutive Studiengänge aufgegeben, weil sich nach der Überschrift des Paragraphen sein Regelungsinhalt ohnehin nur auf konsekutive Studiengänge bezieht. Eine weitergehende Differenzierung innerhalb der konsekutiven Studiengänge wird nicht mehr für erforderlich gehalten, da sie ohnehin kaum praktische Auswirkungen haben würde.</p>
<p>(2) Die Hochschule vergibt die Studienplätze im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach dem Grad der Qualifikation, die sich nach dem Ergebnis der Prüfung des vorangegangenen Studiengangs bemisst, 2. nach gewichteten Einzelnoten oder nach einer Gewichtung der Ergebnisse von Studienmodulen 		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,</p> <p>3. nach den Ergebnissen international anerkannter Sprach- und Fachtests, deren Eignung als Auswahlkriterium zu evaluieren ist,</p> <p>4. nach einer Gewichtung des Studienfachs oder der Studienfächer des vorangegangenen Studiengangs, die über die fachspezifische Motivation und Eignung Auskunft geben,</p> <p>5. nach zusätzlichen Qualifikationen, die außerhalb des Hochschulstudiums erworben wurden,</p> <p>6. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über deren Motivation und Eignung geben soll,</p> <p>7. auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Nummern 1 bis 6.</p> <p>Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. Daneben ist mindestens ein weiteres Auswahlkriterium zugrunde zu legen. Die Gewichtung nach Einzelnoten oder Ergebnissen von Studienmodulen darf nicht das einzige Auswahlkriterium im Sinne des Satzes 3 sein. Soll die Teilnehmerzahl an den Auswahlverfahren begrenzt werden, entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 1 Nr. 1 bis 7 genannten Maßstäbe. Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens und die Auswahl der Kriterien regelt die Hochschule durch Satzung, die der Bestätigung der für die Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bedarf. Verfahren und Kriterien sind in der Satzung so zu gestalten, dass niemand mittelbar oder unmittelbar auf Grund des Geschlechts, der ethnischen</p>		

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, der Behinderung oder sexuellen Identität diskriminiert wird. Das Bestätigungsverfahren erstreckt sich auf die Überprüfung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit der Satzung. Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens nach Satz 1 Nr. 1 bis 5 werden nicht erhoben. Soweit Gebühren für die Durchführung des Auswahlverfahrens erhoben werden, dürfen diese 25 Euro pro Aufnahmeverfahren nicht übersteigen. Im Falle der Immatrikulation wird die Aufnahmegebühr mit der Immatrikulationsgebühr verrechnet.</p>		
<p>(3) Die §§ 8 a, 8 b und 9 gelten entsprechend.</p>		
	<p>Art. III Änderung der Hochschulzulassungsverordnung</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11 Auswahl nach einem Dienst</p> <p>auf Grund früheren Zulassungsanspruchs (1) Bewerberinnen und Bewerber, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben, 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben, 3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesre- 	<p style="text-align: center;">§ 11 Auswahl nach einem Dienst</p> <p>auf Grund eines früheren Zulassungsanspruchs (1) Bewerberinnen und Bewerber, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12 a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben, 2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet haben, 3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten 	<p>Mit der Änderung wird die Vorschrift der aktuellen Rechtslage des Bundes angepasst. Eine inhaltsgleiche Regelung enthält die Vergabeverordnung vom 18. Mai 2010.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>gierung geförderten Modellprojekts geleistet haben, 4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, (Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.</p> <p>(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.</p> <p>(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.</p> <p>(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungs-</p>	<p>Modellprojekts geleistet haben, einen Jugendfreiwilligendienst im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben; § 15 Absatz 2 des Jugendfreiwilligengesetzes gilt entsprechend,</p> <p>4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben, (Dienst) werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang auf Grund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang an der Hochschule keine Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 19 Absatz 1 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.</p> <p>(2) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.</p> <p>(3) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.</p>	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
anspruchs Auszuwählender zu behandeln.	(4) Wer auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst auf Grund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.	
	§ 21a Serviceverfahren	
	Die Hochschulen sollen sich bei der Durchführung von Auswahl- und Zulassungsverfahren der Dienstleistungen im Sinne des Art. 4 des Staatsvertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008 bedienen (Serviceverfahren). Die Entscheidung über die Vergabe eines Studienplatzes verbleibt in der Zuständigkeit der Hochschulen. Das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.	Mit der Regelung in dieser neu geschaffenen Vorschrift wird eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Teilnahme der Hochschulen am Serviceverfahren der Stiftung für Hochschulzulassung geschaffen.
	Art. IV Änderung des Gesetzes zur Eingliederung der Berufsakademie Berlin in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Eingliederung der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin</p> <p>(1) Die Berufsakademie Berlin wird als Fachbereich in die Fachhochschule für Wirtschaft integriert und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft“. Gleichzeitig wird die Fachhochschule für Wirtschaft in Fachbereiche gegliedert. Die Neustrukturierung der Fachhochschule für Wirtschaft wird durch die nach dem Berliner Hochschulgesetz zuständigen Gremien vorgenommen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Eingliederung der Berufsakademie in die Fachhochschule für Wirtschaft Berlin</p> <p>(1) Die Berufsakademie Berlin wird als Fachbereich in die Fachhochschule für Wirtschaft integriert und führt die Bezeichnung „Berufsakademie in der Fachhochschule für Wirtschaft“. Gleichzeitig wird die Fachhochschule für Wirtschaft in Fachbereiche gegliedert. Die Neustrukturierung der Fachhochschule für Wirtschaft wird durch die nach dem Berliner Hochschulgesetz zuständigen Gremien vorgenommen.</p>	Der bisher in Absatz 1 gesetzlich festgelegte Name des Fachbereichs wird aufgehoben, da die ehemalige Fachhochschule für Wirtschaft Berlin ihren Namen geändert hat. Eine weitere Festlegung des Namens wird nicht für erforderlich gehalten, da es zur Hochschulautonomie gehört, in Eigenverantwortlichkeit die Namen ihrer Organisationseinheiten festzulegen.
	Art. V	

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
	Änderung der Kunsthochschulzugangsverordnung	
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge</p> <p>(1) Für das Studium in den zu einem ersten berufsbehebenden Abschluss führenden Studiengängen der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. die allgemeine Hochschulreife und eine künstlerische Begabung für</p> <p>a – Architektur, b – Design, c – Experimentelle Mediengestaltung, d – Kirchenmusik, e – Lehrämter mit dem Fach Bildende Kunst, mit Ausnahme des Amtes des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst, f – Lehrämter mit dem Fach Musik, g – Musikerziehung (Diplom), h – Schauspielregie, i – Tonmeister, k – Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design, l – Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation;</p> <p>2. die allgemeine Hochschulreife und eine besondere künstlerische Begabung für das Amt des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Studiengänge</p> <p>(1) Für das Studium in den zu einem ersten berufsbehebenden Abschluss führenden Studiengängen der Universität der Künste Berlin, der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“, der Hochschule für Schauspielkunst „Ernst Busch“ und der Kunsthochschule Berlin (Weißensee) müssen die folgenden Zugangsvoraussetzungen gegeben sein:</p> <p style="padding-left: 40px;">1. die allgemeine Hochschulreife eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz und eine künstlerische Begabung für</p> <p>a - Architektur, b - Design, c - Experimentelle Mediengestaltung, d - Kirchenmusik, e - Lehrämter mit dem Fach Bildende Kunst, mit Ausnahme des Amtes des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst, f - Lehrämter mit dem Fach Musik, g - Musikerziehung (Diplom), h - Schauspielregie, i - Tonmeister, k - Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design, l - Gesellschafts- und Wirtschaftskommunikation;</p> <p>2. die allgemeine Hochschulreife eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner</p>	<p>Mit den Änderungen in dieser Vorschrift werden Bewerber und Bewerberinnen für künstlerische Studiengänge im Hinblick auf ihre Hochschulzugangsberechtigung so gestellt wie Bewerber und Bewerberinnen für andere Studiengänge.</p>

Geltende Fassung	Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung	Begründung
<p>Kunst, 3. eine besondere künstlerische Begabung für a – Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, freie Grafik), b – Bühnenbild, c – Bühnenkostüm, d – Bewegungspädagogik für darstellende Kunst, e – Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik, f – Gesang/Musiktheater, g – Musical, h – Musik (Instrumente, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Populärmusik/ Jazz), i – Puppenspielkunst, k – Schauspiel, l – Szenisches Schreiben. (2) In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden für 1. Design, 2. Experimentelle Mediengestaltung, 3. Kirchenmusik, 4. Musikerziehung (Diplom), 5. Schauspielregie, 6. Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design. (3) Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Studiengängen als solchen nach Absatz 1 richten sich nach der jeweiligen Ordnung.</p>	<p>Hochschulgesetz und eine besondere künstlerische Begabung für das Amt des Studienrats mit dem Fach oder dem Großfach Bildende Kunst, 3. eine besondere künstlerische Begabung für a - Bildende Kunst (Malerei, Bildhauerei, freie Grafik), b - Bühnenbild, c - Bühnenkostüm, d - Bewegungspädagogik für darstellende Kunst, e - Choreographie/Tanz/Tanzpädagogik, f - Gesang/Musiktheater, g - Musical, h - Musik (Instrumente, Komposition, Dirigieren, Korrepetition, Populärmusik/ Jazz), i - Puppenspielkunst, k - Schauspiel, l - Szenisches Schreiben. (2) In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne allgemeine Hochschulreife eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 10 oder § 11 Berliner Hochschulgesetz bei Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung zugelassen werden für 1. Design, 2. Experimentelle Mediengestaltung, 3. Kirchenmusik, 4. Musikerziehung (Diplom), 5. Schauspielregie, 6. Visuelle Kommunikation, einschließlich Grafik-Design. (3) Die Zugangsvoraussetzungen in anderen Studiengängen als solchen nach Absatz 1 richten sich nach der jeweiligen Ordnung.</p>	